Oberbayerisches Amtsblatt

Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Oberbayern, des Bezirks Oberbayern, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Oberbayern

Nr. 14/15. Juli 2005

Inhaltsübersicht

Kommunalverwaltung

Rechtsverordnung über die Änderung des Gebiets der Gemeinde Schweitenkirchen, Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm, und des Marktes Au i. d. Hallertau, Landkreis Freising, sowie der Landkreise Pfaffenhofen a. d. Ilm und Freising 94

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Mühldorf für Tierkörperbeseitigung für das Haushaltsjahr 2005 94

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Müllverwertungsanlage Ingolstadt für das Haushaltsjahr 2005 95

Berichtigung der Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Kommunale Verkehrssicherheit in Bayern 95

Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband „Kommunale Verkehrssicherheit in Bayern" und der Stadt Bad Tölz 95

Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband „Kommunale Verkehrssicherheit in Bayern" und der Stadt Friedberg 97

Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband „Kommunale Verkehrssicherheit in Bayern" und der Stadt Mühldorf a. Inn 98

Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband „Kommunale Verkehrssicherheit in Bayern" und der Stadt Spalt 99

Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband „Kommunale Verkehrssicherheit in Bayern" und der Stadt Waldershof 100

Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband „Kommunale Verkehrssicherheit in Bayern" und der Stadt Waldsassen 101

Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband „Kommunale Verkehrssicherheit in Bayern" und der Gemeinde Eisingen 103

Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband „Kommunale Verkehrssicherheit in Bayern" und der Gemeinde Oberau 104

Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband „Kommunale Verkehrssicherheit in Bayern" und der Gemeinde Oberammergau 105

Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband „Kommunale Verkehrssicherheit in Bayern" und der Gemeinde Röttenbach 106

Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband „Kommunale Verkehrssicherheit in Bayern" und der Verwaltungsgemeinschaft Creußen 107

Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband „Kommunale Verkehrssicherheit in Bayern" und der Verwaltungsgemeinschaft Seeshaupt 108

Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband „Kommunale Verkehrssicherheit in Bayern" und der Verwaltungsgemeinschaft Unterammergau 110

Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband „Kommunale Verkehrssicherheit in Bayern" und der Verwaltungsgemeinschaft Veitsbronn 111

Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband „Kommunale Verkehrssicherheit in Bayern" und dem Markt Cadolzburg 112

Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband „Kommunale Verkehrssicherheit in Bayern" und dem Markt Peißenberg 113

Wirtschaft und Verkehr

Verkehrslandeplatz Augsburg;
Antrag der Augsburger Flughafen GmbH auf Aussetzung des Vollzugs der Schallschutzauflagen im Planfeststellungsbeschluss für den Verkehrslandeplatz Augsburg 114

Bauwesen

Planfeststellung nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG)
2. S-Bahn Stammstrecke München
Planfeststellungsabschnitt 2 München Mitte – Bereich Westseite Karlsplatz bis westliches Isarufer mit Bahnhof Marienhof einschließlich Rettungswege und brandschutztechnische Einrichtungen 115

Planfeststellung nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG)
2. S-Bahn Stammstrecke München
Planfeststellungsabschnitt 3 A – Vorwegmaßnahme Leuchtenbergring 115

Planfeststellung für das Bauvorhaben B 304 Altenmarkt – Traunstein
St 2105 (B 306) Siegsdorf – (B 20) Tittmoning
Nordumfahrung Traunstein 2. Bauabschnitt mit Verlegung der St 2105 116

Schulwesen

Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG);
Bildung von Fachsprengeln im Berufsfeld Agrarwirtschaft 117

Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG);
Erweiterung des Fachsprengels für den Ausbildungsberuf „Elektroniker/Elektronikerin für Maschinen- und Antriebstechnik" (Jahrgangsstufen 11 bis 13) um den Regierungsbezirk Oberbayern 117

Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG);
Bildung von Fachsprengeln in industriellen und handwerklichen Ausbildungsberufen des Berufsfeldes „Elektrotechnik" 118

Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG);
Bildung eines Fachsprengels im Berufsfeld „Holztechnik" 120

Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG);
Bildung von Fachsprengeln in industriellen und handwerklichen Ausbildungsberufen des Berufsfeldes „Metalltechnik" 121

Elfte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Altötting 126

Achtzehnte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Freising 126

Zweiunddreißigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis München 127

Dreiunddreißigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis München 127

Siebenundzwanzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Traunstein 128

Achtundzwanzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Traunstein 128

Berichtigung der Achtundvierzigsten Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen in der Landeshauptstadt München 129

Landesentwicklung

Achtzehnte Änderung, Teil 1 des Regionalplans der Region München (14) „Ausnahmen von den Nutzungsbeschränkungen im Lärmschutzbereich des Flughafens München in der Gemeinde Eitting" 129

Achtzehnte Änderung, Teil 2 des Regionalplans der Region München (14) „Ausnahmen von den Nutzungsbeschränkungen im Lärmschutzbereich des militärischen Flugplatzes Lechfeld in der Gemeinde Scheuring" 133

Verbandssatzung des Planungsverbands Region Oberland 136

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen, Literaturhinweise 140

Kommunalverwaltung

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Rechtsverordnung über die Änderung des Gebiets der Gemeinde Schweitenkirchen, Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm, und des Marktes Au i. d. Hallertau, Landkreis Freising, sowie der Landkreise Pfaffenhofen a. d. Ilm und Freising

Vom 20. Juni 2005 230-1402-13/02

Die Regierung von Oberbayern erlässt nach Art. 8 und 9 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) und Art. 11 und 12 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Rechtsverordnung:

§ 1

(1) In die Gemeinde Schweitenkirchen, Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm, werden aus dem Markt Au i. d. Hallertau, Landkreis Freising, umgegliedert die Flurstücke

der Gemarkung Hemhausen	Fläche in m²	als Flurstück der Gemarkung Sünzhausen
143/7	78	243
143/6	9	267
184/2	17	267
228/1	220	267
184/1	93	254

(2) In den Markt Au i. d. Hallertau, Landkreis Freising, werden aus der Gemeinde Schweitenkirchen, Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm, umgegliedert die Flurstücke

der Gemarkung Sünzhausen	Fläche in m²	als Flurstück der Gemarkung Hemhausen
243/1	13	143
262/4	3	228

(3) Gleichzeitig wird das Gebiet der Landkreise Pfaffenhofen a. d. Ilm und Freising geändert.

§ 2

Das Umgliederungsgebiet ist im Veränderungsnachweis Nr. 228 Gemarkung Sünzhausen des Vermessungsamtes Pfaffenhofen a. d. Ilm ausgewiesen. Der Veränderungsnachweis liegt bei diesem Vermessungsamt auf und kann von jedermann eingesehen werden.

§ 3

In den Umgliederungsgebieten tritt das Recht der abgebenden Gebietskörperschaften außer Kraft und das Recht der aufnehmenden Gebietskörperschaften in Kraft.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. August 2005 in Kraft.

München, 20. Juni 2005
Regierung von Oberbayern

Werner-Hans Böhm
Regierungspräsident

OBABl 2005, S. 94

ZWECKVERBAND MÜHLDORF FÜR TIERKÖRPERBESEITIGUNG

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Mühldorf für Tierkörperbeseitigung für das Haushaltsjahr 2005

I.

Auf Grund Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I) – erlässt die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Mühldorf für Tierkörperbeseitigung folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Jahr 2005 wird

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben auf 50 000 €

und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben auf 25 200 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Eine Verbandsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 1 500 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2005 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen ab dem Tage der Bekanntmachung eine Woche lang im Landratsamt Mühldorf am Inn, Töginger Straße 18, 84453 Mühldorf am Inn, Zimmer 203, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Mühldorf a. Inn, 7. Dezember 2004
Zweckverband Mühldorf für Tierkörperbeseitigung

Huber
Landrat, Zweckverbandsvorsitzender

OBABl 2005, S. 94

ZWECKVERBAND MÜLLVERWERTUNGSANLAGE INGOLSTADT

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Müllverwertungsanlage Ingolstadt für das Haushaltsjahr 2005

I.

Aufgrund der Art. 40 Abs. 1 und Abs. 2 sowie Art. 26 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff. GO und § 22 der Verbandssatzung erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2005 wird

im Erfolgsplan
in den Erträgen mit 37 940 064 €
in den Aufwendungen mit 35 922 946 €

und im Vermögensplan
in den Einnahmen und
in den Ausgaben mit 2 953 988 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 2 500 000 € festgesetzt.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2005 in Kraft.

Ingolstadt, 7. April 2005
Zweckverband Müllverwertungsanlage Ingolstadt

Dr. Alfred Lehmann
Oberbürgermeister, Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan 2005 liegen gemäß Art. 65 Abs. 3 GO ab dem Tage der Bekanntmachung eine Woche lang beim Zweckverband Müllverwertungsanlage Ingolstadt, Am Mailinger Bach 141, 85055 Ingolstadt, während der allgemeinen Geschäftszeiten zur Einsichtnahme auf.

OBABl 2005, S. 95

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Kommunale Verkehrssicherheit in Bayern vom 8. Juni 2005

Berichtigung der Bekanntmachung über die Genehmigung

Satz 2 der im Anschluss an die amtliche Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Kommunale Verkehrssicherheit in Bayern vom 8. Juni 2005 (OBABl S. 66) abgedruckten Bekanntmachung über die Genehmigung der Änderungssatzung durch die Regierung nach Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG wird wie folgt berichtigt:

Bei Spiegelstrich 2 muss es richtig lauten:

„der Beitritt der Verwaltungsgemeinschaft Neumarkt-Sankt Veit für den Bereich der Gemeinde Egglkofen nur hinsichtlich der Verfolgung von Verstößen gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen und die weitere Verfolgung und Ahndung der dabei festgestellten Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG (Bußgeldstelle)"

OBABl 2005, S. 95

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband „Kommunale Verkehrssicherheit in Bayern", Achatz 3, 84508 Burgkirchen a. d. Alz, vertreten durch den Zweckverbandsvorsitzenden Dietmar Cremer (nachfolgend Zweckverband genannt) und der Stadt Bad Tölz, Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen, Regierungsbezirk Oberbayern, vertreten durch den Ersten Bürgermeister Josef Niedermaier (nachfolgend Gemeinde genannt)

Gemäß Art. 1 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2, Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I),

zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2004 (GVBl S. 272) schließen die oben genannten Körperschaften folgende Zweckvereinbarung zur Übertragung der hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der gemeindlichen Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes.

§ 1
Grundaufgaben

1) Die Gemeinde ist zuständig, die nach § 2 Abs. 3 und 4 der Verordnung über die Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht (ZuVOWiG) übertragenen Aufgaben zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in gleicher Weise wie die Dienststellen der Bayerischen Landespolizei durchzuführen. Dies betrifft die Verstöße im ruhenden Verkehr, die Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen sowie die Verfolgung und Ahndung der dabei festgestellten Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG, soweit die Gemeinde die Zuständigkeiten auch tatsächlich wahrnimmt.

2) Der Zweckverband ist zuständig, die in Abs. 1 beschriebenen Aufgaben im gleichen Umfang für seine Verbandsmitglieder durchzuführen.

3) Beide Körperschaften führen die Verkehrsüberwachung im übertragenen Wirkungskreis nach Maßgabe der für die Polizei geltenden Vorschriften durch.

4) Umfang und Zeitraum der Überwachung bestimmen sich nach der jeweiligen Vereinbarung mit dem zuständigen Polizeipräsidium bzw. der zuständigen Polizeidirektion.

§ 2
Übertragung von Aufgaben und Befugnissen

1) Die Gemeinde überträgt und der Zweckverband übernimmt die hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der gemeindlichen Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG im nachfolgenden Umfang:

Verfolgung von Verstößen gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen und Verfolgung und Ahndung der dabei festgestellten Ordnungswidrigkeiten (Bußgeldstelle).

2) Die Gemeinde überträgt und der Zweckverband übernimmt im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde alle notwendigen hoheitlichen Befugnisse bei der Durchführung des in Abs. 1 genannten Übertragungsumfanges.

3) Die Gemeinde entscheidet in eigener Zuständigkeit über den örtlichen und zeitlichen Umfang der Mess- und Überwachungstätigkeit sowie dessen Änderungen; sie ist dabei an keine Vorgaben gebunden. Sie kann jederzeit die Überwachung aussetzen und bei Bedarf wieder aufnehmen. Die hierfür notwendigen Erklärungen bedürfen der Schriftform. Für die überwachungsfreie Zeit fallen keine Kosten an.

§ 3
Personal

1) Beide Vertragspartner vereinbaren, dass Bedienstete des Zweckverbandes zeitanteilig im Rahmen der Übertragung der hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung in der Gemeinde tätig werden.

2) Das dafür benötigte Personal wird vom Zweckverband angestellt. Die personalrechtlichen Entscheidungen trifft der Zweckverband.

§ 4
Kostenverteilung

1) Die Gemeinde trägt sämtliche Kosten (Personal- und Sachkosten) der tatsächlich in Anspruch genommenen Leistungen gemäß der als Anlage beigefügten Beitrags- und Selbstkostenliste in der jeweils gültigen Fassung. Diese beinhaltet auch einen Kostenbeitrag für die Inanspruchnahme des Zweckverbandes aus dieser Zweckvereinbarung.

2) Der Zweckverband erstellt für jedes Haushaltsjahr eine Jahresabrechnung, aus der sich der Aufwand ergibt und die Grundlage für die Beitrags- und Selbstkostenliste ist. Die Gemeinde ist verpflichtet, dem Zweckverband monatlich die entstandenen Kosten in Form einer Abschlagszahlung nach Aufforderung zu erstatten. Die Zahlung erfolgt mittels Bankeinzug nach Erhalt der Rechnung. Grundlage für die Abschlagszahlungen ist dabei die vom Zweckverband erstellte Beitrags- und Selbstkostenliste (Anlage). Mehr- oder Minderzahlungen werden auf Grund der Jahresabrechnung nach Satz 1 innerhalb von vier Wochen nach Vorlage der Rechnung zur Zahlung fällig bzw. erstattet.

§ 5
Verteilung der Verwarnungs- und Bußgelder

Verwarnungsgelder, die durch die hoheitliche Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der gemeindlichen Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG anfallen, stehen der Gemeinde zu, in deren Zuständigkeitsbereich der Verkehrsverstoß begangen wurde. Gleiches gilt für Bußgelder, soweit die Gemeinde auch Ahndungsbehörde (Bußgeldstelle) ist.

§ 6
Geltungsdauer der Zweckvereinbarung, Kündigung

1) Diese Zweckvereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit.

2) Die Mindestlaufzeit der Zweckvereinbarung beträgt ein Jahr. Sie kann unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten jeweils zum Ende eines Haushaltsjahres gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.

3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 7
Änderung des Übertragungsumfanges

Jede Änderung des Übertragungsumfanges nach § 2 Abs. 1 bedarf des Abschlusses einer neuen Zweckvereinbarung.

§ 8
Streitigkeiten und Schlichtung

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der an dieser Zweckvereinbarung beteiligten Körperschaften soll die Aufsichtsbehörde angerufen werden.

§ 9
In-Kraft-Treten

1) Die Zweckvereinbarung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

2) Gleichzeitig tritt die Zweckvereinbarung vom 22. Februar 2001 außer Kraft.

3) Die Aufsichtsbehörde übermittelt dazu den beteiligten Gebietskörperschaften das entsprechende Amtsblatt bzw. einen Auszug davon.

Burgkirchen a. d. Alz, 2. Mai 2005
für den Zweckverband

Dietmar Cremer
Verbandsvorsitzender

Bad Tölz, 3. Dezember 2004
für die Stadt Tölz

Josef Niedermaier
Erster Bürgermeister

Die vorstehende Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 16. Juni 2005 gemäß Art. 12 Abs. 2 KommZG genehmigt. Die Zweckvereinbarung und ihre Genehmigung werden hiermit gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

OBABl 2005, S. 95

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband „Kommunale Verkehrssicherheit in Bayern", Achatz 3, 84508 Burgkirchen a. d. Alz, vertreten durch den Zweckverbandsvorsitzenden Dietmar Cremer (nachfolgend Zweckverband genannt) und der Stadt Friedberg, Landkreis Aichach-Friedberg, Regierungsbezirk Schwaben, vertreten durch den Ersten Bürgermeister Dr. Peter Bergmair (nachfolgend Stadt genannt)

Gemäß Art. 1 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2, Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2004 (GVBl S. 272) schließen die oben genannten Körperschaften folgende Zweckvereinbarung zur Übertragung der hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der kommunalen Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes.

§ 1
Grundaufgaben

1) Die Stadt ist zuständig, die nach § 2 Abs. 3 und 4 der Verordnung über die Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht (ZuVOWiG) übertragenen Aufgaben zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in gleicher Weise wie die Dienststellen der Bayerischen Landespolizei durchzuführen. Dies betrifft die Verstöße im ruhenden Verkehr, die Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen sowie die Verfolgung und Ahndung der dabei festgestellten Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG, soweit die Stadt die Zuständigkeiten auch tatsächlich wahrnimmt.

2) Der Zweckverband ist zuständig, die in Abs. 1 beschriebenen Aufgaben im gleichen Umfang für seine Verbandsmitglieder durchzuführen.

3) Beide Körperschaften führen die Verkehrsüberwachung im übertragenen Wirkungskreis nach Maßgabe der für die Polizei geltenden Vorschriften durch.

4) Umfang und Zeitraum der Überwachung bestimmen sich nach der jeweiligen Vereinbarung mit dem zuständigen Polizeipräsidium bzw. der zuständigen Polizeidirektion.

§ 2
Übertragung von Aufgaben und Befugnissen

1) Die Stadt überträgt und der Zweckverband übernimmt die hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der gemeindlichen Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG im nachfolgenden Umfang:

Verfolgung von Verstößen gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen und die weitere Verfolgung und Ahndung der dabei festgestellten Ordnungswidrigkeiten (Bußgeldstelle).

2) Die Stadt überträgt und der Zweckverband übernimmt im Zuständigkeitsbereich der Stadt alle notwendigen hoheitlichen Befugnisse bei der Durchführung des in Abs. 1 genannten Übertragungsumfanges.

3) Die Stadt entscheidet in eigener Zuständigkeit über den örtlichen und zeitlichen Umfang der Mess- und Überwachungstätigkeit sowie dessen Änderungen; sie ist dabei an keine Vorgaben gebunden. Sie kann jederzeit die Überwachung aussetzen und bei Bedarf wieder aufnehmen. Die hierfür notwendigen Erklärungen bedürfen der Schriftform. Für die überwachungsfreie Zeit fallen keine Kosten an.

§ 3
Personal

1) Beide Vertragspartner vereinbaren, dass Bedienstete des Zweckverbandes zeitanteilig im Rahmen der Übertragung der hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung in der Stadt tätig werden.

2) Das dafür benötigte Personal wird vom Zweckverband angestellt. Die personalrechtlichen Entscheidungen trifft der Zweckverband.

§ 4
Kostenverteilung

1) Die Stadt trägt sämtliche Kosten (Personal- und Sachkosten) der tatsächlich in Anspruch genommenen Leistungen gemäß der als Anlage beigefügten Beitrags- und Selbstkostenliste in der jeweils gültigen Fassung. Diese beinhaltet auch einen Kostenbeitrag für die Inanspruchnahme des Zweckverbandes aus dieser Zweckvereinbarung.

2) Der Zweckverband erstellt für jedes Haushaltsjahr eine Jahresabrechnung, aus der sich der Aufwand ergibt und die Grundlage für die Beitrags- und Selbstkostenliste ist. Die Stadt ist verpflichtet, dem Zweckverband monatlich die entstandenen Kosten in Form einer Abschlagszahlung nach Aufforderung zu erstatten. Die Zahlung erfolgt mittels Bankeinzug nach Erhalt der Rechnung. Grundlage für die Abschlagszahlungen ist dabei die vom Zweckverband erstellte Beitrags- und Selbstkostenliste (Anlage). Mehr- oder Minderzahlungen werden auf Grund der Jahresabrechnung nach Satz 1 innerhalb von vier Wochen nach Vorlage der Rechnung zur Zahlung fällig bzw. erstattet.

§ 5
Verteilung der Verwarnungs- und Bußgelder

Verwarnungsgelder, die durch die hoheitliche Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der kommunalen Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG anfallen, stehen der Stadt zu, in deren Zuständigkeitsbereich der Verkehrsverstoß begangen wurde. Gleiches gilt für Bußgelder, soweit die Stadt auch Ahndungsbehörde (Bußgeldstelle) ist.

§ 6
Geltungsdauer der Zweckvereinbarung, Kündigung

1) Diese Zweckvereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit.

2) Die Mindestlaufzeit der Zweckvereinbarung beträgt ein Jahr. Sie kann unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten jeweils zum Ende eines Haushaltsjahres gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.

3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 7
Änderung des Übertragungsumfanges

Jede Änderung des Übertragungsumfanges nach § 2 Abs. 1 bedarf des Abschlusses einer neuen Zweckvereinbarung.

§ 8
Streitigkeiten und Schlichtung

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der an dieser Zweckvereinbarung beteiligten Körperschaften soll die Aufsichtsbehörde angerufen werden.

§ 9
In-Kraft-Treten

1) Die Zweckvereinbarung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft, frühestens am 1. Juli 2005.

2) Die Aufsichtsbehörde übermittelt dazu den beteiligten Gebietskörperschaften das entsprechende Amtsblatt bzw. einen Auszug davon.

Burgkirchen a. d. Alz, 2. Mai 2005
für den Zweckverband

Dietmar Cremer
Verbandsvorsitzender

Friedberg, 17. April 2005
für die Stadt Friedberg

Dr. Peter Bergmair
Erster Bürgermeister

Die vorstehende Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 16. Juni 2005 gemäß Art. 12 Abs. 2 KommZG genehmigt. Die Zweckvereinbarung und ihre Genehmigung werden hiermit gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

OBABl 2005, S. 97

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband „Kommunale Verkehrssicherheit in Bayern", Achatz 3, 84508 Burgkirchen a. d. Alz, vertreten durch den Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden Josef Höß (nachfolgend Zweckverband genannt) und der Stadt Mühldorf a. Inn, Landkreis Mühldorf a. Inn, Regierungsbezirk Oberbayern, vertreten durch den Ersten Bürgermeister Günther Knoblauch (nachfolgend Stadt genannt)

Gemäß Art. 1 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2, Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2004 (GVBl S. 272) schließen die oben genannten Körperschaften folgende Zweckvereinbarung zur Übertragung der hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der gemeindlichen Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes.

§ 1
Grundaufgaben

1) Die Stadt ist zuständig, die nach § 2 Abs. 3 und 4 der Verordnung über die Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht (ZuVOWiG) übertragenen Aufgaben zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in gleicher Weise wie die Dienststellen der Bayerischen Landespolizei durchzuführen. Dies betrifft die Verstöße im ruhenden Verkehr, die Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen sowie die Verfolgung und Ahndung der dabei festgestellten Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG, soweit die Stadt die Zuständigkeiten auch tatsächlich wahrnimmt.

2) Der Zweckverband ist zuständig, die in Abs. 1 beschriebenen Aufgaben im gleichen Umfang für seine Verbandsmitglieder durchzuführen.

3) Beide Körperschaften führen die Verkehrsüberwachung im übertragenen Wirkungskreis nach Maßgabe der für die Polizei geltenden Vorschriften durch.

4) Umfang und Zeitraum der Überwachung bestimmen sich nach der jeweiligen Vereinbarung mit dem zuständigen Polizeipräsidium bzw. der zuständigen Polizeidirektion.

§ 2
Übertragung von Aufgaben und Befugnissen

1) Die Stadt überträgt und der Zweckverband übernimmt die hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der gemeindlichen Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG im nachfolgenden Umfang:

Ahndung der im ruhenden Verkehr festgestellten Ordnungswidrigkeiten (Bußgeldstelle).

Verfolgung von Verstößen gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen und Verfolgung und Ahndung der dabei festgestellten Ordnungswidrigkeiten (Bußgeldstelle).

2) Die Stadt überträgt und der Zweckverband übernimmt im Zuständigkeitsbereich der Stadt alle notwendigen hoheitlichen Befugnisse bei der Durchführung des in Abs. 1 genannten Übertragungsumfanges.

3) Die Stadt entscheidet in eigener Zuständigkeit über den örtlichen und zeitlichen Umfang der Mess- und Überwachungstätigkeit sowie dessen Änderungen; sie ist dabei an keine Vorgaben gebunden. Sie kann jederzeit die Überwachung aussetzen und bei Bedarf wieder aufnehmen. Die hierfür notwendigen Erklärungen bedürfen der Schriftform. Für die überwachungsfreie Zeit fallen keine Kosten an.

§ 3
Personal

1) Beide Vertragspartner vereinbaren, dass Bedienstete des Zweckverbandes zeitanteilig im Rahmen der Übertragung der hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung in der Stadt tätig werden.

2) Das dafür benötigte Personal wird vom Zweckverband angestellt. Die personalrechtlichen Entscheidungen trifft der Zweckverband.

§ 4
Kostenverteilung

1) Die Stadt trägt sämtliche Kosten (Personal- und Sachkosten) der tatsächlich in Anspruch genommenen Leistungen gemäß der als Anlage beigefügten Beitrags- und Selbstkostenliste in der jeweils gültigen Fassung. Diese beinhaltet auch einen Kostenbeitrag für die Inanspruchnahme des Zweckverbandes aus dieser Zweckvereinbarung.

2) Der Zweckverband erstellt für jedes Haushaltsjahr eine Jahresabrechnung, aus der sich der Aufwand ergibt und die Grundlage für die Beitrags- und Selbstkostenliste ist. Die Stadt ist verpflichtet, dem Zweckverband monatlich die entstandenen Kosten in Form einer Abschlagszahlung nach Aufforderung zu erstatten. Die Zahlung erfolgt mittels Bankeinzug nach Erhalt der Rechnung. Grundlage für die Abschlagszahlungen ist dabei die vom Zweckverband erstellte Beitrags- und Selbstkostenliste (Anlage). Mehr- oder Minderzahlungen werden

auf Grund der Jahresabrechnung nach Satz 1 innerhalb von vier Wochen nach Vorlage der Rechnung zur Zahlung fällig bzw. erstattet.

§ 5
Verteilung der Verwarnungs- und Bußgelder

Verwarnungsgelder, die durch die hoheitliche Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der städtischen Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG anfallen, stehen der Stadt zu, in deren Zuständigkeitsbereich der Verkehrsverstoß begangen wurde. Gleiches gilt für Bußgelder, soweit die Stadt auch Ahndungsbehörde (Bußgeldstelle) ist.

§ 6
Geltungsdauer der Zweckvereinbarung, Kündigung

1) Diese Zweckvereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit.

2) Die Mindestlaufzeit der Zweckvereinbarung beträgt ein Jahr. Sie kann unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten jeweils zum Ende eines Haushaltsjahres gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.

3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 7
Änderung des Übertragungsumfanges

Jede Änderung des Übertragungsumfanges nach § 2 Abs. 1 bedarf des Abschlusses einer neuen Zweckvereinbarung.

§ 8
Streitigkeiten und Schlichtung

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der an dieser Zweckvereinbarung beteiligten Körperschaften soll die Aufsichtsbehörde angerufen werden.

§ 9
In-Kraft-Treten

1) Die Zweckvereinbarung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

2) Die Aufsichtsbehörde übermittelt dazu den beteiligten Gebietskörperschaften das entsprechende Amtsblatt bzw. einen Auszug davon.

Burgkirchen a. d. Alz, 1. Juni 2005
für den Zweckverband

Josef Höß
Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden

Mühldorf a. Inn, 24. Mai 2005
für die Stadt Mühldorf a. Inn

Günther Knoblauch
Erster Bürgermeister

Die vorstehende Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 16. Juni 2005 gemäß Art. 12 Abs. 2 KommZG genehmigt. Die Zweckvereinbarung und ihre Genehmigung werden hiermit gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

OBABl 2005, S. 98

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband „Kommunale Verkehrssicherheit in Bayern", Achatz 3, 84508 Burgkirchen a. d. Alz, vertreten durch den Zweckverbandsvorsitzenden Dietmar Cremer (nachfolgend Zweckverband genannt) und der Stadt Spalt, Landkreis Roth, Regierungsbezirk Mittelfranken, vertreten durch den Ersten Bürgermeister Udo Weingart (nachfolgend Stadt genannt)

Gemäß Art. 1 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2, Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2004 (GVBl S. 272) schließen die oben genannten Körperschaften folgende Zweckvereinbarung zur Übertragung der hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der gemeindlichen Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes.

§ 1
Grundaufgaben

1) Die Stadt ist zuständig, die nach § 2 Abs. 3 und 4 der Verordnung über die Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht (ZuVOWiG) übertragenen Aufgaben zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in gleicher Weise wie die Dienststellen der Bayerischen Landespolizei durchzuführen. Dies betrifft die Verstöße im ruhenden Verkehr, die Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen sowie die Verfolgung und Ahndung der dabei festgestellten Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG, soweit die Stadt die Zuständigkeiten auch tatsächlich wahrnimmt.

2) Der Zweckverband ist zuständig, die in Abs. 1 beschriebenen Aufgaben im gleichen Umfang für seine Verbandsmitglieder durchzuführen.

3) Beide Körperschaften führen die Verkehrsüberwachung im übertragenen Wirkungskreis nach Maßgabe der für die Polizei geltenden Vorschriften durch.

4) Umfang und Zeitraum der Überwachung bestimmen sich nach der jeweiligen Vereinbarung mit dem zuständigen Polizeipräsidium bzw. der zuständigen Polizeidirektion.

§ 2
Übertragung von Aufgaben und Befugnissen

1) Die Stadt überträgt und der Zweckverband übernimmt die hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der gemeindlichen Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG im nachfolgenden Umfang:

Verfolgung von Verstößen im ruhenden Verkehr und Verfolgung und Ahndung der dabei festgestellten Ordnungswidrigkeiten (Bußgeldstelle).

2) Die Stadt überträgt und der Zweckverband übernimmt im Zuständigkeitsbereich der Stadt alle notwendigen hoheitlichen Befugnisse bei der Durchführung des in Abs. 1 genannten Übertragungsumfanges.

3) Die Stadt entscheidet in eigener Zuständigkeit über den örtlichen und zeitlichen Umfang der Mess- und Überwachungstätigkeit sowie dessen Änderungen; sie ist dabei an keine Vorgaben gebunden. Sie kann jederzeit die Überwachung aussetzen und bei Bedarf wieder aufnehmen. Die hierfür notwendigen Erklärungen bedürfen der Schriftform. Für die überwachungsfreie Zeit fallen keine Kosten an.

§ 3
Personal

1) Beide Vertragspartner vereinbaren, dass Bedienstete des Zweckverbandes zeitanteilig im Rahmen der Übertragung der hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung in der Stadt tätig werden.

2) Das dafür benötigte Personal wird vom Zweckverband angestellt. Die personalrechtlichen Entscheidungen trifft der Zweckverband.

§ 4
Kostenverteilung

1) Die Stadt trägt sämtliche Kosten (Personal- und Sachkosten) der tatsächlich in Anspruch genommenen Leistungen gemäß der als Anlage beigefügten Beitrags- und Selbstkostenliste in der jeweils gültigen Fassung. Diese beinhaltet auch einen Kostenbeitrag für die Inanspruchnahme des Zweckverbandes aus dieser Zweckvereinbarung.

2) Der Zweckverband erstellt für jedes Haushaltsjahr eine Jahresabrechnung, aus der sich der Aufwand ergibt und die Grundlage für die Beitrags- und Selbstkostenliste ist. Die Stadt ist verpflichtet, dem Zweckverband monatlich die entstandenen Kosten in Form einer Abschlagszahlung nach Aufforderung zu erstatten. Die Zahlung erfolgt mittels Bankeinzug nach Erhalt der Rechnung. Grundlage für die Abschlagszahlungen ist dabei die vom Zweckverband erstellte Beitrags- und Selbstkostenliste (Anlage). Mehr- oder Minderzahlungen werden auf Grund der Jahresabrechnung nach Satz 1 innerhalb von vier Wochen nach Vorlage der Rechnung zur Zahlung fällig bzw. erstattet.

§ 5
Verteilung der Verwarnungs- und Bußgelder

Verwarnungsgelder, die durch die hoheitliche Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der kommunalen Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG anfallen, stehen der Stadt zu, in deren Zuständigkeitsbereich der Verkehrsverstoß begangen wurde. Gleiches gilt für Bußgelder, soweit die Stadt auch Ahndungsbehörde (Bußgeldstelle) ist.

§ 6
Geltungsdauer der Zweckvereinbarung, Kündigung

1) Diese Zweckvereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit.

2) Die Mindestlaufzeit der Zweckvereinbarung beträgt ein Jahr. Sie kann unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten jeweils zum Ende eines Haushaltsjahres gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.

3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 7
Änderung des Übertragungsumfanges

Jede Änderung des Übertragungsumfanges nach § 2 Abs. 1 bedarf des Abschlusses einer neuen Zweckvereinbarung.

§ 8
Streitigkeiten und Schlichtung

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der an dieser Zweckvereinbarung beteiligten Körperschaften soll die Aufsichtsbehörde angerufen werden.

§ 9
In-Kraft-Treten

1) Die Zweckvereinbarung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

2) Die Aufsichtsbehörde übermittelt dazu den beteiligten Gebietskörperschaften das entsprechende Amtsblatt bzw. einen Auszug davon.

Burgkirchen a. d. Alz, 23. Mai 2005
für den Zweckverband

Dietmar Cremer
Verbandsvorsitzender

Spalt, 11. Mai 2005
für die Stadt Spalt

Udo Weingart
Erster Bürgermeister

Die vorstehende Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 16. Juni 2005 gemäß Art. 12 Abs. 2 KommZG genehmigt. Die Zweckvereinbarung und ihre Genehmigung werden hiermit gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

OBABl 2005, S. 99

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband „Kommunale Verkehrssicherheit in Bayern", Achatz 3, 84508 Burgkirchen a. d. Alz, vertreten durch den Zweckverbandsvorsitzenden Dietmar Cremer (nachfolgend Zweckverband genannt) und der Stadt Waldershof, Landkreis Tirschenreuth, Regierungsbezirk Oberpfalz, vertreten durch den Ersten Bürgermeister Hubert Kellner (nachfolgend Stadt genannt)

Gemäß Art. 1 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2, Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2004 (GVBl S. 272) schließen die oben genannten Körperschaften folgende Zweckvereinbarung zur Übertragung der hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der kommunalen Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes.

§ 1
Grundaufgaben

1) Die Stadt ist zuständig, die nach § 2 Abs. 3 und 4 der Verordnung über die Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht (ZuVOWiG) übertragenen Aufgaben zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in gleicher Weise wie die Dienststellen der Bayerischen Landespolizei durchzuführen. Dies betrifft die Verstöße im ruhenden Verkehr, die Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen sowie die Verfolgung und Ahndung der dabei festgestellten Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG, soweit die Stadt die Zuständigkeiten auch tatsächlich wahrnimmt.

2) Der Zweckverband ist zuständig, die in Abs. 1 beschriebenen Aufgaben im gleichen Umfang für seine Verbandsmitglieder durchzuführen.

3) Beide Körperschaften führen die Verkehrsüberwachung im übertragenen Wirkungskreis nach Maßgabe der für die Polizei geltenden Vorschriften durch.

4) Umfang und Zeitraum der Überwachung bestimmen sich nach der jeweiligen Vereinbarung mit dem zuständigen Polizeipräsidium bzw. der zuständigen Polizeidirektion.

§ 2
Übertragung von Aufgaben und Befugnissen

1) Die Stadt überträgt und der Zweckverband übernimmt die hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der gemeindlichen Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG im nachfolgenden Umfang:

Verfolgung von Verstößen gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen und Verfolgung und Ahndung der dabei festgestellten Ordnungswidrigkeiten (Bußgeldstelle).

2) Die Stadt überträgt und der Zweckverband übernimmt im Zuständigkeitsbereich der Stadt alle notwendigen hoheitlichen Befugnisse bei der Durchführung des in Abs. 1 genannten Übertragungsumfanges.

3) Die Stadt entscheidet in eigener Zuständigkeit über den örtlichen und zeitlichen Umfang der Mess- und Überwachungstätigkeit sowie dessen Änderungen; sie ist dabei an keine Vorgaben gebunden. Sie kann jederzeit die Überwachung aussetzen und bei Bedarf wieder aufnehmen. Die hierfür notwendigen Erklärungen bedürfen der Schriftform. Für die überwachungsfreie Zeit fallen keine Kosten an.

§ 3
Personal

1) Beide Vertragspartner vereinbaren, dass Bedienstete des Zweckverbandes zeitanteilig im Rahmen der Übertragung der hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung in der Stadt tätig werden.

2) Das dafür benötigte Personal wird vom Zweckverband angestellt. Die personalrechtlichen Entscheidungen trifft der Zweckverband.

§ 4
Kostenverteilung

1) Die Gemeinde trägt sämtliche Kosten (Personal- und Sachkosten) der tatsächlich in Anspruch genommenen Leistungen gemäß der als Anlage beigefügten Beitrags- und Selbstkostenliste in der jeweils gültigen Fassung. Diese beinhaltet auch einen Kostenbeitrag für die Inanspruchnahme des Zweckverbandes aus dieser Zweckvereinbarung.

2) Der Zweckverband erstellt für jedes Haushaltsjahr eine Jahresabrechnung, aus der sich der Aufwand ergibt und die Grundlage für die Beitrags- und Selbstkostenliste ist. Die Stadt ist verpflichtet, dem Zweckverband monatlich die entstandenen Kosten in Form einer Abschlagszahlung nach Aufforderung zu erstatten. Die Zahlung erfolgt mittels Bankeinzug nach Erhalt der Rechnung. Grundlage für die Abschlagszahlungen ist dabei die vom Zweckverband erstellte Beitrags- und Selbstkostenliste (Anlage). Mehr- oder Minderzahlungen werden auf Grund der Jahresabrechnung nach Satz 1 innerhalb von vier Wochen nach Vorlage der Rechnung zur Zahlung fällig bzw. erstattet.

§ 5
Verteilung der Verwarnungs- und Bußgelder

Verwarnungsgelder, die durch die hoheitliche Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der kommunalen Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG anfallen, stehen der Stadt zu, in deren Zuständigkeitsbereich der Verkehrsverstoß begangen wurde. Gleiches gilt für Bußgelder, soweit die Gemeinde auch Ahndungsbehörde (Bußgeldstelle) ist.

§ 6
Geltungsdauer der Zweckvereinbarung, Kündigung

1) Diese Zweckvereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit.

2) Die Mindestlaufzeit der Zweckvereinbarung beträgt ein Jahr. Sie kann unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten jeweils zum Ende eines Haushaltsjahres gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.

3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 7
Änderung des Übertragungsumfanges

Jede Änderung des Übertragungsumfanges nach § 2 Abs. 1 bedarf des Abschlusses einer neuen Zweckvereinbarung.

§ 8
Streitigkeiten und Schlichtung

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der an dieser Zweckvereinbarung beteiligten Körperschaften soll die Aufsichtsbehörde angerufen werden.

§ 9
In-Kraft-Treten

1) Die Zweckvereinbarung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

2) Die Aufsichtsbehörde übermittelt dazu den beteiligten Gebietskörperschaften das entsprechende Amtsblatt bzw. einen Auszug davon.

Burgkirchen a. d. Alz, 2. Mai 2005
für den Zweckverband

Dietmar Cremer
Verbandsvorsitzender

Waldershof, 4. März 2005
für die Stadt Waldershof

Kellner
Erster Bürgermeister

Die vorstehende Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 16. Juni 2005 gemäß Art. 12 Abs. 2 KommZG genehmigt. Die Zweckvereinbarung und ihre Genehmigung werden hiermit gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

OBABl 2005, S. 100

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband „Kommunale Verkehrssicherheit in Bayern", Achatz 3, 84508 Burgkirchen a. d. Alz, vertreten durch den Zweckverbandsvorsitzenden Dietmar Cremer oder seinen Stellvertreter Josef Höß (nachfolgend Zweckverband genannt) und der Stadt Waldsassen, Landkreis Tirschenreuth, Regierungsbezirk Oberpfalz, vertreten durch den Ersten Bürgermeister Herbert Hahn (nachfolgend Stadt genannt)

Gemäß Art. 1 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2, Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2004 (GVBl S. 272) schließen die oben genannten Körperschaften folgende Zweckvereinbarung zur Übertragung der hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der gemeindlichen Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes.

§ 1
Grundaufgaben

1) Die Stadt ist zuständig, die nach § 2 Abs. 3 und 4 der Verordnung über die Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeiten-

recht (ZuVOWiG) übertragenen Aufgaben zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in gleicher Weise wie die Dienststellen der Bayerischen Landespolizei durchzuführen. Dies betrifft die Verstöße im ruhenden Verkehr, die Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen sowie die Verfolgung und Ahndung der dabei festgestellten Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG, soweit die Stadt die Zuständigkeiten auch tatsächlich wahrnimmt.

2) Der Zweckverband ist zuständig, die in Abs. 1 beschriebenen Aufgaben im gleichen Umfang für seine Verbandsmitglieder durchzuführen.

3) Beide Körperschaften führen die Verkehrsüberwachung im übertragenen Wirkungskreis nach Maßgabe der für die Polizei geltenden Vorschriften durch.

4) Umfang und Zeitraum der Überwachung bestimmen sich nach der jeweiligen Vereinbarung mit dem zuständigen Polizeipräsidium bzw. der zuständigen Polizeidirektion.

§ 2
Übertragung von Aufgaben und Befugnissen

1) Die Stadt überträgt und der Zweckverband übernimmt die hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der gemeindlichen Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG im nachfolgenden Umfang:

Verfolgung von Verstößen gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen und Verfolgung und Ahndung der dabei festgestellten Ordnungswidrigkeiten (Bußgeldstelle).

2) Die Stadt überträgt und der Zweckverband übernimmt im Zuständigkeitsbereich der Stadt alle notwendigen hoheitlichen Befugnisse bei der Durchführung des in Abs. 1 genannten Übertragungsumfanges.

3) Die Stadt entscheidet in eigener Zuständigkeit über den örtlichen und zeitlichen Umfang der Mess- und Überwachungstätigkeit sowie dessen Änderungen; sie ist dabei an keine Vorgaben gebunden. Sie kann jederzeit die Überwachung aussetzen und bei Bedarf wieder aufnehmen. Die hierfür notwendigen Erklärungen bedürfen der Schriftform. Für die überwachungsfreie Zeit fallen keine Kosten an.

§ 3
Personal

1) Beide Vertragspartner vereinbaren, dass Bedienstete des Zweckverbandes zeitanteilig im Rahmen der Übertragung der hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung in der Stadt tätig werden.

2) Das dafür benötigte Personal wird vom Zweckverband angestellt. Die personalrechtlichen Entscheidungen trifft der Zweckverband.

§ 4
Kostenverteilung

1) Die Stadt trägt sämtliche Kosten (Personal- und Sachkosten) der tatsächlich in Anspruch genommenen Leistungen gemäß der als Anlage beigefügten Beitrags- und Selbstkostenliste in der jeweils gültigen Fassung. Diese beinhaltet auch einen Kostenbeitrag für die Inanspruchnahme des Zweckverbandes aus dieser Zweckvereinbarung.

2) Der Zweckverband erstellt für jedes Haushaltsjahr eine Jahresabrechnung, aus der sich der Aufwand ergibt und die Grundlage für die Beitrags- und Selbstkostenliste ist. Die Stadt ist verpflichtet, dem Zweckverband monatlich die entstandenen Kosten in Form einer Abschlagszahlung nach Aufforderung zu erstatten. Die Zahlung erfolgt mittels Bankeinzug nach Erhalt der Rechnung. Grundlage für die Abschlagszahlungen ist dabei die vom Zweckverband erstellte Beitrags- und Selbstkostenliste (Anlage). Mehr- oder Minderzahlungen werden auf Grund der Jahresabrechnung nach Satz 1 innerhalb von vier Wochen nach Vorlage der Rechnung zur Zahlung fällig bzw. erstattet.

§ 5
Verteilung der Verwarnungs- und Bußgelder

Verwarnungsgelder, die durch die hoheitliche Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der kommunalen Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG anfallen, stehen der Stadt zu, in deren Zuständigkeitsbereich der Verkehrsverstoß begangen wurde. Gleiches gilt für Bußgelder, soweit die Stadt auch Ahndungsbehörde (Bußgeldstelle) ist.

§ 6
Geltungsdauer der Zweckvereinbarung, Kündigung

1) Diese Zweckvereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit.

2) Die Mindestlaufzeit der Zweckvereinbarung beträgt ein Jahr. Sie kann unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten jeweils zum Ende eines Haushaltsjahres gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.

3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 7
Änderung des Übertragungsumfanges

Jede Änderung des Übertragungsumfanges nach § 2 Abs. 1 bedarf des Abschlusses einer neuen Zweckvereinbarung.

§ 8
Streitigkeiten und Schlichtung

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der an dieser Zweckvereinbarung beteiligten Körperschaften soll die Aufsichtsbehörde angerufen werden.

§ 9
In-Kraft-Treten

1) Die Zweckvereinbarung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

2) Die Aufsichtsbehörde übermittelt dazu den beteiligten Gebietskörperschaften das entsprechende Amtsblatt bzw. einen Auszug davon.

Burgkirchen a. d. Alz, 2. Mai 2005
für den Zweckverband

Dietmar Cremer
Verbandsvorsitzender

Waldsassen, 8. März 2005
für die Stadt Waldsassen

Herbert Hahn
Erster Bürgermeister

Die vorstehende Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 16. Juni 2005 gemäß Art. 12 Abs. 2 KommZG genehmigt. Die Zweckvereinbarung und ihre Genehmigung werden hiermit gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

OBABl 2005, S. 101

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband „Kommunale Verkehrssicherheit in Bayern", Achatz 3, 84508 Burgkirchen a. d. Alz, vertreten durch den Stellvertreter des Zweckverbandsvorsitzenden Josef Höß (nachfolgend Zweckverband genannt) und der Gemeinde Eisingen, Landkreis Würzburg, Regierungsbezirk Unterfranken, vertreten durch den Ersten Bürgermeister Erich Günder (nachfolgend Gemeinde genannt)

Gemäß Art. 1 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2, Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2004 (GVBl S. 272) schließen die oben genannten Körperschaften folgende Zweckvereinbarung zur Übertragung der hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der gemeindlichen Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes.

§ 1
Grundaufgaben

1) Die Gemeinde ist zuständig, die nach § 2 Abs. 3 und 4 der Verordnung über die Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht (ZuVOWiG) übertragenen Aufgaben zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in gleicher Weise wie die Dienststellen der Bayerischen Landespolizei durchzuführen. Dies betrifft die Verstöße im ruhenden Verkehr, die Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen sowie die Verfolgung und Ahndung der dabei festgestellten Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG, soweit die Gemeinde die Zuständigkeiten auch tatsächlich wahrnimmt.

2) Der Zweckverband ist zuständig, die in Abs. 1 beschriebenen Aufgaben im gleichen Umfang für seine Verbandsmitglieder durchzuführen.

3) Beide Körperschaften führen die Verkehrsüberwachung im übertragenen Wirkungskreis nach Maßgabe der für die Polizei geltenden Vorschriften durch.

4) Umfang und Zeitraum der Überwachung bestimmen sich nach der jeweiligen Vereinbarung mit dem zuständigen Polizeipräsidium bzw. der zuständigen Polizeidirektion.

§ 2
Übertragung von Aufgaben und Befugnissen

1) Die Gemeinde überträgt und der Zweckverband übernimmt die hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der gemeindlichen Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG im nachfolgenden Umfang:

Verfolgung von Verstößen im ruhenden Verkehr und gegen Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen und Verfolgung und Ahndung der dabei festgestellten Ordnungswidrigkeiten (Bußgeldstelle) für beide Bereiche.

2) Die Gemeinde überträgt und der Zweckverband übernimmt im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde alle notwendigen hoheitlichen Befugnisse bei der Durchführung des in Abs. 1 genannten Übertragungsumfanges.

3) Die Gemeinde entscheidet in eigener Zuständigkeit über den örtlichen und zeitlichen Umfang der Mess- und Überwachungstätigkeit sowie dessen Änderungen; sie ist dabei an keine Vorgaben gebunden. Sie kann jederzeit die Überwachung aussetzen und bei Bedarf wieder aufnehmen. Die hierfür notwendigen Erklärungen bedürfen der Schriftform. Für die überwachungsfreie Zeit fallen keine Kosten an.

§ 3
Personal

1) Beide Vertragspartner vereinbaren, dass Bedienstete des Zweckverbandes zeitanteilig im Rahmen der Übertragung der hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung in der Gemeinde tätig werden.

2) Das dafür benötigte Personal wird vom Zweckverband angestellt. Die personalrechtlichen Entscheidungen trifft der Zweckverband.

§ 4
Kostenverteilung

1) Die Gemeinde trägt sämtliche Kosten (Personal- und Sachkosten) der tatsächlich in Anspruch genommenen Leistungen gemäß der als Anlage beigefügten Beitrags- und Selbstkostenliste in der jeweils gültigen Fassung. Diese beinhaltet auch einen Kostenbeitrag für die Inanspruchnahme des Zweckverbandes aus dieser Zweckvereinbarung.

2) Der Zweckverband erstellt für jedes Haushaltsjahr eine Jahresabrechnung, aus der sich der Aufwand ergibt und die Grundlage für die Beitrags- und Selbstkostenliste ist. Die Gemeinde ist verpflichtet, dem Zweckverband monatlich die entstandenen Kosten in Form einer Abschlagszahlung nach Aufforderung zu erstatten. Die Zahlung erfolgt mittels Bankeinzug nach Erhalt der Rechnung. Grundlage für die Abschlagszahlungen ist dabei die vom Zweckverband erstellte Beitrags- und Selbstkostenliste (Anlage). Mehr- oder Minderzahlungen werden auf Grund der Jahresabrechnung nach Satz 1 innerhalb von vier Wochen nach Vorlage der Rechnung zur Zahlung fällig bzw. erstattet.

§ 5
Verteilung der Verwarnungs- und Bußgelder

Verwarnungsgelder, die durch die hoheitliche Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der kommunalen Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG anfallen, stehen der Gemeinde zu, in deren Zuständigkeitsbereich der Verkehrsverstoß begangen wurde. Gleiches gilt für Bußgelder, soweit die Gemeinde auch Ahndungsbehörde (Bußgeldstelle) ist.

§ 6
Geltungsdauer der Zweckvereinbarung, Kündigung

1) Diese Zweckvereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit.

2) Die Mindestlaufzeit der Zweckvereinbarung beträgt ein Jahr. Sie kann unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten jeweils zum Ende eines Haushaltsjahres gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.

3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 7
Änderung des Übertragungsumfanges

Jede Änderung des Übertragungsumfanges nach § 2 Abs. 1 bedarf des Abschlusses einer neuen Zweckvereinbarung.

§ 8
Streitigkeiten und Schlichtung

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der an dieser Zweckvereinbarung beteiligten Körperschaften soll die Aufsichtsbehörde angerufen werden.

§ 9
In-Kraft-Treten

1) Die Zweckvereinbarung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

2) Die Aufsichtsbehörde übermittelt dazu den beteiligten Gebietskörperschaften das entsprechende Amtsblatt bzw. einen Auszug davon.

Burgkirchen a. d. Alz, 1. Juni 2005
für den Zweckverband

Josef Höß
Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden

Eisingen, 24. Mai 2005
für die Gemeinde Eisingen

Erich Günder
Erster Bürgermeister

Die vorstehende Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 16. Juni 2005 gemäß Art. 12 Abs. 2 KommZG genehmigt. Die Zweckvereinbarung und ihre Genehmigung werden hiermit gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

OBABl 2005, S. 103

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband „Kommunale Verkehrssicherheit in Bayern", Achatz 3, 84508 Burgkirchen a. d. Alz, vertreten durch den Zweckverbandsvorsitzenden Dietmar Cremer (nachfolgend Zweckverband genannt) und der Gemeinde Oberau, Landkreis Garmisch-Partenkirchen, Regierungsbezirk Oberbayern, vertreten durch den Ersten Bürgermeister Peter Imminger (nachfolgend Gemeinde genannt)

Gemäß Art. 1 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2, Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2004 (GVBl S. 272) schließen die oben genannten Körperschaften folgende Zweckvereinbarung zur Übertragung der hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der gemeindlichen Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes.

§ 1
Grundaufgaben

1) Die Gemeinde ist zuständig, die nach § 2 Abs. 3 und 4 der Verordnung über die Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht (ZuVOWiG) übertragenen Aufgaben zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in gleicher Weise wie die Dienststellen der Bayerischen Landespolizei durchzuführen. Dies betrifft die Verstöße im ruhenden Verkehr, die Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen sowie die Verfolgung und Ahndung der dabei festgestellten Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG, soweit die Gemeinde die Zuständigkeiten auch tatsächlich wahrnimmt.

2) Der Zweckverband ist zuständig, die in Abs. 1 beschriebenen Aufgaben im gleichen Umfang für seine Verbandsmitglieder durchzuführen.

3) Beide Körperschaften führen die Verkehrsüberwachung im übertragenen Wirkungskreis nach Maßgabe der für die Polizei geltenden Vorschriften durch.

4) Umfang und Zeitraum der Überwachung bestimmen sich nach der jeweiligen Vereinbarung mit dem zuständigen Polizeipräsidium bzw. der zuständigen Polizeidirektion.

§ 2
Übertragung von Aufgaben und Befugnissen

1) Die Gemeinde überträgt und der Zweckverband übernimmt die hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der gemeindlichen Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG im nachfolgenden Umfang:

Verfolgung von Verstößen gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen und Verfolgung und Ahndung der dabei festgestellten Ordnungswidrigkeiten (Bußgeldstelle).

2) Die Gemeinde überträgt und der Zweckverband übernimmt im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde alle notwendigen hoheitlichen Befugnisse bei der Durchführung des in Abs. 1 genannten Übertragungsumfanges.

3) Die Gemeinde entscheidet in eigener Zuständigkeit über den örtlichen und zeitlichen Umfang der Mess- und Überwachungstätigkeit sowie dessen Änderungen; sie ist dabei an keine Vorgaben gebunden. Sie kann jederzeit die Überwachung aussetzen und bei Bedarf wieder aufnehmen. Die hierfür notwendigen Erklärungen bedürfen der Schriftform. Für die überwachungsfreie Zeit fallen keine Kosten an.

§ 3
Personal

1) Beide Vertragspartner vereinbaren, dass Bedienstete des Zweckverbandes zeitanteilig im Rahmen der Übertragung der hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung in der Gemeinde tätig werden.

2) Das dafür benötigte Personal wird vom Zweckverband angestellt. Die personalrechtlichen Entscheidungen trifft der Zweckverband.

§ 4
Kostenverteilung

1) Die Gemeinde trägt sämtliche Kosten (Personal- und Sachkosten) der tatsächlich in Anspruch genommenen Leistungen gemäß der als Anlage beigefügten Beitrags- und Selbstkostenliste in der jeweils gültigen Fassung. Diese beinhaltet auch einen Kostenbeitrag für die Inanspruchnahme des Zweckverbandes aus dieser Zweckvereinbarung.

2) Der Zweckverband erstellt für jedes Haushaltsjahr eine Jahresabrechnung, aus der sich der Aufwand ergibt und die Grundlage für die Beitrags- und Selbstkostenliste ist. Die Gemeinde ist verpflichtet, dem Zweckverband monatlich die entstandenen Kosten in Form einer Abschlagszahlung nach Aufforderung zu erstatten. Die Zahlung erfolgt mittels Bankeinzug nach Erhalt der Rechnung. Grundlage für die Abschlagszahlungen ist dabei die vom Zweckverband erstellte Beitrags- und Selbstkostenliste (Anlage). Mehr- oder Minderzahlungen werden auf Grund der Jahresabrechnung nach Satz 1 innerhalb von vier Wochen nach Vorlage der Rechnung zur Zahlung fällig bzw. erstattet.

§ 5
Verteilung der Verwarnungs- und Bußgelder

Verwarnungsgelder, die durch die hoheitliche Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der gemeindlichen Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG anfallen, stehen der Gemeinde zu, in deren Zuständigkeitsbereich der Verkehrsverstoß begangen wurde. Gleiches gilt für Bußgelder, soweit die Gemeinde auch Ahndungsbehörde (Bußgeldstelle) ist.

§ 6
Geltungsdauer der Zweckvereinbarung, Kündigung

1) Diese Zweckvereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit.

2) Die Mindestlaufzeit der Zweckvereinbarung beträgt ein Jahr. Sie kann unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten jeweils zum Ende eines Haushaltsjahres gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.

3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 7
Änderung des Übertragungsumfanges

Jede Änderung des Übertragungsumfanges nach § 2 Abs. 1 bedarf des Abschlusses einer neuen Zweckvereinbarung.

§ 8
Streitigkeiten und Schlichtung

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der an dieser Zweckvereinbarung beteiligten Körperschaften soll die Aufsichtsbehörde angerufen werden.

§ 9
In-Kraft-Treten

1) Die Zweckvereinbarung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

2) Die Aufsichtsbehörde übermittelt dazu den beteiligten Gebietskörperschaften das entsprechende Amtsblatt bzw. einen Auszug davon.

Burgkirchen a. d. Alz, 2. Mai 2005
für den Zweckverband

Dietmar Cremer
Verbandsvorsitzender

Oberau, 7. Dezember 2004
für die Gemeinde Oberau

Peter Imminger
Erster Bürgermeister

Die vorstehende Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 16. Juni 2005 gemäß Art. 12 Abs. 2 KommZG genehmigt. Die Zweckvereinbarung und ihre Genehmigung werden hiermit gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

OBABl 2005, S. 104

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband „Kommunale Verkehrssicherheit in Bayern", Achatz 3, 84508 Burgkirchen a. d. Alz, vertreten durch den Zweckverbandsvorsitzenden Dietmar Cremer (nachfolgend Zweckverband genannt) und der Gemeinde Oberammergau, Schnitzlergasse 5, 82487 Oberammergau, vertreten durch den Ersten Bürgermeister, Herrn Rolf Zigon, (nachfolgend Gemeinde genannt)

Gemäß Art. 1 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2, Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2004 (GVBl S. 272) schließen die oben genannten Körperschaften folgende Zweckvereinbarung zur Übertragung der hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der gemeindlichen Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes.

§ 1
Grundaufgaben

1) Die Gemeinde ist zuständig, die nach § 2 Abs. 3 und 4 der Verordnung über die Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht (ZuVOWiG) übertragenen Aufgaben zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in gleicher Weise wie die Dienststellen der Bayerischen Landespolizei durchzuführen. Dies betrifft die Verstöße im ruhenden Verkehr, die Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen sowie die Verfolgung und Ahndung der dabei festgestellten Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG, soweit die Gemeinde die Zuständigkeiten auch tatsächlich wahrnimmt.

2) Der Zweckverband ist zuständig, die in Abs. 1 beschriebenen Aufgaben im gleichen Umfang für seine Verbandsmitglieder durchzuführen.

3) Beide Körperschaften führen die Verkehrsüberwachung im übertragenen Wirkungskreis nach Maßgabe der für die Polizei geltenden Vorschriften durch.

4) Umfang und Zeitraum der Überwachung bestimmen sich nach der jeweiligen Vereinbarung mit dem zuständigen Polizeipräsidium bzw. der zuständigen Polizeidirektion.

§ 2
Übertragung von Aufgaben und Befugnissen

1) Die Gemeinde überträgt und der Zweckverband übernimmt die hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der gemeindlichen Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG im nachfolgenden Umfang:

Verfolgung von Verstößen gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen.

2) Die Gemeinde überträgt und der Zweckverband übernimmt im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde alle notwendigen hoheitlichen Befugnisse bei der Durchführung des in Abs. 1 genannten Übertragungsumfanges.

3) Die Gemeinde entscheidet in eigener Zuständigkeit über den örtlichen und zeitlichen Umfang der Mess- und Überwachungstätigkeit sowie dessen Änderungen; sie ist dabei an keine Vorgaben gebunden. Sie kann jederzeit die Überwachung aussetzen und bei Bedarf wieder aufnehmen. Die hierfür notwendigen Erklärungen bedürfen der Schriftform. Für die überwachungsfreie Zeit fallen keine Kosten an.

§ 3
Personal

1) Beide Vertragspartner vereinbaren, dass Bedienstete des Zweckverbandes zeitanteilig im Rahmen der Übertragung der hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung in der Gemeinde tätig werden.

2) Das dafür benötigte Personal wird vom Zweckverband angestellt. Die personalrechtlichen Entscheidungen trifft der Zweckverband.

§ 4
Kostenverteilung

1) Die Gemeinde trägt sämtliche Kosten (Personal- und Sachkosten) der tatsächlich in Anspruch genommenen Leistungen gemäß der als Anlage beigefügten Beitrags- und Selbstkostenliste in der jeweils gültigen Fassung. Diese beinhaltet auch einen Kostenbeitrag für die Inanspruchnahme des Zweckverbandes aus dieser Zweckvereinbarung.

2) Der Zweckverband erstellt für jedes Haushaltsjahr eine Jahresabrechnung, aus der sich der Aufwand ergibt und die Grundlage für die Beitrags- und Selbstkostenliste ist. Die Gemeinde ist verpflichtet, dem Zweckverband monatlich die entstandenen Kosten in Form einer Abschlagszahlung nach Aufforderung zu erstatten. Die Zahlung erfolgt mittels Bankeinzug nach Erhalt der Rechnung. Grundlage für die Abschlagszahlungen ist dabei die vom Zweckverband erstellte

Beitrags- und Selbstkostenliste (Anlage). Mehr- oder Minderzahlungen werden auf Grund der Jahresabrechnung nach Satz 1 innerhalb von vier Wochen nach Vorlage der Rechnung zur Zahlung fällig bzw. erstattet.

§ 5
Verteilung der Verwarnungs- und Bußgelder

Verwarnungsgelder, die durch die hoheitliche Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der gemeindlichen Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG anfallen, stehen der Gemeinde zu.

§ 6
Geltungsdauer der Zweckvereinbarung, Kündigung

1) Diese Zweckvereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit.

2) Die Mindestlaufzeit der Zweckvereinbarung beträgt ein Jahr. Sie kann unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten jeweils zum Ende eines Haushaltsjahres gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.

3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 7
Änderung des Übertragungsumfanges

Jede Änderung des Übertragungsumfanges nach § 2 Abs. 1 bedarf des Abschlusses einer neuen Zweckvereinbarung.

§ 8
Streitigkeiten und Schlichtung

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der an dieser Zweckvereinbarung beteiligten Körperschaften soll die Aufsichtsbehörde angerufen werden.

§ 9
In-Kraft-Treten

1) Die Zweckvereinbarung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

2) Gleichzeitig tritt die Zweckvereinbarung vom 17. April 2004 außer Kraft.

3) Die Aufsichtsbehörde übermittelt dazu den beteiligten Gebietskörperschaften das entsprechende Amtsblatt bzw. einen Auszug davon.

Burgkirchen a. d. Alz, 2. Mai 2005
für den Zweckverband

Dietmar Cremer
Verbandsvorsitzender

Oberammergau, 2. Dezember 2004
für die Gemeinde Oberammergau

Rolf Zigon
Erster Bürgermeister

Die vorstehende Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 16. Juni 2005 gemäß Art. 12 Abs. 2 KommZG genehmigt. Die Zweckvereinbarung und ihre Genehmigung werden hiermit gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

OBABl 2005, S. 105

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband „Kommunale Verkehrssicherheit in Bayern", Achatz 3, 84508 Burgkirchen a. d. Alz, vertreten durch den Zweckverbandsvorsitzenden Dietmar Cremer (nachfolgend Zweckverband genannt) und der Gemeinde Röttenbach, Landkreis Roth, Regierungsbezirk Mittelfranken, vertreten durch den Ersten Bürgermeister Thomas Schneider (nachfolgend Gemeinde genannt)

Gemäß Art. 1 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2, Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2004 (GVBl S. 272) schließen die oben genannten Körperschaften folgende Zweckvereinbarung zur Übertragung der hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der gemeindlichen Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes.

§ 1
Grundaufgaben

1) Die Gemeinde ist zuständig, die nach § 2 Abs. 3 und 4 der Verordnung über die Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht (ZuVOWiG) übertragenen Aufgaben zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in gleicher Weise wie die Dienststellen der Bayerischen Landespolizei durchzuführen. Dies betrifft die Verstöße im ruhenden Verkehr, die Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen sowie die Verfolgung und Ahndung der dabei festgestellten Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG, soweit die Gemeinde die Zuständigkeiten auch tatsächlich wahrnimmt.

2) Der Zweckverband ist zuständig, die in Abs. 1 beschriebenen Aufgaben im gleichen Umfang für seine Verbandsmitglieder durchzuführen.

3) Beide Körperschaften führen die Verkehrsüberwachung im übertragenen Wirkungskreis nach Maßgabe der für die Polizei geltenden Vorschriften durch.

4) Umfang und Zeitraum der Überwachung bestimmen sich nach der jeweiligen Vereinbarung mit dem zuständigen Polizeipräsidium bzw. der zuständigen Polizeidirektion.

§ 2
Übertragung von Aufgaben und Befugnissen

1) Die Gemeinde überträgt und der Zweckverband übernimmt die hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der gemeindlichen Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG im nachfolgenden Umfang:

Verfolgung von Verstößen gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen und die weitere Verfolgung und Ahndung der dabei festgestellten Ordnungswidrigkeiten (Bußgeldstelle).

2) Die Gemeinde überträgt und der Zweckverband übernimmt im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde alle notwendigen hoheitlichen Befugnisse bei der Durchführung des in Abs. 1 genannten Übertragungsumfanges.

3) Die Gemeinde entscheidet in eigener Zuständigkeit über den örtlichen und zeitlichen Umfang der Mess- und Überwachungstätigkeit sowie dessen Änderungen; sie ist dabei an keine Vorgaben gebunden. Sie kann jederzeit die Überwachung aussetzen und bei Bedarf wieder aufnehmen. Die hierfür notwendigen Erklärungen bedürfen der Schriftform. Für die überwachungsfreie Zeit fallen keine Kosten an.

§ 3
Personal

1) Beide Vertragspartner vereinbaren, dass Bedienstete des Zweckverbandes zeitanteilig im Rahmen der Übertragung der hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung in der Gemeinde tätig werden.

2) Das dafür benötigte Personal wird vom Zweckverband angestellt. Die personalrechtlichen Entscheidungen trifft der Zweckverband.

§ 4
Kostenverteilung

1) Die Gemeinde trägt sämtliche Kosten (Personal- und Sachkosten) der tatsächlich in Anspruch genommenen Leistungen gemäß der als Anlage beigefügten Beitrags- und Selbstkostenliste in der jeweils gültigen Fassung. Diese beinhaltet auch einen Kostenbeitrag für die Inanspruchnahme des Zweckverbandes aus dieser Zweckvereinbarung.

2) Der Zweckverband erstellt für jedes Haushaltsjahr eine Jahresabrechnung, aus der sich der Aufwand ergibt und die Grundlage für die Beitrags- und Selbstkostenliste ist. Die Gemeinde ist verpflichtet, dem Zweckverband monatlich die entstandenen Kosten in Form einer Abschlagszahlung nach Aufforderung zu erstatten. Die Zahlung erfolgt mittels Bankeinzug nach Erhalt der Rechnung. Grundlage für die Abschlagszahlungen ist dabei die vom Zweckverband erstellte Beitrags- und Selbstkostenliste (Anlage). Mehr- oder Minderzahlungen werden auf Grund der Jahresabrechnung nach Satz 1 innerhalb von vier Wochen nach Vorlage der Rechnung zur Zahlung fällig bzw. erstattet.

§ 5
Verteilung der Verwarnungs- und Bußgelder

Verwarnungsgelder, die durch die hoheitliche Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der kommunalen Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG anfallen, stehen der Gemeinde zu, in deren Zuständigkeitsbereich der Verkehrsverstoß begangen wurde. Gleiches gilt für Bußgelder, soweit die Gemeinde auch Ahndungsbehörde (Bußgeldstelle) ist.

§ 6
Geltungsdauer der Zweckvereinbarung, Kündigung

1) Diese Zweckvereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit.

2) Die Mindestlaufzeit der Zweckvereinbarung beträgt ein Jahr. Sie kann unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten jeweils zum Ende eines Haushaltsjahres gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.

3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 7
Änderung des Übertragungsumfanges

Jede Änderung des Übertragungsumfanges nach § 2 Abs. 1 bedarf des Abschlusses einer neuen Zweckvereinbarung.

§ 8
Streitigkeiten und Schlichtung

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der an dieser Zweckvereinbarung beteiligten Körperschaften soll die Aufsichtsbehörde angerufen werden.

§ 9
In-Kraft-Treten

1) Die Zweckvereinbarung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

2) Die Aufsichtsbehörde übermittelt dazu den beteiligten Gebietskörperschaften das entsprechende Amtsblatt bzw. einen Auszug davon.

Burgkirchen a. d. Alz, 2. Mai 2005
für den Zweckverband

Dietmar Cremer
Verbandsvorsitzender

Röttenbach, 18. April 2005
für die Gemeinde Röttenbach

Thomas Schneider
Erster Bürgermeister

Die vorstehende Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 16. Juni 2005 gemäß Art. 12 Abs. 2 KommZG genehmigt. Die Zweckvereinbarung und ihre Genehmigung werden hiermit gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

OBABl 2005, S. 106

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband „Kommunale Verkehrssicherheit in Bayern", Achatz 3, 84508 Burgkirchen a. d. Alz, vertreten durch den Zweckverbandsvorsitzenden Dietmar Cremer (nachfolgend Zweckverband genannt) und der Verwaltungsgemeinschaft Creußen, für die Stadt Creußen, Landkreis Bayreuth, Regierungsbezirk Oberfranken, vertreten durch den Gemeinschaftsvorsitzenden Harald Mild (nachfolgend VG genannt)

Gemäß Art. 1 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2, Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2004 (GVBl S. 272) schließen die oben genannten Körperschaften folgende Zweckvereinbarung zur Übertragung der hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der gemeindlichen Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes.

§ 1
Grundaufgaben

1) Die VG ist für die oben genannte/n Mitgliedsgemeinde/n zuständig, die nach § 2 Abs. 3 und 4 der Verordnung über die Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht (ZuVOWiG) übertragenen Aufgaben zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in gleicher Weise wie die Dienststellen der Bayerischen Landespolizei durchzuführen. Dies betrifft die Verstöße im ruhenden Verkehr, die Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen sowie die Verfolgung und Ahndung der dabei festgestellten Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG, soweit die VG die Zuständigkeiten auch tatsächlich wahrnimmt.

2) Der Zweckverband ist zuständig, die in Abs. 1 beschriebenen Aufgaben im gleichen Umfang für seine Verbandsmitglieder durchzuführen.

3) Beide Körperschaften führen die Verkehrsüberwachung im übertragenen Wirkungskreis nach Maßgabe der für die Polizei geltenden Vorschriften durch.

4) Umfang und Zeitraum der Überwachung bestimmen sich nach der jeweiligen Vereinbarung mit dem zuständigen Polizeipräsidium bzw. der zuständigen Polizeidirektion.

§ 2
Übertragung von Aufgaben und Befugnissen

1) Die VG überträgt für das Gebiet der oben genannten Mitgliedsgemeinde/n und der Zweckverband übernimmt die hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der gemeindlichen Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG im nachfolgenden Umfang:

Verfolgung von Verstößen gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen und Verfolgung und Ahndung der dabei festgestellten Ordnungswidrigkeiten (Bußgeldstelle) im Gebiet der Stadt Creußen.

2) Die VG überträgt und der Zweckverband übernimmt für die VG im Gebiet der genannten Mitgliedsgemeinde/n alle notwendigen hoheitlichen Befugnisse bei der Durchführung des in Abs. 1 genannten Übertragungsumfanges.

3) Die VG entscheidet in eigener Zuständigkeit über den örtlichen und zeitlichen Umfang der Mess- und Überwachungstätigkeit sowie dessen Änderungen; sie ist dabei an keine Vorgaben gebunden. Sie kann jederzeit die Überwachung aussetzen und bei Bedarf wieder aufnehmen. Die hierfür notwendigen Erklärungen bedürfen der Schriftform. Die Entscheidungen nach den Sätzen 1 und 2 erfolgen dabei im Benehmen mit der/den jeweiligen Mitgliedsgemeinde/n. Für die überwachungsfreie Zeit fallen keine Kosten an.

§ 3
Personal

1) Beide Vertragspartner vereinbaren, dass Bedienstete des Zweckverbandes zeitanteilig im Rahmen der Übertragung der hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung in der VG tätig werden.

2) Das dafür benötigte Personal wird vom Zweckverband angestellt. Die personalrechtlichen Entscheidungen trifft der Zweckverband.

§ 4
Kostenverteilung

1) Die VG trägt gegenüber dem Zweckverband sämtliche Kosten (Personal- und Sachkosten) der tatsächlich in Anspruch genommenen Leistungen gemäß der als Anlage beigefügten Beitrags- und Selbstkostenliste in der jeweils gültigen Fassung. Diese beinhaltet auch einen Kostenbeitrag für die Inanspruchnahme des Zweckverbandes aus dieser Zweckvereinbarung.

2) Der Zweckverband erstellt für jedes Haushaltsjahr eine Jahresabrechnung, aus der sich der Aufwand ergibt und die Grundlage für die Beitrags- und Selbstkostenliste ist. Die VG ist verpflichtet, dem Zweckverband monatlich die entstandenen Kosten in Form einer Abschlagszahlung nach Aufforderung zu erstatten. Die Zahlung erfolgt mittels Bankeinzug nach Erhalt der Rechnung. Grundlage für die Abschlagszahlungen ist dabei die vom Zweckverband erstellte Beitrags- und Selbstkostenliste (Anlage). Mehr- oder Minderzahlungen werden auf Grund der Jahresabrechnung nach Satz 1 innerhalb von vier Wochen nach Vorlage der Rechnung zur Zahlung fällig bzw. erstattet.

§ 5
Verteilung der Verwarnungs- und Bußgelder

Verwarnungsgelder, die durch die hoheitliche Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG anfallen, stehen der VG zu, in deren Zuständigkeitsbereich der Verkehrsverstoß begangen wurde. Gleiches gilt für Bußgelder, soweit die VG auch Ahndungsbehörde (Bußgeldstelle) ist.

§ 6
Geltungsdauer der Zweckvereinbarung, Kündigung

1) Diese Zweckvereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit.

2) Die Mindestlaufzeit der Zweckvereinbarung beträgt ein Jahr. Sie kann unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten jeweils zum Ende eines Haushaltsjahres gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.

3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 7
Änderung des Übertragungsumfanges

Jede Änderung des Übertragungsumfanges nach § 2 Abs. 1 bedarf des Abschlusses einer neuen Zweckvereinbarung.

§ 8
Streitigkeiten und Schlichtung

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der an dieser Zweckvereinbarung beteiligten Körperschaften soll die Aufsichtsbehörde angerufen werden.

§ 9
In-Kraft-Treten

1) Die Zweckvereinbarung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

2) Die Aufsichtsbehörde übermittelt dazu den beteiligten Gebietskörperschaften das entsprechende Amtsblatt bzw. einen Auszug davon.

Burgkirchen a. d. Alz, 2. Mai 2005
für den Zweckverband

Dietmar Cremer
Verbandsvorsitzender

Creußen, 8. März 2005
für die Verwaltungsgemeinschaft Creußen

Harald Mild
Gemeinschaftsvorsitzender

Die vorstehende Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 16. Juni 2005 gemäß Art. 12 Abs. 2 KommZG genehmigt. Die Zweckvereinbarung und ihre Genehmigung werden hiermit gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

OBABl 2005, S. 107

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband „Kommunale Verkehrssicherheit in Bayern", Achatz 3, 84508 Burgkirchen a. d. Alz, vertreten durch den Zweckverbandsvorsitzenden Dietmar Cremer (nachfolgend Zweckverband genannt) und der Verwaltungsgemeinschaft Seeshaupt, für die Gemeinde Seeshaupt, Landkreis Weilheim-Schongau, Regierungsbezirk Oberbayern, vertreten durch den Gemeinschaftsvorsitzenden Albert Strauß (nachfolgend VG genannt)

Gemäß Art. 1 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2, Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2004 (GVBl S. 272) schließen die oben genannten Körperschaften folgende Zweckvereinbarung zur Übertragung der hoheitlichen Tätig-

keiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der gemeindlichen Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes.

§ 1
Grundaufgaben

1) Die VG ist für die oben genannte/n Mitgliedsgemeinde/n zuständig, die nach § 2 Abs. 3 und 4 der Verordnung über die Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht (ZuVOWiG) übertragenen Aufgaben zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in gleicher Weise wie die Dienststellen der Bayerischen Landespolizei durchzuführen. Dies betrifft die Verstöße im ruhenden Verkehr, die Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen sowie die Verfolgung und Ahndung der dabei festgestellten Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG, soweit die VG die Zuständigkeiten auch tatsächlich wahrnimmt.

2) Der Zweckverband ist zuständig, die in Abs. 1 beschriebenen Aufgaben im gleichen Umfang für seine Verbandsmitglieder durchzuführen.

3) Beide Körperschaften führen die Verkehrsüberwachung im übertragenen Wirkungskreis nach Maßgabe der für die Polizei geltenden Vorschriften durch.

4) Umfang und Zeitraum der Überwachung bestimmen sich nach der jeweiligen Vereinbarung mit dem zuständigen Polizeipräsidium bzw. der zuständigen Polizeidirektion.

§ 2
Übertragung von Aufgaben und Befugnissen

1) Die VG überträgt für das Gebiet der oben genannten Mitgliedsgemeinde/n und der Zweckverband übernimmt die hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der gemeindlichen Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG im nachfolgenden Umfang:

Verfolgung von Verstößen im ruhenden Verkehr und gegen Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen und Verfolgung und Ahndung der dabei festgestellten Ordnungswidrigkeiten (Bußgeldstelle) für beide Bereiche im Gebiet der Gemeinde Seeshaupt.

2) Die VG überträgt und der Zweckverband übernimmt für die VG im Gebiet der genannten Mitgliedsgemeinde/n alle notwendigen hoheitlichen Befugnisse bei der Durchführung des in Abs. 1 genannten Übertragungsumfanges.

3) Die VG entscheidet in eigener Zuständigkeit über den örtlichen und zeitlichen Umfang der Mess- und Überwachungstätigkeit sowie dessen Änderungen; sie ist dabei an keine Vorgaben gebunden. Sie kann jederzeit die Überwachung aussetzen und bei Bedarf wieder aufnehmen. Die hierfür notwendigen Erklärungen bedürfen der Schriftform. Die Entscheidungen nach den Sätzen 1 und 2 erfolgen dabei im Benehmen mit der/den jeweiligen Mitgliedsgemeinde/n. Für die überwachungsfreie Zeit fallen keine Kosten an.

§ 3
Personal

1) Beide Vertragspartner vereinbaren, dass Bedienstete des Zweckverbandes zeitanteilig im Rahmen der Übertragung der hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung in der VG tätig werden.

2) Das dafür benötigte Personal wird vom Zweckverband angestellt. Die personalrechtlichen Entscheidungen trifft der Zweckverband.

§ 4
Kostenverteilung

1) Die VG trägt gegenüber dem Zweckverband sämtliche Kosten (Personal- und Sachkosten) der tatsächlich in Anspruch genommenen Leistungen gemäß der als Anlage beigefügten Beitrags- und Selbstkostenliste in der jeweils gültigen Fassung. Diese beinhaltet auch einen Kostenbeitrag für die Inanspruchnahme des Zweckverbandes aus dieser Zweckvereinbarung.

2) Der Zweckverband erstellt für jedes Haushaltsjahr eine Jahresabrechnung, aus der sich der Aufwand ergibt und die Grundlage für die Beitrags- und Selbstkostenliste ist. Die VG ist verpflichtet, dem Zweckverband monatlich die entstandenen Kosten in Form einer Abschlagszahlung nach Aufforderung zu erstatten. Die Zahlung erfolgt mittels Bankeinzug nach Erhalt der Rechnung. Grundlage für die Abschlagszahlungen ist dabei die vom Zweckverband erstellte Beitrags- und Selbstkostenliste (Anlage). Mehr- oder Minderzahlungen werden auf Grund der Jahresabrechnung nach Satz 1 innerhalb von vier Wochen nach Vorlage der Rechnung zur Zahlung fällig bzw. erstattet.

§ 5
Verteilung der Verwarnungs- und Bußgelder

Verwarnungsgelder, die durch die hoheitliche Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG anfallen, stehen der VG zu, in deren Zuständigkeitsbereich der Verkehrsverstoß begangen wurde. Gleiches gilt für Bußgelder, soweit die VG auch Ahndungsbehörde (Bußgeldstelle) ist.

§ 6
Geltungsdauer der Zweckvereinbarung, Kündigung

1) Diese Zweckvereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit.

2) Die Mindestlaufzeit der Zweckvereinbarung beträgt ein Jahr. Sie kann unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten jeweils zum Ende eines Haushaltsjahres gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.

3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 7
Änderung des Übertragungsumfanges

Jede Änderung des Übertragungsumfanges nach § 2 Abs. 1 bedarf des Abschlusses einer neuen Zweckvereinbarung.

§ 8
Streitigkeiten und Schlichtung

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der an dieser Zweckvereinbarung beteiligten Körperschaften soll die Aufsichtsbehörde angerufen werden.

§ 9
In-Kraft-Treten

1) Die Zweckvereinbarung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

2) Die Aufsichtsbehörde übermittelt dazu den beteiligten Gebietskörperschaften das entsprechende Amtsblatt bzw. einen Auszug davon.

Burgkirchen a. d. Alz, 2. Mai 2005
für den Zweckverband

Dietmar Cremer
Verbandsvorsitzender

Seeshaupt, 8. März 2005
für die Verwaltungsgemeinschaft Seeshaupt

Albert Strauß
Gemeinschaftsvorsitzender

Die vorstehende Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 16. Juni 2005 gemäß Art. 12 Abs. 2 KommZG genehmigt. Die Zweckvereinbarung und ihre Genehmigung werden hiermit gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

OBABl 2005, S. 108

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband „Kommunale Verkehrssicherheit in Bayern", Achatz 3, 84508 Burgkirchen a. d. Alz, vertreten durch den Zweckverbandsvorsitzenden Dietmar Cremer (nachfolgend Zweckverband genannt) und der Verwaltungsgemeinschaft Unterammergau, für die Gemeinde Unterammergau, Landkreis Garmisch-Partenkirchen, Regierungsbezirk Oberbayern, vertreten durch den Gemeinschaftsvorsitzenden Michael Gansler (nachfolgend VG genannt)

Gemäß Art. 1 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2, Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2004 (GVBl S. 272) schließen die oben genannten Körperschaften folgende Zweckvereinbarung zur Übertragung der hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der gemeindlichen Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes.

§ 1
Grundaufgaben

1) Die VG ist für die oben genannte/n Mitgliedsgemeinde/n zuständig, die nach § 2 Abs. 3 und 4 der Verordnung über die Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht (ZuVOWiG) übertragenen Aufgaben zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in gleicher Weise wie die Dienststellen der Bayerischen Landespolizei durchzuführen. Dies betrifft die Verstöße im ruhenden Verkehr, die Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen sowie die Verfolgung und Ahndung der dabei festgestellten Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG, soweit die VG die Zuständigkeiten auch tatsächlich wahrnimmt.

2) Der Zweckverband ist zuständig, die in Abs. 1 beschriebenen Aufgaben im gleichen Umfang für seine Verbandsmitglieder durchzuführen.

3) Beide Körperschaften führen die Verkehrsüberwachung im übertragenen Wirkungskreis nach Maßgabe der für die Polizei geltenden Vorschriften durch.

4) Umfang und Zeitraum der Überwachung bestimmen sich nach der jeweiligen Vereinbarung mit dem zuständigen Polizeipräsidium bzw. der zuständigen Polizeidirektion.

§ 2
Übertragung von Aufgaben und Befugnissen

1) Die VG überträgt für das Gebiet der oben genannten Mitgliedsgemeinde/n und der Zweckverband übernimmt die hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der gemeindlichen Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG im nachfolgenden Umfang:

Verfolgung von Verstößen im ruhenden Verkehr und Verfolgung und Ahnung der dabei festgestellten Ordnungswidrigkeiten (Bußgeldstelle) im Gebiet der Gemeinde Unterammergau.

2) Die VG überträgt und der Zweckverband übernimmt für die VG im Gebiet der genannten Mitgliedsgemeinde/n alle notwendigen hoheitlichen Befugnisse bei der Durchführung des in Abs. 1 genannten Übertragungsumfanges.

3) Die VG entscheidet in eigener Zuständigkeit über den örtlichen und zeitlichen Umfang der Mess- und Überwachungstätigkeit sowie dessen Änderungen; sie ist dabei an keine Vorgaben gebunden. Sie kann jederzeit die Überwachung aussetzen und bei Bedarf wieder aufnehmen. Die hierfür notwendigen Erklärungen bedürfen der Schriftform. Die Entscheidungen nach den Sätzen 1 und 2 erfolgen dabei im Benehmen mit der/den jeweiligen Mitgliedsgemeinde/n. Für die überwachungsfreie Zeit fallen keine Kosten an.

§ 3
Personal

1) Beide Vertragspartner vereinbaren, dass Bedienstete des Zweckverbandes zeitanteilig im Rahmen der Übertragung der hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung in der VG tätig werden.

2) Das dafür benötigte Personal wird vom Zweckverband angestellt. Die personalrechtlichen Entscheidungen trifft der Zweckverband.

§ 4
Kostenverteilung

1) Die VG trägt gegenüber dem Zweckverband sämtliche Kosten (Personal- und Sachkosten) der tatsächlich in Anspruch genommenen Leistungen gemäß der als Anlage beigefügten Beitrags- und Selbstkostenliste in der jeweils gültigen Fassung. Diese beinhaltet auch einen Kostenbeitrag für die Inanspruchnahme des Zweckverbandes aus dieser Zweckvereinbarung.

2) Der Zweckverband erstellt für jedes Haushaltsjahr eine Jahresabrechnung, aus der sich der Aufwand ergibt und die Grundlage für die Beitrags- und Selbstkostenliste ist. Die VG ist verpflichtet, dem Zweckverband monatlich die entstandenen Kosten in Form einer Abschlagszahlung nach Aufforderung zu erstatten. Die Zahlung erfolgt mittels Bankeinzug nach Erhalt der Rechnung. Grundlage für die Abschlagszahlungen ist dabei die vom Zweckverband erstellte Beitrags- und Selbstkostenliste (Anlage). Mehr- oder Minderzahlungen werden auf Grund der Jahresabrechnung nach Satz 1 innerhalb von vier Wochen nach Vorlage der Rechnung zur Zahlung fällig bzw. erstattet.

§ 5
Verteilung der Verwarnungs- und Bußgelder

Verwarnungsgelder, die durch die hoheitliche Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG anfallen, stehen der VG zu, in deren Zuständigkeitsbereich der Verkehrsverstoß begangen wurde. Gleiches gilt für Bußgelder, soweit die VG auch Ahndungsbehörde (Bußgeldstelle) ist.

§ 6
Geltungsdauer der Zweckvereinbarung, Kündigung

1) Diese Zweckvereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit.

2) Die Mindestlaufzeit der Zweckvereinbarung beträgt ein Jahr. Sie kann unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten jeweils zum Ende eines Haushaltsjahres gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.

3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 7
Änderung des Übertragungsumfanges

Jede Änderung des Übertragungsumfanges nach § 2 Abs. 1 bedarf des Abschlusses einer neuen Zweckvereinbarung.

§ 8
Streitigkeiten und Schlichtung

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der an dieser Zweckvereinbarung beteiligten Körperschaften soll die Aufsichtsbehörde angerufen werden.

§ 9
In-Kraft-Treten

1) Die Zweckvereinbarung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

2) Die Aufsichtsbehörde übermittelt dazu den beteiligten Gebietskörperschaften das entsprechende Amtsblatt bzw. einen Auszug davon.

Burgkirchen a. d. Alz, 2. Mai 2005
für den Zweckverband

Dietmar Cremer
Verbandsvorsitzender

Unterammergau, 8. März 2005
für die Verwaltungsgemeinschaft Unterammergau

Michael Gansler
Gemeinschaftsvorsitzender

Die vorstehende Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 16. Juni 2005 gemäß Art. 12 Abs. 2 KommZG genehmigt. Die Zweckvereinbarung und ihre Genehmigung werden hiermit gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

OBABl 2005, S. 110

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband „Kommunale Verkehrssicherheit in Bayern", Achatz 3, 84508 Burgkirchen a. d. Alz, vertreten durch den Zweckverbandsvorsitzenden Dietmar Cremer (nachfolgend Zweckverband genannt) und der Verwaltungsgemeinschaft Veitsbronn, für die Gemeinde Seukendorf, Landkreis Fürth, Regierungsbezirk Mittelfranken, vertreten durch den Gemeinschaftsvorsitzenden Peter Lerch (nachfolgend VG genannt)

Gemäß Art. 1 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2, Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2004 (GVBl S. 272) schließen die oben genannten Körperschaften folgende Zweckvereinbarung zur Übertragung der hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der gemeindlichen Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes.

§ 1
Grundaufgaben

1) Die VG ist für die oben genannte/n Mitgliedsgemeinde/n zuständig, die nach § 2 Abs. 3 und 4 der Verordnung über die Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht (ZuVOWiG) übertragenen Aufgaben zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in gleicher Weise wie die Dienststellen der Bayerischen Landespolizei durchzuführen. Dies betrifft die Verstöße im ruhenden Verkehr, die Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen sowie die Verfolgung und Ahndung der dabei festgestellten Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG, soweit die VG die Zuständigkeiten auch tatsächlich wahrnimmt.

2) Der Zweckverband ist zuständig, die in Abs. 1 beschriebenen Aufgaben im gleichen Umfang für seine Verbandsmitglieder durchzuführen.

3) Beide Körperschaften führen die Verkehrsüberwachung im übertragenen Wirkungskreis nach Maßgabe der für die Polizei geltenden Vorschriften durch.

4) Umfang und Zeitraum der Überwachung bestimmen sich nach der jeweiligen Vereinbarung mit dem zuständigen Polizeipräsidium bzw. der zuständigen Polizeidirektion.

§ 2
Übertragung von Aufgaben und Befugnissen

1) Die VG überträgt für das Gebiet der oben genannten Mitgliedsgemeinde/n und der Zweckverband übernimmt die hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der gemeindlichen Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG im nachfolgenden Umfang:

Verfolgung von Verstößen gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen und Verfolgung und Ahndung der dabei festgestellten Ordnungswidrigkeiten (Bußgeldstelle) im Gebiet der Gemeinde Seukendorf.

2) Die VG überträgt und der Zweckverband übernimmt für die VG im Gebiet der genannten Mitgliedsgemeinde/n alle notwendigen hoheitlichen Befugnisse bei der Durchführung des in Abs. 1 genannten Übertragungsumfanges.

3) Die VG entscheidet in eigener Zuständigkeit über den örtlichen und zeitlichen Umfang der Mess- und Überwachungstätigkeit sowie dessen Änderungen; sie ist dabei an keine Vorgaben gebunden. Sie kann jederzeit die Überwachung aussetzen und bei Bedarf wieder aufnehmen. Die hierfür notwendigen Erklärungen bedürfen der Schriftform. Die Entscheidungen nach den Sätzen 1 und 2 erfolgen dabei im Benehmen mit der/den jeweiligen Mitgliedsgemeinde/n. Für die überwachungsfreie Zeit fallen keine Kosten an.

§ 3
Personal

1) Beide Vertragspartner vereinbaren, dass Bedienstete des Zweckverbandes zeitanteilig im Rahmen der Übertragung der hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung in der VG tätig werden.

2) Das dafür benötigte Personal wird vom Zweckverband angestellt. Die personalrechtlichen Entscheidungen trifft der Zweckverband.

§ 4
Kostenverteilung

1) Die VG trägt gegenüber dem Zweckverband sämtliche Kosten (Personal- und Sachkosten) der tatsächlich in Anspruch genommenen Leistungen gemäß der als Anlage beigefügten Beitrags- und Selbstkostenliste in der jeweils gültigen Fassung. Diese beinhaltet auch einen Kostenbeitrag für die Inanspruchnahme des Zweckverbandes aus dieser Zweckvereinbarung.

2) Der Zweckverband erstellt für jedes Haushaltsjahr eine Jahresabrechnung, aus der sich der Aufwand ergibt und die Grundlage für die Beitrags- und Selbstkostenliste ist. Die VG ist verpflichtet, dem Zweckverband monatlich die entstandenen Kosten in Form einer Abschlagszahlung nach Aufforderung zu erstatten. Die Zahlung erfolgt mittels Bankeinzug nach Erhalt der Rechnung. Grundlage für die Abschlagszahlungen ist dabei die vom Zweckverband erstellte Beitrags- und Selbstkostenliste (Anlage). Mehr- oder Minderzahlungen werden auf Grund der Jahresabrechnung nach Satz 1 innerhalb von vier Wochen nach Vorlage der Rechnung zur Zahlung fällig bzw. erstattet.

§ 5
Verteilung der Verwarnungs- und Bußgelder

Verwarnungsgelder, die durch die hoheitliche Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der Verfolgung und Ahn-

dung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG anfallen, stehen der VG zu, in deren Zuständigkeitsbereich der Verkehrsverstoß begangen wurde. Gleiches gilt für Bußgelder, soweit die VG auch Ahndungsbehörde (Bußgeldstelle) ist.

§ 6
Geltungsdauer der Zweckvereinbarung, Kündigung

1) Diese Zweckvereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit.

2) Die Mindestlaufzeit der Zweckvereinbarung beträgt ein Jahr. Sie kann unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten jeweils zum Ende eines Haushaltsjahres gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.

3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 7
Änderung des Übertragungsumfanges

Jede Änderung des Übertragungsumfanges nach § 2 Abs. 1 bedarf des Abschlusses einer neuen Zweckvereinbarung.

§ 8
Streitigkeiten und Schlichtung

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der an dieser Zweckvereinbarung beteiligten Körperschaften soll die Aufsichtsbehörde angerufen werden.

§ 9
In-Kraft-Treten

1) Die Zweckvereinbarung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

2) Gleichzeitig tritt die Zweckvereinbarung vom 10. Juli/ 24. Juli 2001 außer Kraft.

3) Die Aufsichtsbehörde übermittelt dazu den beteiligten Gebietskörperschaften das entsprechende Amtsblatt bzw. einen Auszug davon.

Burgkirchen a. d. Alz, 2. Mai 2005
für den Zweckverband

Dietmar Cremer
Verbandsvorsitzender

Veitsbronn, 16. Dezember 2004
für die Verwaltungsgemeinschaft Veitsbronn

Peter Lerch
Gemeinschaftsvorsitzender

Die vorstehende Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 16. Juni 2005 gemäß Art. 12 Abs. 2 KommZG genehmigt. Die Zweckvereinbarung und ihre Genehmigung werden hiermit gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

OBABl 2005, S. 111

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband „Kommunale Verkehrssicherheit in Bayern", Achatz 3, 84508 Burgkirchen a. d. Alz, vertreten durch den Zweckverbandsvorsitzenden Dietmar Cremer (nachfolgend Zweckverband genannt) und dem Markt Cadolzburg, Landkreis Fürth, Regierungsbezirk Mittelfranken, vertreten durch den Ersten Bürgermeister Bernd Obst (nachfolgend Marktgemeinde genannt)

Gemäß Art. 1 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2, Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2004 (GVBl S. 272) schließen die oben genannten Körperschaften folgende Zweckvereinbarung zur Übertragung der hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der gemeindlichen Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes.

§ 1
Grundaufgaben

1) Die Marktgemeinde ist zuständig, die nach § 2 Abs. 3 und 4 der Verordnung über die Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht (ZuVOWiG) übertragenen Aufgaben zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in gleicher Weise wie die Dienststellen der Bayerischen Landespolizei durchzuführen. Dies betrifft die Verstöße im ruhenden Verkehr, die Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen sowie die Verfolgung und Ahndung der dabei festgestellten Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG, soweit die Marktgemeinde die Zuständigkeiten auch tatsächlich wahrnimmt.

2) Der Zweckverband ist zuständig, die in Abs. 1 beschriebenen Aufgaben im gleichen Umfang für seine Verbandsmitglieder durchzuführen.

3) Beide Körperschaften führen die Verkehrsüberwachung im übertragenen Wirkungskreis nach Maßgabe der für die Polizei geltenden Vorschriften durch.

4) Umfang und Zeitraum der Überwachung bestimmen sich nach der jeweiligen Vereinbarung mit dem zuständigen Polizeipräsidium bzw. der zuständigen Polizeidirektion.

§ 2
Übertragung von Aufgaben und Befugnissen

1) Die Marktgemeinde überträgt und der Zweckverband übernimmt die hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der gemeindlichen Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG im nachfolgenden Umfang:

Verfolgung von Verstößen gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen und Verfolgung und Ahndung der dabei festgestellten Ordnungswidrigkeiten (Bußgeldstelle).

2) Die Marktgemeinde überträgt und der Zweckverband übernimmt im Zuständigkeitsbereich der Marktgemeinde alle notwendigen hoheitlichen Befugnisse bei der Durchführung des in Abs. 1 genannten Übertragungsumfanges.

3) Die Marktgemeinde entscheidet in eigener Zuständigkeit über den örtlichen und zeitlichen Umfang der Mess- und Überwachungstätigkeit sowie dessen Änderungen; sie ist dabei an keine Vorgaben gebunden. Sie kann jederzeit die Überwachung aussetzen und bei Bedarf wieder aufnehmen. Die hierfür notwendigen Erklärungen bedürfen der Schriftform. Für die überwachungsfreie Zeit fallen keine Kosten an.

§ 3
Personal

1) Beide Vertragspartner vereinbaren, dass Bedienstete des Zweckverbandes zeitanteilig im Rahmen der Übertragung der hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung in der Marktgemeinde tätig werden.

2) Das dafür benötigte Personal wird vom Zweckverband angestellt. Die personalrechtlichen Entscheidungen trifft der Zweckverband.

§ 4
Kostenverteilung

1) Die Marktgemeinde trägt sämtliche Kosten (Personal- und Sachkosten) der tatsächlich in Anspruch genommenen Leistungen gemäß der als Anlage beigefügten Beitrags- und Selbstkostenliste in der jeweils gültigen Fassung. Diese beinhaltet auch einen Kostenbeitrag für die Inanspruchnahme des Zweckverbandes aus dieser Zweckvereinbarung.

2) Der Zweckverband erstellt für jedes Haushaltsjahr eine Jahresabrechnung, aus der sich der Aufwand ergibt und die Grundlage für die Beitrags- und Selbstkostenliste ist. Die Marktgemeinde ist verpflichtet, dem Zweckverband monatlich die entstandenen Kosten in Form einer Abschlagszahlung nach Aufforderung zu erstatten. Die Zahlung erfolgt mittels Bankeinzug nach Erhalt der Rechnung. Grundlage für die Abschlagszahlungen ist dabei die vom Zweckverband erstellte *Beitrags- und Selbstkostenliste (Anlage)*. *Mehr- oder Minder*zahlungen werden auf Grund der Jahresabrechnung nach Satz 1 innerhalb von vier Wochen nach Vorlage der Rechnung zur Zahlung fällig bzw. erstattet.

§ 5
Verteilung der Verwarnungs- und Bußgelder

Verwarnungsgelder, die durch die hoheitliche Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der kommunalen Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG anfallen, stehen der Marktgemeinde zu, in deren Zuständigkeitsbereich der Verkehrsverstoß begangen wurde. Gleiches gilt für Bußgelder, soweit die Marktgemeinde auch Ahndungsbehörde (Bußgeldstelle) ist.

§ 6
Geltungsdauer der Zweckvereinbarung, Kündigung

1) Diese Zweckvereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit.

2) Die Mindestlaufzeit der Zweckvereinbarung beträgt ein Jahr. Sie kann unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten jeweils zum Ende eines Haushaltsjahres gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.

3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 7
Änderung des Übertragungsumfanges

Jede Änderung des Übertragungsumfanges nach § 2 Abs. 1 bedarf des Abschlusses einer neuen Zweckvereinbarung.

§ 8
Streitigkeiten und Schlichtung

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der an dieser Zweckvereinbarung beteiligten Körperschaften soll die Aufsichtsbehörde angerufen werden.

§ 9
In-Kraft-Treten

1) Die Zweckvereinbarung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

2) Die Aufsichtsbehörde übermittelt dazu den beteiligten Gebietskörperschaften das entsprechende Amtsblatt bzw. einen Auszug davon.

Burgkirchen a. d. Alz, 2. Mai 2005
für den Zweckverband

Dietmar Cremer
Verbandsvorsitzender

Cadolzburg, 9. März 2005
für den Markt Cadolzburg

Bernd Obst
Erster Bürgermeister

Die vorstehende Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 16. Juni 2005 gemäß Art. 12 Abs. 2 KommZG genehmigt. Die Zweckvereinbarung und ihre Genehmigung werden hiermit gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

OBABl 2005, S. 112

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband „Kommunale Verkehrssicherheit in Bayern", Achatz 3, 84508 Burgkirchen a. d. Alz, vertreten durch den Zweckverbandsvorsitzenden Dietmar Cremer oder seinen Stellvertreter Josef Höß (nachfolgend Zweckverband genannt) und dem Markt Peißenberg, Landkreis Weilheim-Schongau, Regierungsbezirk Oberbayern, vertreten durch den Ersten Bürgermeister Hermann Schnitzer (nachfolgend Marktgemeinde genannt)

Gemäß Art. 1 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2, Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2004 (GVBl S. 272) schließen die oben genannten Körperschaften folgende Zweckvereinbarung zur Übertragung der hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der gemeindlichen Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes.

§ 1
Grundaufgaben

1) Die Marktgemeinde ist zuständig, die nach § 2 Abs. 3 und 4 der Verordnung über die Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht (ZuVOWiG) übertragenen Aufgaben zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in gleicher Weise wie die Dienststellen der Bayerischen Landespolizei durchzuführen. Dies betrifft die Verstöße im ruhenden Verkehr, die Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen sowie die Verfolgung und Ahndung der dabei festgestellten Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG, soweit die Marktgemeinde die Zuständigkeiten auch tatsächlich wahrnimmt.

2) Der Zweckverband ist zuständig, die in Abs. 1 beschriebenen Aufgaben im gleichen Umfang für seine Verbandsmitglieder durchzuführen.

3) Beide Körperschaften führen die Verkehrsüberwachung im übertragenen Wirkungskreis nach Maßgabe der für die Polizei geltenden Vorschriften durch.

4) Umfang und Zeitraum der Überwachung bestimmen sich nach der jeweiligen Vereinbarung mit dem zuständigen Polizeipräsidium bzw. der zuständigen Polizeidirektion.

§ 2
Übertragung von Aufgaben und Befugnissen

1) Die Marktgemeinde überträgt und der Zweckverband übernimmt die hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der gemeindlichen Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG im nachfolgenden Umfang:

Verfolgung von Verstößen im ruhenden Verkehr und gegen Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen und Verfolgung und Ahndung der dabei festgestellten Ordnungswidrigkeiten (Bußgeldstelle) für beide Bereiche.

2) Die Marktgemeinde überträgt und der Zweckverband übernimmt im Zuständigkeitsbereich der Marktgemeinde alle notwendigen hoheitlichen Befugnisse bei der Durchführung des in Abs. 1 genannten Übertragungsumfanges.

3) Die Marktgemeinde entscheidet in eigener Zuständigkeit über den örtlichen und zeitlichen Umfang der Mess- und Überwachungstätigkeit sowie dessen Änderungen; sie ist dabei an keine Vorgaben gebunden. Sie kann jederzeit die Überwachung aussetzen und bei Bedarf wieder aufnehmen. Die hierfür notwendigen Erklärungen bedürfen der Schriftform. Für die überwachungsfreie Zeit fallen keine Kosten an.

§ 3
Personal

1) Beide Vertragspartner vereinbaren, dass Bedienstete des Zweckverbandes zeitanteilig im Rahmen der Übertragung der hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung in der Marktgemeinde tätig werden.

2) Das dafür benötigte Personal wird vom Zweckverband angestellt. Die personalrechtlichen Entscheidungen trifft der Zweckverband.

§ 4
Kostenverteilung

1) Die Marktgemeinde trägt sämtliche Kosten (Personal- und Sachkosten) der tatsächlich in Anspruch genommenen Leistungen gemäß der als Anlage beigefügten Beitrags- und Selbstkostenliste in der jeweils gültigen Fassung. Diese beinhaltet auch einen Kostenbeitrag für die Inanspruchnahme des Zweckverbandes aus dieser Zweckvereinbarung.

2) Der Zweckverband erstellt für jedes Haushaltsjahr eine Jahresabrechnung, aus der sich der Aufwand ergibt und die Grundlage für die Beitrags- und Selbstkostenliste ist. Die Marktgemeinde ist verpflichtet, dem Zweckverband monatlich die entstandenen Kosten in Form einer Abschlagszahlung nach Aufforderung zu erstatten. Die Zahlung erfolgt mittels Bankeinzug nach Erhalt der Rechnung. Grundlage für die Abschlagszahlungen ist dabei die vom Zweckverband erstellte Beitrags- und Selbstkostenliste (Anlage). Mehr- oder Minderzahlungen werden auf Grund der Jahresabrechnung nach Satz 1 innerhalb von vier Wochen nach Vorlage der Rechnung zur Zahlung fällig bzw. erstattet.

§ 5
Verteilung der Verwarnungs- und Bußgelder

Verwarnungsgelder, die durch die hoheitliche Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der kommunalen Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG anfallen, stehen der Marktgemeinde zu, in deren Zuständigkeitsbereich der Verkehrsverstoß begangen wurde. Gleiches gilt für Bußgelder, soweit die Marktgemeinde auch Ahndungsbehörde (Bußgeldstelle) ist.

§ 6
Geltungsdauer der Zweckvereinbarung, Kündigung

1) Diese Zweckvereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit.

2) Die Mindestlaufzeit der Zweckvereinbarung beträgt ein Jahr. Sie kann unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten jeweils zum Ende eines Haushaltsjahres gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.

3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 7
Änderung des Übertragungsumfanges

Jede Änderung des Übertragungsumfanges nach § 2 Abs. 1 bedarf des Abschlusses einer neuen Zweckvereinbarung.

§ 8
Streitigkeiten und Schlichtung

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der an dieser Zweckvereinbarung beteiligten Körperschaften soll die Aufsichtsbehörde angerufen werden.

§ 9
In-Kraft-Treten

1) Die Zweckvereinbarung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

2) Die Aufsichtsbehörde übermittelt dazu den beteiligten Gebietskörperschaften das entsprechende Amtsblatt bzw. einen Auszug davon.

Burgkirchen a. d. Alz, 2. Mai 2005
für den Zweckverband

Dietmar Cremer
Verbandsvorsitzender

Peißenberg, 8. März 2005
für den Markt Peißenberg

Hermann Schnitzer
Erster Bürgermeister

Die vorstehende Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 16. Juni 2005 gemäß Art. 12 Abs. 2 KommZG genehmigt. Die Zweckvereinbarung und ihre Genehmigung werden hiermit gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

OBABl 2005, S. 113

Wirtschaft und Verkehr

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Verkehrslandeplatz Augsburg;
Antrag der Augsburger Flughafen GmbH auf Aussetzung des Vollzugs der Schallschutzauflagen im Planfeststellungsbeschluss für den Verkehrslandeplatz Augsburg

Bekanntmachung vom 1. Juli 2005 315.30/1-A

1. Die Einwendungen, die im luftrechtlichen Verwaltungsverfahren zum oben genannten Antrag fristgerecht eingegangen sind, wird die Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – mit den Beteiligten erörtern.

Der Erörterungstermin findet statt am Dienstag, 26. Juli 2005, 10.00 Uhr, im Rathaus der Stadt Augsburg, Raum „Unterer Fletz", Maximilianstraße 4, 86150 Augsburg.

2. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

3. An ihm können die Betroffenen und diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, teilnehmen. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten (Betroffenen) auch ohne ihn verhandelt werden kann, verspätete Einwendungen unberücksichtigt bleiben und das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist.

4. Durch Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Aufwendungen, auch solche für einen Bevollmächtigten, können nicht erstattet werden.

München, 1. Juli 2005
Regierung von Oberbayern

Werner-Hans Böhm
Regierungspräsident OBABl 2005, S. 114

Bauwesen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Planfeststellung nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG)
2. S-Bahn Stammstrecke München
Planfeststellungsabschnitt 2 München Mitte – Bereich Westseite Karlsplatz bis westliches Isarufer mit Bahnhof Marienhof einschließlich Rettungswege und brandschutztechnische Einrichtungen

Bekanntmachung Auslegung
431-3532.1-550

Der Plan vom 3. Juni 2005 bestehend aus Zeichnungen und Erläuterungen liegt in der Zeit

vom 18. Juli 2005 bis 18. August 2005 in der

Landeshauptstadt München
Münchner Stadtmuseum
St.-Jakobs-Platz 1
80331 München
Auslegungssaal I. OG
(Barrierefrei über Betriebszufahrt am Oberanger zum rückwärtigen Eingang/Lift)

während der Dienststunden von Montag bis Freitag 08.00 – 18.00 Uhr

zur allgemeinen Einsicht aus.

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann Einwendungen gegen den Plan, spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum 1. September 2005, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landeshauptstadt München, Stadtplanung, Blumenstraße 31, 80331 München, Zimmer 228 oder 230, oder bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, Zimmer 4101, erheben.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

In Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht werden, ist ein Unterzeichneter mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein, andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, den die Regierung von Oberbayern noch ortsüblich bekannt machen wird. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen im Sinne von obiger Nummer 1 Satz 4 – deren Vertreter oder Bevollmächtigter werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Falls mehr als 50 solche Benachrichtigungen vorzunehmen sind, können diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

3. Durch Einsichtnahme in den Plan, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Aufwendungen werden nicht erstattet.

4. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung zumindest dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

5. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

München, 30. Juni 2005
Regierung von Oberbayern

Werner-Hans Böhm
Regierungspräsident OBABl 2005, S. 115

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Planfeststellung nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG)
2. S-Bahn Stammstrecke München
Planfeststellungsabschnitt 3 A – Vorwegmaßnahme Leuchtenbergring

Bekanntmachung Erörterungstermin
431-3532.1-541

1. Die im Anhörungsverfahren zur oben genannten Planfeststellung rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen werden

am Freitag, 29. Juli 2005, ab 09.00 Uhr,

in der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, Sitzungssaal 6201, VI. Stock, erörtert.

2. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. An ihm können die Einwender, die Betroffenen, Behörden, Verbände und der Träger des Vorhabens teilnehmen.

3. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Regierung zu geben.

4. Es wird darauf hingewiesen, dass

– bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann,

– mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen,

– das Anhörungsverfahren mit Schluss der Erörterung beendet ist und

– durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Aufwendungen, auch solche für einen Bevollmächtigten, nicht erstattet werden können.

München, 30. Juni 2005
Regierung von Oberbayern

Werner-Hans Böhm
Regierungspräsident OBABl 2005, S. 115

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Planfeststellung für das Bauvorhaben
B 304 Altenmarkt – Traunstein
St 2105 (B 306) Siegsdorf – (B 20) Tittmoning
Nordumfahrung Traunstein 2. Bauabschnitt
mit Verlegung der St 2105
Bau-km 0+000 bis Bau-km 4+500 der B 304
Bau-km 0+000 bis Bau-km 1+450 der St 2105
Planfeststellung nach § 17 FStrG, Art. 36 ff. BayStrWG in Verbindung mit Art. 72 ff. BayVwVfG für den Neubau der B 304 und der Verlegung der St 2105

Bekanntmachung vom 15. Juli 2005
225.5-43542-B 304-008

1. Auf Antrag des Straßenbauamtes Traunstein hat die Regierung von Oberbayern mit Beschluss vom 24. Juni 2005 den Plan für den Neubau der B 304 Nordumfahrung Traunstein 2. Bauabschnitt mit Verlegung der St 2105 von Bau-km 0+000 bis Bau-km 4+500 der B 304 und von Bau-km 0+000 bis Bau-km 1+450 der St 2105 nach § 17 FStrG, Art. 36 ff. BayStrWG in Verbindung mit Art. 72 bis 78 BayVwVfG festgestellt.

2. Der festgestellte Plan umfasst folgende Unterlagen:
1 Erläuterungsbericht
1 Übersichtslageplan
1 Lageplan der Planfeststellungstraße
4 Regelquerschnitte (B 304, St 2105, Kr. TS 1, Tunnel)
5 Lagepläne
1 Bauwerksverzeichnis
5 Höhenpläne (B 304, AS-Nord, St 2105, Kr. TS 1, GVStr.)
1 Schalltechnische Untersuchung
2 Lagepläne der Immissionsorte
1 Erläuterungsbericht zum Landschaftspflegerischen Begleitplan
1 Landschaftspflegerischer Bestands- und Konfliktplan
1 Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen
6 Grunderwerbspläne
1 Grunderwerbsverzeichnis

Den festgestellten Unterlagen sind weitere Unterlagen nachrichtlich beigefügt.

3. Der Planfeststellungsbeschluss wurde mit zahlreichen Auflagen zum Gewässerschutz, Natur- und Landschaftsschutz sowie zum Schutz sonstiger öffentlicher und privater Interessen (z. B. Unterrichtungspflichten, Landwirtschaft, Verkehrslärmschutz, Leitungen) verbunden.

4. Den Vorhabensträgern wurden wasserrechtliche Erlaubnisse zur Einleitung des gesammelten Straßenoberflächenwassers im Dammbereich über Entwässerungsmulden und Rohrrigolen bzw. Sickerschacht sowie in den Einschnittsbereichen und auf den Brücken nach Reinigung über Absetz- und Regenrückhaltebecken in den Untergrund und in Oberflächengewässer unter Auflagen erteilt.

5. Im Planfeststellungsbeschluss wird die Widmung, Umstufung und Einziehung bestehender und neu zu errichtender öffentlicher Straßenflächen verfügt.

6. Die im Verfahren vorgebrachten Einwendungen wurden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch Änderungen des Planes, Zusicherung des Vorhabensträgers oder Nebenbestimmungen des Beschlusses entsprochen wurden oder sie sich nicht im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

7. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in 80539 München, Ludwigstraße 23, schriftlich erhoben werden. Sie muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben.

Das Gericht kann Erklärungen oder Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt (§ 87b Abs. 3 VwGO).

Der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplom-Juristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Hinweis:
Die Erhebung der Klage durch E-Mail ist nicht zulässig.

8. Hinweis

Für den Bau der B 304 Nordumfahrung Traunstein im 2. Bauabschnitt ist nach dem Fernstraßenausbaugesetz (BGBl I 2004, Seite 2574 ff.) vordringlicher Bedarf festgestellt. Eine Anfechtungsklage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss hat deshalb gemäß § 17 Abs. 6a FStrG keine aufschiebende Wirkung. Dies gilt auch für eine Anfechtungsklage, die sich nur gegen die Verlegung der St 2105 richtet. Das gerichtliche Verfahren im Falle der Anfechtung des nach Art. 78 Abs. 1 BayVwVfG ergangenen einheitlichen Planfeststellungsbeschlusses richtet sich nach Art. 78 Abs. 2 Satz 1 BayVwVfG ebenfalls einheitlich nach den Vorschriften, die für diejenige Anlage gelten, die einen größeren Bereich öffentlich-rechtlicher Vorschriften berührt, also der Bundesfernstraße. Der von § 17 Abs. 6a FStrG angeordnete Ausschluss der aufschiebenden Wirkung einer Anfechtungsklage erfasst daher die gesamte Klage.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe dieses Planfeststellungsbeschlusses bei dem oben genannten Gericht gestellt und begründet werden.

9. Eine Ausfertigung des Beschlusses mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und eine Ausfertigung des festgestellten Planes liegen vom 18. Juli 2005 bis 1. August 2005 jeweils im Rathaus bei der

Stadt Traunstein, Zimmer U13, Stadtplatz 39, 83278 Traunstein,
Montag bis Donnerstag von 08.00 bis 16.00 Uhr
Freitag von 08.00 bis 13.00 Uhr

Gemeinde Surberg, Zimmer 7/1. Stock, Burgstraße 2,
83362 Surberg,
Montag von 08.00 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 18.00 Uhr
Dienstag und Donnerstag von 08.00 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 16.00 Uhr
Mittwoch von 08.00 bis 12.00 Uhr
Freitag von 08.00 bis 11.30 Uhr

zur allgemeinen Einsicht aus.

10. Mit Ende der Auslegungsfrist (Ablauf des 1. August 2005) gilt der Beschluss allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Das gilt nicht für die Beteiligten, denen der Planfeststellungsbeschluss gegen Empfangsbestätigung oder mit Postzustellungsurkunde individuell zugestellt worden ist.

11. Nach der öffentlichen Bekanntmachung im Oberbayerischen Amtsblatt (15. Juli 2005) kann der Planfeststellungsbeschluss bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist (1. September 2005) von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich bei der Regierung von Oberbayern (Hausanschrift: Maximilianstraße 39, 80538 München, Postanschrift: Regierung von Oberbayern, 80534 München) angefordert werden.

München, 15. Juli 2005
Regierung von Oberbayern

Werner-Hans Böhm
Regierungspräsident OBABl 2005, S. 116

Schulwesen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG);
Bildung von Fachsprengeln im Berufsfeld Agrarwirtschaft

Bekanntmachung vom 24. Juni 2005
540.10-5204-7/05

Die Regierung von Oberbayern erlässt gemäß Art. 34 Abs. 2 BayEUG folgende Bekanntmachung:

1. An den nachfolgend genannten staatlichen Berufsschulen werden in folgenden Ausbildungsberufen folgende Fachsprengel gebildet, die folgende Jahrgangsstufen und Gebiete umfassen:

Ausbildungsberuf	Jahrgangsstufe	Sprengelgebiet	Sprengelschule
BGJ/s Agrar – tierischer Bereich	10	Lkr. Dachau Lkr. Eichstätt KfrSt. Ingolstadt Lkr. Neuburg-Schrobenhausen Lkr. Pfaffenhofen a. d. Ilm	Staatl. Berufsschule Pfaffenhofen
Landwirt	11, 12		
		Lkr. Rosenheim KfrSt. Rosenheim	Staatl. Berufsschule I Rosenheim
		Lkr. Garmisch-Partenkirchen Lkr. Landsberg am Lech Lkr. Weilheim-Schongau Aus dem Lkr. Starnberg die Gemeinden - Berg - Feldafing - Pöcking - Starnberg - Tutzing	Staatl. Berufsschule Weilheim
		Lkr. Bad Tölz-Wolfratshausen Lkr. Erding Lkr. Freising Lkr. Fürstenfeldbruck Lkr. Miesbach Lkr. München LHSt. München Lkr. Ebersberg Aus dem Lkr. Starnberg die Gemeinden - Andechs - Gauting - Gilching - Herrsching a. Ammersee - Inning a. Ammersee - Krailling - Seefeld - Weßling - Wörthsee	Staatl. Berufsschule München Land

2. Die Sprengelbildungen werden für alle Jahrgangsstufen zum 1. August 2005 wirksam.

3. Die Berufsschulpflichtigen der genannten Ausbildungsberufe haben die für sie zuständige Berufsschule zu besuchen.

4. Entgegenstehende Fachsprengel werden aufgehoben.

München, 24. Juni 2005
Regierung von Oberbayern

Werner-Hans Böhm
Regierungspräsident OBABl 2005, S. 117

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtwesen (BayEUG);
Erweiterung des Fachsprengels für den Ausbildungsberuf „Elektroniker/Elektronikerin für Maschinen- und Antriebstechnik" (Jahrgangsstufen 11 bis 13) um den Regierungsbezirk Oberbayern

Bekanntmachung der Regierung von Niederbayern vom 2. Juni 2005
540-5204/615-269

Die Regierung von Niederbayern erlässt gemäß Art. 34 Abs. 2 BayEUG folgende Bekanntmachung:

1. Der an der Staatlichen Berufsschule Pfarrkirchen bestehende Fachsprengel für den Ausbildungsberuf „Elektroniker/Elektronikerin für Maschinen- und Antriebstechnik", der die Jahrgangsstufen 11 bis 13 sowie die Regierungsbezirke Niederbayern und Oberpfalz umfasst, wird um den Regierungsbezirk Oberbayern erweitert.

2. Die Bekanntmachung erfolgt im Auftrag des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus (KMS vom 9. Dezember 2004 Nr. VII.6-5 O 9220.5 - 1 - 7.125996) sowie nach Durchführung des erforderlichen Anhörungsverfahrens.

3. Die Fachsprengelregelungen ist maßgebend für Berufsschulpflichtige und Berufsschulberechtigte, sofern nicht ge-

nehmigte Gastschulverhältnisse vorliegen, die den Besuch einer anderen Berufsschule gestatten.

4. Diese Bekanntmachung tritt zum 1. August 2005 in Kraft.

Landshut, 2. Juni 2005
Regierung von Niederbayern

Dr. Walter Zitzelsberger
Regierungspräsident

OBABl 2005, S. 117

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG);
Bildung von Fachsprengeln in industriellen und handwerklichen Ausbildungsberufen des Berufsfeldes „Elektrotechnik"

Bekanntmachung vom 24. Juni 2005
540.10-5204-5/05

Die Regierung von Oberbayern erlässt gemäß Art. 34 Abs. 2 BayEUG folgende Bekanntmachung:

1. An den nachfolgend genannten Berufsschulen werden in folgenden Ausbildungsberufen folgende Fachsprengel gebildet, die folgende Jahrgangsstufen und Gebiete umfassen:

Ausbildungsberuf	Jahrgangsstufe	Sprengelgebiet	Sprengelschule
BGJ/k – Elektro	10	Lkr. Altötting Lkr. Mühldorf a. Inn	Staatl. Berufsschule Altötting
		Lkr. Bad Tölz-Wolfratshausen Lkr. Miesbach	Staatl. Berufsschule Bad Tölz
		Lkr. Freising Lkr. Erding Aus dem Lkr. Ebersberg die Gemeinden - Anzing - Forstinning - Hohenlinden - Markt Schwaben - Pliening - Poing	Staatl. Berufsschule Freising
		Lkr. Fürstenfeldbruck Lkr. Dachau Lkr. Starnberg	Staatl. Berufsschule Fürstenfeldbruck
		Lkr. Neuburg-Schrobenhausen Lkr. Eichstätt	Staatl. Berufsschule Neuburg
		Lkr. Rosenheim KfrSt. Rosenheim Aus dem Lkr. Ebersberg die Gemeinden - Aßling - Ebersberg - Emmering - Frauenneuharting - Grafing b. München - Steinhöring	Staatl. Berufsschule I Rosenheim
		Lkr. Weilheim-Schongau Lkr. Garmisch-Partenkirchen	Staatl. Berufsschule Schongau
		Lkr. Traunstein Lkr. Berchtesgadener Land	Staatl. Berufsschule I Traunstein
		LHSt. München Lkr. München Aus dem Lkr. Ebersberg die Gemeinden - Baiern - Bruck - Egmating - Glonn - Kirchseeon - Moosach - Oberpframmern - Vaterstetten - Zorneding	Städt. Berufsschule für elektrische Anlagen- u. Gebäudetechnik, München Städt. Berufsschule für Industrieelektronik, München
Elektroniker FR: Energie- u. Gebäudetechnik	11, 12, 13	Lkr. Altötting Lkr. Mühldorf a. Inn	Staatl. Berufsschule Altötting
		Lkr. Bad Tölz-Wolfratshausen Lkr. Miesbach	Staatl. Berufsschule Bad Tölz
		Lkr. Freising Lkr. Erding Aus dem Lkr. Ebersberg die Gemeinden - Anzing - Forstinning - Hohenlinden - Markt Schwaben - Pliening - Poing	Staatl. Berufsschule Freising
		Lkr. Fürstenfeldbruck Lkr. Dachau Lkr. Starnberg	Staatl. Berufsschule Fürstenfeldbruck
		Lkr. Neuburg-Schrobenhausen Lkr. Eichstätt	Staatl. Berufsschule Neuburg
		Lkr. Pfaffenhofen a. d. Ilm KfrSt. Ingolstadt	Staatl. Berufsschule Pfaffenhofen
		Lkr. Rosenheim KfrSt. Rosenheim Aus dem Lkr. Ebersberg die Gemeinden - Aßling - Ebersberg - Emmering - Frauenneuharting - Grafing b. München - Steinhöring	Staatl. Berufsschule I Rosenheim

Ausbildungsberuf	Jahrgangsstufe	Sprengelgebiet	Sprengelschule
		Lkr. Weilheim-Schongau Lkr. Garmisch-Partenkirchen Lkr. Landsberg am Lech	Staatl. Berufsschule Schongau
		Lkr. Traunstein Lkr. Berchtesgadener Land	Staatl. Berufsschule I Traunstein
		LHSt. München Lkr. München Aus dem Lkr. Ebersberg die Gemeinden - Baiern - Bruck - Egmating - Glonn - Kirchseeon - Moosach - Oberpframmern - Vaterstetten - Zorneding	Städt. Berufsschule für elektrische Anlagen- u. Gebäudetechnik, München
Elektroniker FR: Informations- u. Telekommunikationstechnik	11, 12, 13	Land Bayern	Städt. Berufsschule für elektrische Anlagen- u. Gebäudetechnik, München
Elektroniker für Automatisierungstechnik	11, 12, 13	Lkr. Altötting Lkr. Berchtesgadener Land Lkr. Mühldorf a. Inn Lkr. Traunstein	Staatl. Berufsschule Altötting
		KfrSt. Ingolstadt Lkr. Eichstätt Lkr. Neuburg-Schrobenhausen Lkr. Pfaffenhofen a. d. Ilm	Staatl. Berufsschule I Ingolstadt
		LHSt. München Lkr. München Lkr. Bad Tölz-Wolfratshausen Lkr. Dachau Lkr. Ebersberg Lkr. Erding Lkr. Freising Lkr. Fürstenfeldbruck Lkr. Garmisch-Partenkirchen Lkr. Landsberg am Lech Lkr. Miesbach Lkr. Rosenheim KfrSt. Rosenheim Lkr. Starnberg Lkr. Weilheim-Schongau	Städt. Berufsschule für Industrieelektronik, München
Elektroniker für Maschinen- u. Antriebstechnik	11, 12, 13	Regierungsbezirk Oberbayern	Staatl. Berufsschule Pfarrkirchen
Elektroniker für Betriebstechnik	11, 12, 13	Lkr. Altötting Lkr. Mühldorf a. Inn	Staatl. Berufsschule Altötting
		KfrSt. Ingolstadt Lkr. Eichstätt Lkr. Neuburg-Schrobenhausen Lkr. Pfaffenhofen a. d. Ilm	Staatl. Berufsschule Pfaffenhofen
		Lkr. Rosenheim KfrSt. Rosenheim Aus dem Lkr. Ebersberg die Gemeinden - Aßling - Ebersberg - Emmering - Frauenneuharting - Grafing b. München - Steinhöring	Staatl. Berufsschule I Rosenheim
		Lkr. Weilheim-Schongau Lkr. Garmisch-Partenkirchen Lkr. Landsberg am Lech	Staatl. Berufsschule Schongau
		Lkr. Traunstein Lkr. Berchtesgadener Land	Staatl. Berufsschule I Traunstein
		LHSt. München Lkr. München Lkr. Bad Tölz-Wolfratshausen Lkr. Dachau Aus dem Lkr. Ebersberg die Gemeinden - Anzing - Baiern - Bruck - Egmating - Forstinning - Glonn - Hohenlinden - Kirchseeon - Markt Schwaben - Moosach - Oberpframmern - Pliening - Poing - Vaterstetten - Zorneding Lkr. Erding Lkr. Freising Lkr. Fürstenfeldbruck Lkr. Miesbach Lkr. Starnberg	Städt. Berufsschule für Industrieelektronik, München

Ausbildungsberuf	Jahrgangsstufe	Sprengelgebiet	Sprengelschule
Elektroniker für luftfahrttechnische Systeme	11, 12, 13	Regierungsbezirk Oberbayern	Staatl. Berufsschule Pfaffenhofen
Elektroniker für Geräte und Systeme	11, 12, 13	Lkr. Landsberg am Lech Lkr. Weilheim-Schongau	Staatl. Berufsschule Landsberg
Systemelektroniker	11, 12, 13	Lkr. Pfaffenhofen a. d. Ilm Lkr. Eichstätt KfrSt. Ingolstadt Lkr. Neuburg-Schrobenhausen	Staatl. Berufsschule Pfaffenhofen
		Lkr. Rosenheim KfrSt. Rosenheim Aus dem Lkr. Ebersberg die Gemeinden - Aßling - Ebersberg - Emmering - Frauenneuharting - Grafing b. München - Steinhöring	Staatl. Berufsschule I Rosenheim
		Lkr. Traunstein Lkr. Altötting Lkr. Berchtesgadener Land Lkr. Mühldorf a. Inn	Staatl. Berufsschule I Traunstein
		LHSt. München Lkr. München Lkr. Bad Tölz-Wolfratshausen Lkr. Dachau Aus dem Lkr. Ebersberg die Gemeinden - Anzing - Baiern - Bruck - Egmating - Forstinning - Glonn - Hohenlinden - Kirchseeon - Markt Schwaben - Moosach - Oberpframmern - Pliening - Poing - Vaterstetten - Zorneding Lkr. Erding Lkr. Freising Lkr. Fürstenfeldbruck Lkr. Garmisch-Partenkirchen Lkr. Miesbach Lkr. Starnberg	Städt. Berufsschule für Industrieelektronik, München
Elektroanlagenmonteur	11, 12, 13	Regierungsbezirk Oberbayern Regierungsbezirk Niederbayern Regierungsbezirk Schwaben	Städt. Berufsschule für elektrische Anlagen- u. Gebäudetechnik, München

2. Für den Ausbildungsberuf „Elektroniker FR Energie- und Gebäudetechnik" an der Staatlichen Berufsschule Fürstenfeldbruck wird die Sprengelbildung für den Landkreis Starnberg für die Jahrgangsstufe 11 zum 1. August 2006 und für die Jahrgangsstufe 12 zum 1. August 2007 wirksam.

3. Alle weiteren Sprengelbildungen werden für die Jahrgangsstufen 10 und 11 zum 1. August 2005, für die Jahrgangsstufe 12 zum 1. August 2006 und für die Jahrgangsstufe 13 zum 1. August 2007 wirksam.

4. Die Berufsschulpflichtigen der genannten Ausbildungsberufe haben die für sie zuständige Berufsschule zu besuchen.

5. Entgegenstehende Fachsprengel werden aufgehoben.

München, 24. Juni 2005
Regierung von Oberbayern

Werner-Hans Böhm
Regierungspräsident

OBABl 2005, S. 118

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG);
Bildung von Fachsprengeln im Berufsfeld „Holztechnik"

Bekanntmachung vom 17. Juni 2005
540.10-5204-3/05

Die Regierung von Oberbayern erlässt gemäß Art. 34 Abs. 2 BayEUG folgende Bekanntmachung:

1. An den nachfolgend genannten staatlichen Berufsschulen werden in folgenden Ausbildungsberufen folgende Fachsprengel gebildet, die folgende Jahrgangsstufen und Gebiete umfassen:

Ausbildungsberuf	Jahrgangsstufe	Sprengelgebiet	Sprengelschule
BGJ/s Holztechnik	10	Lkr. Eichstätt Aus dem Lkr. Neuburg-Schrobenhausen die Gemeinden - Bergheim - Burgheim - Ehekirchen - Karlshuld - Königsmoos - Neuburg a. d. Donau - Oberhausen - Rennertshofen - Rohrenfels - Weichering	Staatl. Berufsschule Eichstätt
Schreiner	11, 12		

Ausbildungsberuf	Jahrgangsstufe	Sprengelgebiet	Sprengelschule
		KfrSt. Ingolstadt Lkr. Pfaffenhofen a. d. Ilm Aus dem Lkr. Neuburg-Schrobenhausen die Gemeinden - Aresing - Berg i. Gau - Brunnen - Gachenbach - Karlskron - Langenmosen - Schrobenhausen - Waidhofen	Staatl. Berufsschule Pfaffenhofen

2. Die Sprengelbildungen werden für die Jahrgangsstufen 10 und 11 zum 1. August 2005, für die Jahrgangsstufe 12 zum 1. August 2006 wirksam.

3. Die Berufsschulpflichtigen der genannten Ausbildungsberufe haben die für sie zuständige Berufsschule zu besuchen.

4. Entgegenstehende Fachsprengel werden aufgehoben.

München, 17. Juni 2005
Regierung von Oberbayern

Werner-Hans Böhm
Regierungspräsident

OBABl 2005, S. 120

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG);
Bildung von Fachsprengeln in industriellen und handwerklichen Ausbildungsberufen des Berufsfeldes „Metalltechnik"

Bekanntmachung vom 17. Juni 2005
540.10-5204-4/05

Die Regierung von Oberbayern erlässt gemäß Art. 34 Abs. 2 BayEUG folgende Bekanntmachung:

1. An den nachfolgend genannten Berufsschulen werden in folgenden Ausbildungsberufen folgende Fachsprengel gebildet, die folgende Jahrgangsstufen und Gebiete umfassen:

Ausbildungsberuf	Jahrgangsstufe	Sprengelgebiet	Sprengelschule
BGJ/k – Metall	10	Lkr. Rosenheim KfrSt. Rosenheim Aus dem Lkr. Ebersberg die Gemeinden - Aßling - Ebersberg - Emmering - Frauenneuharting - Grafing b. München - Steinhöring	Staatl. Berufsschule Bad Aibling Staatl. Berufsschule I Rosenheim Staatl. Berufsschule Wasserburg
		Lkr. Eichstätt Aus dem Lkr. Neuburg-Schrobenhausen die Gemeinden - Bergheim - Burgheim - Ehekirchen - Karlshuld - Königsmoos - Neuburg a. d. Donau - Oberhausen - Rennertshofen - Rohrenfels - Weichering	Staatl. Berufsschule Eichstätt
		Lkr. Freising Lkr. Erding Aus dem Lkr. Ebersberg die Gemeinden - Anzing - Forstinning - Hohenlinden - Markt Schwaben - Pliening - Poing	Staatl. Berufsschule Freising
		Lkr. Fürstenfeldbruck Lkr. Dachau	Staatl. Berufsschule Fürstenfeldbruck
		Lkr. Pfaffenhofen a. d. Ilm Aus dem Lkr. Neuburg-Schrobenhausen die Gemeinden - Aresing - Berg i. Gau - Brunnen - Gachenbach - Karlskron - Langenmosen - Schrobenhausen - Waidhofen	Staatl. Berufsschule Pfaffenhofen
		Lkr. Traunstein Lkr. Berchtesgadener Land	Staatl. Berufsschule I Traunstein
		Lkr. Weilheim-Schongau Lkr. Starnberg	Staatl. Berufsschule Weilheim
		LHSt. München Lkr. München Aus dem Lkr. Ebersberg die Gemeinden - Baiern - Bruck - Egmating - Glonn - Kirchseeon - Moosach - Oberpframmern - Vaterstetten - Zorneding	Städt. Berufsschule für Metallbau u. Technisches Zeichnen, München Städt. Berufsschule für Fertigungstechnik, München

Ausbildungsberuf	Jahrgangsstufe	Sprengelgebiet	Sprengelschule
Feinwerkmechaniker – Feinmechanik	11	Lkr. Altötting Lkr. Mühldorf	Staatl. Berufsschule Altötting
Feinwerkmechaniker – Maschinenbau	11	Lkr. Rosenheim KfrSt. Rosenheim Aus dem Lkr. Ebersberg die Gemeinden - Aßling - Ebersberg - Emmering - Frauenneuharting Grafing b. München - Steinhöring	Staatl. Berufsschule Bad Aibling
Feinwerkmechaniker – Werkzeugbau	11		Staatl. Berufsschule Wasserburg
Industriemechaniker	11		
Maschinen- u. Anlagenführer – Metalltechnik	11	Lkr. Bad Tölz-Wolfratshausen Lkr. Miesbach	Staatl. Berufsschule Bad Tölz
		Lkr. Eichstätt Aus dem Lkr. Neuburg-Schrobenhausen die Gemeinden - Bergheim - Burgheim - Ehekirchen - Karlshuld - Königsmoos - Neuburg a. d. Donau - Oberhausen - Rennertshofen - Rohrenfels - Weichering	Staatl. Berufsschule Eichstätt
		Lkr. Freising Lkr. Erding Aus dem Lkr. Ebersberg die Gemeinden - Anzing - Forstinning - Hohenlinden - Markt Schwaben - Pliening - Poing	Staatl. Berufsschule Freising
		Lkr. Fürstenfeldbruck Lkr. Dachau	Staatl. Berufsschule Fürstenfeldbruck
		Lkr. Pfaffenhofen a. d. Ilm Aus dem Lkr. Neuburg-Schrobenhausen die Gemeinden - Aresing - Berg i. Gau - Brunnen - Gachenbach - Karlskron - Langenmosen - Schrobenhausen - Waidhofen	Staatl. Berufsschule Pfaffenhofen
		Lkr. Traunstein Lkr. Berchtesgadener Land	Staatl. Berufsschule I Traunstein
		Lkr. Weilheim-Schongau Lkr. Garmisch-Partenkirchen Lkr. Starnberg	Staatl. Berufsschule Weilheim
		LHSt. München Lkr. München Aus dem Lkr. Ebersberg die Gemeinden - Baiern - Bruck - Egmating - Glonn - Kirchseeon - Moosach - Oberpframmern - Vaterstetten - Zorneding	Städt. Berufsschule für Fertigungstechnik, München
Feinwerkmechaniker – Feinmechanik	12, 13	Regierungsbezirk Oberbayern Regierungsbezirk Niederbayern	Städt. Berufsschule für Fertigungstechnik, München
Feinwerkmechaniker – Maschinenbau	12, 13	Lkr. Altötting Lkr. Mühldorf a. Inn Lkr. Berchtesgadener Land Lkr. Traunstein	Staatl. Berufsschule Altötting
		Lkr. Rosenheim KfrSt. Rosenheim Lkr. Berchtesgadener Land Lkr. Miesbach Lkr. Traunstein Aus dem Lkr. Ebersberg die Gemeinden - Aßling - Baiern - Bruck - Egmating - Ebersberg - Emmering - Frauenneuharting - Glonn - Grafing b. München - Kirchseeon - Moosach - Oberpframmern - Steinhöring - Vaterstetten - Zorneding	Staatl. Berufsschule Bad Aibling
		Lkr. Eichstätt KfrSt. Ingolstadt Lkr. Neuburg-Schrobenhausen Lkr. Pfaffenhofen a. d. Ilm	Staatl. Berufsschule Eichstätt

Ausbildungsberuf	Jahrgangsstufe	Sprengelgebiet	Sprengelschule
		Lkr. Freising Lkr. Erding Aus dem Lkr. Ebersberg die Gemeinden - Anzing - Forstinning - Hohenlinden - Markt Schwaben - Pliening - Poing	Staatl. Berufsschule Freising
		Lkr. Fürstenfeldbruck Lkr. Dachau LHSt. München Lkr. München Lkr. Bad Tölz-Wolfratshausen	Staatl. Berufsschule Fürstenfeldbruck
		Lkr. Weilheim-Schongau Lkr. Garmisch-Partenkirchen Lkr. Landsberg am Lech Lkr. Starnberg	Staatl. Berufsschule Weilheim
Feinwerkmechaniker – Werkzeugbau	12, 13	KfrSt. Ingolstadt Lkr. Dachau Lkr. Eichstätt Lkr. Erding Lkr. Freising Lkr. Fürstenfeldbruck LHSt. München Lkr. München Lkr. Neuburg-Schrobenhausen Lkr. Pfaffenhofen a. d. Ilm Lkr. Starnberg	Staatl. Berufsschule I Ingolstadt
		Lkr. Traunstein Lkr. Altötting Lkr. Bad Tölz-Wolfratshausen Lkr. Berchtesgadener Land Lkr. Ebersberg Lkr. Miesbach Lkr. Mühldorf a. Inn Lkr. Rosenheim KfrSt. Rosenheim	Staatl. Berufsschule I Traunstein
Industriemechaniker	12, 13	Lkr. Altötting Lkr. Mühldorf a. Inn	Staatl. Berufsschule Altötting
		Lkr. Rosenheim KfrSt. Rosenheim Aus dem Lkr. Ebersberg die Gemeinden - Aßling - Ebersberg - Emmering - Frauenneuharting - Grafing b. München - Steinhöring	Staatl. Berufsschule Bad Aibling Staatl. Berufsschule Wasserburg
		Lkr. Bad Tölz-Wolfratshausen Lkr. Miesbach	Staatl. Berufsschule Bad Tölz
		Lkr. Eichstätt Aus dem Lkr. Neuburg-Schrobenhausen die Gemeinden - Bergheim - Burgheim - Ehekirchen - Karlshuld - Königsmoos - Neuburg a. d. Donau - Oberhausen - Rennertshofen - Rohrenfels - Weichering	Staatl. Berufsschule Eichstätt
		Lkr. Freising Lkr. Erding Aus dem Lkr. Ebersberg die Gemeinden - Anzing - Forstinning - Hohenlinden - Markt Schwaben - Pliening - Poing	Staatl. Berufsschule Freising
		Lkr. Landsberg am Lech Lkr. Fürstenfeldbruck	Staatl. Berufsschule Landsberg
		Lkr. Pfaffenhofen a. d. Ilm KfrSt. Ingolstadt Aus dem Lkr. Neuburg-Schrobenhausen die Gemeinden - Aresing - Berg i. Gau - Brunnen - Gachenbach - Karlskron - Langenmosen - Schrobenhausen - Waidhofen	Staatl. Berufsschule Pfaffenhofen
		Lkr. Traunstein Lkr. Berchtesgadener Land	Staatl. Berufsschule I Traunstein
		Lkr. Weilheim-Schongau Lkr. Garmisch-Partenkirchen Lkr. Starnberg	Staatl. Berufsschule Weilheim
		LHSt. München Lkr. München Lkr. Dachau Aus dem Lkr. Ebersberg die Gemeinden	Städt. Berufs schule für Fertigungstechnik, München

Ausbildungsberuf	Jahrgangsstufe	Sprengelgebiet	Sprengelschule
		- Baiern - Bruck - Egmating - Glonn - Kirchseeon - Moosach - Oberpframmern - Vaterstetten - Zorneding	
Werkzeugmechaniker	11, 12, 13	KfrSt. Ingolstadt Lkr. Dachau Lkr. Eichstätt Lkr. Erding Lkr. Freising Lkr. Neuburg-Schrobenhausen Lkr. Pfaffenhofen a. d. Ilm	Staatl. Berufsschule I Ingolstadt
		Lkr. Traunstein Lkr. Altötting Lkr. Berchtesgadener Land Lkr. Ebersberg Lkr. Mühldorf a. Inn Lkr. Rosenheim KfrSt. Rosenheim	Staatl. Berufsschule I Traunstein
		Lkr. Weilheim-Schongau Lkr. Bad Tölz-Wolfratshausen Lkr. Fürstenfeldbruck Lkr. Garmisch-Partenkirchen Lkr. Landsberg am Lech Lkr. Miesbach Lkr. München LHSt. München Lkr. Starnberg	Staatl. Berufsschule Weilheim
Zerspanungsmechaniker	11, 12, 13	KfrSt. Ingolstadt Lkr. Eichstätt Lkr. Neuburg-Schrobenhausen Lkr. Pfaffenhofen a. d. Ilm	Staatl. Berufsschule I Ingolstadt
		Lkr. Weilheim-Schongau Lkr. Garmisch-Partenkirchen Lkr. Landsberg am Lech Lkr. Starnberg	Staatl. Berufsschule Weilheim
		LHSt. München Lkr. München Lkr. Altötting Lkr. Bad Tölz-Wolfratshausen Lkr. Berchtesgadener Land Lkr. Dachau Lkr. Ebersberg	Städt. Berufsschule für Fertigungstechnik, München
		Lkr. Erding Lkr. Freising Lkr. Fürstenfeldbruck Lkr. Miesbach Lkr. Mühldorf a. Inn Lkr. Rosenheim KfrSt. Rosenheim Lkr. Traunstein	
Konstruktionsmechaniker	11, 12, 13	Lkr. Eichstätt KfrSt. Ingolstadt Lkr. Neuburg-Schrobenhausen Lkr. Pfaffenhofen a. d. Ilm	Staatl. Berufsschule Eichstätt
		LHSt. München Lkr. München Lkr. Altötting Lkr. Bad Tölz-Wolfratshausen Lkr. Berchtesgadener Land Lkr. Dachau Lkr. Ebersberg Lkr. Erding Lkr. Freising Lkr. Fürstenfeldbruck Lkr. Garmisch-Partenkirchen Lkr. Landsberg am Lech Lkr. Miesbach Lkr. Mühldorf a. Inn Lkr. Rosenheim KfrSt. Rosenheim Lkr. Starnberg Lkr. Traunstein Lkr. Weilheim-Schongau	Städt. Berufsschule für Metallbau u. Technisches Zeichnen, München
Anlagenmechaniker	11, 12, 13	Regierungsbezirk Oberbayern Regierungsbezirk Schwaben	Staatl. Berufsschule I Traunstein
Fertigungsmechaniker	11, 12, 13	KfrSt. Ingolstadt Lkr. Eichstätt Lkr. Neuburg-Schrobenhausen Lkr. Pfaffenhofen a. d. Ilm	Staatl. Berufsschule I Ingolstadt
Maschinen- u. Anlagenführer – Fertigungsmechaniker	11	LHSt. München Lkr. München Lkr. Altötting Lkr. Bad Tölz-Wolfratshausen Lkr. Berchtesgadener Land Lkr. Dachau Lkr. Ebersberg Lkr. Erding Lkr. Freising Lkr. Fürstenfeldbruck	Städt. Berufsschule für Fertigungstechnik, München

Ausbildungsberuf	Jahrgangsstufe	Sprengelgebiet	Sprengelschule
		Lkr. Garmisch-Partenkirchen Lkr. Landsberg am Lech Lkr. Miesbach Lkr. Mühldorf a. Inn Lkr. Rosenheim KfrSt. Rosenheim Lkr. Starnberg Lkr. Traunstein Lkr. Weilheim-Schongau	
Metallbauer – Nutzfahrzeugbau und Fahrzeugkonstruktionstechnik	11	Lkr. Eichstätt KfrSt. Ingolstadt Lkr. Neuburg-Schrobenhausen Lkr. Pfaffenhofen a. d. Ilm	Staatl. Berufsschule Eichstätt
Metallbauer – Metallgestaltung	11	Lkr. Mühldorf a. Inn	Staatl. Berufsschule I Mühldorf
Metallbauer – Konstruktionstechnik	11	Lkr. Altötting	
		Lkr. Rosenheim KfrSt. Rosenheim Aus dem Lkr. Ebersberg die Gemeinden - Aßling - Ebersberg - Emmering - Frauenneuharting - Grafing b. München - Steinhöring	Staatl. Berufsschule I Rosenheim
		Lkr. Traunstein Lkr. Berchtesgadener Land	Staatl. Berufsschule I Traunstein
		Lkr. Weilheim-Schongau Lkr. Garmisch-Partenkirchen Lkr. Landsberg am Lech Lkr. Starnberg	Staatl. Berufsschule Weilheim
		Lkr. Miesbach Lkr. Bad Tölz-Wolfratshausen	Staatl. Berufsschule Miesbach
		LHSt. München Lkr. München Lkr. Erding Lkr. Freising Lkr. Fürstenfeldbruck Lkr. Dachau Aus dem Lkr. Ebersberg die Gemeinden - Baiern - Bruck - Egmating - Glonn - Kirchseeon - Moosach - Oberpframmern - Vaterstetten - Zorneding - Anzing - Forstinning - Hohenlinden - Markt Schwaben - Pliening - Poing	Städt. Berufsschule für Metallbau u. Technisches Zeichnen, München
Metallbauer – Konstruktionstechnik	12, 13	Lkr. Eichstätt KfrSt. Ingolstadt Lkr. Neuburg-Schrobenhausen Lkr. Pfaffenhofen a.d. Ilm	Staatl. Berufsschule Eichstätt
		Lkr. Miesbach Lkr. Bad Tölz-Wolfratshausen	Staatl. Berufsschule Miesbach
		Lkr. Mühldorf a. Inn Lkr. Altötting	Staatl. Berufsschule I Mühldorf
		Lkr. Rosenheim KfrSt. Rosenheim Aus dem Lkr. Ebersberg die Gemeinden - Aßling - Ebersberg - Emmering - Frauenneuharting - Grafing b. München - Steinhöring	Staatl. Berufsschule I Rosenheim
		Lkr. Traunstein Lkr. Berchtesgadener Land	Staatl. Berufsschule I Traunstein
		Lkr. Weilheim-Schongau Lkr. Garmisch-Partenkirchen Lkr. Landsberg am Lech Lkr. Starnberg	Staatl. Berufsschule Weilheim
		LHSt. München Lkr. München Lkr. Erding Lkr. Freising Lkr. Fürstenfeldbruck Lkr. Dachau Aus dem Lkr. Ebersberg die Gemeinden - Baiern - Bruck - Egmating - Glonn - Kirchseeon - Moosach - Oberpframmern - Vaterstetten - Zorneding - Anzing - Forstinning	Städt. Berufsschule für Metallbau u. Technisches Zeichnen, München

Ausbildungsberuf	Jahrgangsstufe	Sprengelgebiet	Sprengelschule
		- Hohenlinden - Markt Schwaben - Pliening - Poing	
Metallbauer – Metallgestaltung	12, 13	Regierungsbezirk Oberbayern	Städt. Berufsschule für Metallbau u. Technisches Zeichnen, München

2. Für das BGJ/k Metall (Jahrgangsstufe 10) wird der Fachsprengel für die Landkreise Fürstenfeldbruck und Dachau an der Staatlichen Berufsschule Fürstenfeldbruck zum 1. August 2007 wirksam.

3. Auszubildende im Ausbildungsberuf Feinwerkmechaniker-Werkzeugbau, die im Schuljahr 2004/05 die Jahrgangsstufe 12 an der Städtischen Berufsschule für Fertigungstechnik in München besuchen, können ihre Schulpflicht an dieser Schule beenden.

4. Alle weiteren Sprengelbildungen werden für die Jahrgangsstufen 10 und 11 aller aufgeführter Metallberufe sowie für die Jahrgangsstufe 12 und 13 der handwerklichen Metallberufe (Feinwerkmechaniker, Metallbauer) zum 1. August 2005, für die Jahrgangsstufe 12 und 13 der industriellen Metallberufe (Anlagenmechaniker, Fertigungsmechaniker, Industriemechaniker, Konstruktionsmechaniker, Werkzeugmechaniker, Zerspannungsmechaniker) zum 1. August 2006 bzw. zum 1. August 2007 wirksam.

5. Die Berufsschulpflichtigen der genannten Ausbildungsberufe haben die für sie zuständige Berufsschule zu besuchen.

6. Entgegenstehende Fachsprengel werden aufgehoben.

München, 17. Juni 2005
Regierung von Oberbayern

Werner-Hans Böhm
Regierungspräsident

OBABl 2005, S. 121

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Elfte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Altötting

Vom 28. Juni 2005 540.2-5103-AÖ-2/05

Auf Grund von Art. 26 und 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, berichtigt S. 632, BayRS 2230-1-1-UK) erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Die Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Altötting vom 6. März 1979 (RABl OB S. 47), zuletzt geändert durch die Zehnte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Altötting vom 11. Mai 2005 (OBABl S. 88), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 15 Buchst. b) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
15.b)	Comenius-Volksschule Töging a. Inn (Grund- und Hauptschule) Das Gebiet der Stadt Töging a. Inn, das nordwestlich der unter Buchst. a) aufgeführten Sprengelgrenze liegt, ohne die Anwesen Robert-Mayer-Straße 35 und Ludwig-der-Bayer-Straße 16. Dazu die Jahrgangsstufen 7 bis 9: Das restliche Gebiet der Stadt Töging a. Inn.

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

München, 28. Juni 2005
Regierung von Oberbayern

Werner-Hans Böhm
Regierungspräsident

OBABl 2005, S. 126

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Achtzehnte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Freising

Vom 18. Juni 2005 540.2-5103-FS-1/04

Auf Grund von Art. 26 und 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, berichtigt S. 632, BayRS 2230-1-1-UK) erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Die Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Ebersberg vom 18. Juli 1988 (RABl OB S. 152), zuletzt geändert durch die Siebzehnte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Freising vom 19. April 2005 (OBABl S. 58), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 9 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
9.	Volksschule Hallbergmoos (Grund- und Hauptschule) Das Gebiet der Gemeinde Hallbergmoos.

2. § 1 Nr. 4 Buchst. a) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
4.a)	Volksschule Eching (Grund- und Hauptschule) Für die Jahrgangsstufen 1 bis 4: Das Gebiet der Gemeinde Eching ohne das unter Nr. 4 Buchst. b) beschriebene Gebiet; der Gemeindeteil Hollern der Gemeinde Eching. Für die Jahrgangsstufen 5 bis 9: Das Gebiet der Gemeinde Eching.

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2007 in Kraft.

München, 18. Juni 2005
Regierung von Oberbayern

Werner-Hans Böhm
Regierungspräsident OBABl 2005, S. 126

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Zweiunddreißigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis München

Vom 1. Juni 2005 540.2-5103-M-LD-3/04

Auf Grund von Art. 26 und 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, berichtigt S. 632, BayRS 2230-1-1-UK) erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Die Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis München vom 9. August 1979 (RABl OB S. 197), zuletzt geändert durch die Einunddreißigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis München vom 1. Juni 2005 (OBABl S. 89), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 13 Buchst. c) erhält folgende Fassung:

lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
13.c)	Volksschule Ismaning, an der Erich-Zeitler-Straße (Hauptschule) Das Gebiet der Gemeinde Ismaning; dazu das Gebiet der Gemeinde Unterföhring.

2. § 1 Nr. 27 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
27.	Volksschule Unterföhring (Grundschule) Das Gebiet der Gemeinde Unterföhring.

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2005 in Kraft.

München, 1. Juni 2005
Regierung von Oberbayern

Werner-Hans Böhm
Regierungspräsident OBABl 2005, S. 127

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Dreiunddreißigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis München

Vom 1. Juni 2005 540.2-5103-M-LD-4/04

Auf Grund von Art. 26 und 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, berichtigt S. 632, BayRS 2230-1-1-UK) erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Die Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern über die Gliederung der Volks-schulen im Landkreis München vom 9. August 1979 (RABl OB S. 197), zuletzt geändert durch die Zweiunddreißigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis München vom 1. Juni 2005 (OBABl S. 127), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 15 Buchst. a) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
15.a)	Volksschule Neubiberg (Grundschule) Das Gebiet der Gemeinde Neubiberg östlich und nordöstlich der Fahrbahnmitte des Straßenzuges Äußere Hauptstraße – Rosenheimer Landstraße ohne den südwestlich der Bahnlinie München/Kreuzstraße und südöstlich der Bahnhofstraße (Gemeinde Ottobrunn) gelegenen Teil des Gemeindeteils Neubiberg.

2. § 1 Nr. 22 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
22.	Volksschule Putzbrunn (Grundschule) Das Gebiet der Gemeinde Putzbrunn.

3. § 1 Nr. 12 Buchst. b) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
12.b)	Carl-Steinmeier-Volksschule Hohenbrunn (Hauptschule) Das Gebiet der Gemeinde Hohenbrunn; dazu das Gebiet der Gemeinden Neubiberg und Putzbrunn.

4. § 1 Nr. 57 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
57.	Volksschule München, am Gerhart-Hauptmann-Ring (Hauptschule) Stadtgrenze – Autobahn München–Salzburg – Hochäckerstraße (Mitte) – Pfanzeltplatz (Mitte) – Putzbrunner Straße (Mitte) – Thomas-Dehler-Straße (Mitte) – Albert-Schweitzer-Straße (Mitte) – Ständlerstraße (Mitte) – kürzeste Verbindung zum Alexisweg – Alexisweg (nicht zugehörig) – kürzeste Verbindung zur Gerstäckerstraße – Gerstäckerstraße (nicht zugehörig) – kürzeste Verbindung zur Kreuzung Fauststraße/Schwedensteinstraße – Verlängerung der Fauststraße zur Stadtgrenze – Stadtgrenze; dazu das Gebiet der Landeshauptstadt München, das durch folgende Linie begrenzt wird: Schnittpunkt der südlichen Stadtgrenze mit der S-Bahnlinie München/Kreuzstraße – gerade

Linie nach Norden bis zur Rotkäppchenstraße (einschließlich) in östlicher Richtung bis zur Sterntalerstraße – Sterntalerstraße (einschließlich) bis zur Taulerstraße – Taulerstraße (einschließlich) – Koboldstraße (einschließlich) in nordöstlicher Richtung bis zur Heinzelmännchenstraße – Heinzelmännchenstraße (einschließlich) – Eulenspiegelstraße (einschließlich) in südlicher Richtung – Rotkäppchenplatz (einschließlich) – südliche Stadtgrenze.

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2005 in Kraft.

München, 1. Juni 2005
Regierung von Oberbayern

Werner-Hans Böhm
Regierungspräsident

OBABl 2005, S. 127

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Siebenundzwanzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Traunstein

Vom 17. Juni 2005 540.2-5103-TS-2/04

Auf Grund von Art. 26 und 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, berichtigt S. 632, BayRS 2230-1-1-UK) erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Die Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Traunstein vom 30. August 1983 (RABl OB S. 130), zuletzt geändert durch die Sechsundzwanzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Traunstein vom 11. Juni 2004 (OBABl S. 94), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 6 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
6.	Volksschule Grabenstätt (Grundschule) Das Gebiet der Gemeinde Grabenstätt ohne den Gemeindeteil Osterbuchberg.

2. § 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
3.	Volksschule Chieming (Grund- und Hauptschule) Das Gebiet der Gemeinde Chieming. Dazu für die Jahrgangsstufen 5 bis 9: Das Gebiet der Gemeinde Grabenstätt ohne den Gemeindeteil Osterbuchberg; der Gemeindeteil Sondermoning der Gemeinde Nußdorf. Dazu für die Jahrgangsstufen 7 bis 9: Die Gemeindeteile Burgham, Dorf, Esbaum, Fembach, Graben, Lambach, Pullach, Seebruck, Stetten und Straßham der Gemeinde Seeon-Seebruck.

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2005 in Kraft.

München, 17. Juni 2005
Regierung von Oberbayern

Werner-Hans Böhm
Regierungspräsident

OBABl 2005, S. 128

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Achtundzwanzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Traunstein

Vom 17. Juni 2005 540.2-5103-TS-4/04

Auf Grund von Art. 26 und 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, berichtigt S. 632, BayRS 2230-1-1-UK) erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Die Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Traunstein vom 30. August 1983 (RABl OB S. 130), zuletzt geändert durch die Siebenundzwanzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Traunstein vom 17. Juni 2005 (OBABl S. 128), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 16 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
16.	Volksschule Reit im Winkl (Grundschule) Das Gebiet der Gemeinde Reit im Winkl.

2. § 1 Nr. 30 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
30.	Volksschule Unterwössen (Grund- und Hauptschule) Das Gebiet der Gemeinde Unterwössen. Dazu für die Jahrgangsstufen 5 bis 9: Das Gebiet der Gemeinden Reit im Winkl und Schleching.

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2005 in Kraft.

München, 17. Juni 2005
Regierung von Oberbayern

Werner-Hans Böhm
Regierungspräsident

OBABl 2005, S. 128

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Achtundvierzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen in der Landeshauptstadt München

Vom 2. Mai 2005 540.2-5103-M-5/04

Berichtigung

5. § 1 Nr. 124 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
124.	Volksschule München, an der Sankt-Anna-Straße (Grundschule) Ludwigstraße (Mitte) – Von-der-Tann-Straße (Mitte) – Königinstraße (nicht zugehörig) – Linie von der Giselastraße zur Tivolistraße – Tivolistraße (Mitte) – Max-Joseph-Brücke (Mitte) – östliches Isarufer – Maximiliansbrücke (Mitte) – Maximilianstraße (Mitte) – Karl-Scharnagl-Ring (Mitte) – Hofgartenstraße – Ludwigstraße (Mitte).

OBABl 2005, S. 129

Landesentwicklung

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Achtzehnte Änderung, Teil 1 des Regionalplans der Region München (14) „Ausnahmen von den Nutzungsbeschränkungen im Lärmschutzbereich des Flughafens München in der Gemeinde Eitting"

Bekanntmachung vom 1. Juli 2005

Anlage:

Karte 2v „Siedlung und Versorgung – Lärmschutzbereich für den Flughafen München" im Maßstab 1:50 000

I.

Auf Grund von Art. 19 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 11 Abs. 5 Satz 2 und mit Art. 34 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 27. Dezember 2004 (GVBl S. 521, BayRS 230-1-W) hat die Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde mit Bescheid vom 28. April 2005 die normativen Vorgaben der Achtzehnten Änderung, Teil 1 des Regionalplans der Region München für verbindlich erklärt. Diese normativen Vorgaben werden gemäß Art. 19 Abs. 1 Satz 2 BayLplG nachfolgend veröffentlicht.

Die Achtzehnte Änderung, Teil 1 des Regionalplans der Region München liegt gemäß Art. 15 Sätze 1 und 2 BayLplG ab dem Tag des In-Kraft-Tretens bei der Regierung von Oberbayern als höherer Landesplanungsbehörde (80538 München, Maximilianstraße 39, Zimmer 4329) während der für den Parteienverkehr festgelegten Zeiten zur Einsichtnahme aus. Darüber hinaus ist die Änderung in das Internet eingestellt (www.regierung.oberbayern.bayern.de; Stichwort: Regionalplan München (14)).

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie auf die Rechtsfolgen des Art. 20 Abs. 2 Sätze 1, 2 und 4 BayLplG wird hingewiesen. Demnach wird eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht nach Art. 20 Abs. 1 BayLplG unbeachtlich oder nach Art. 20 Abs. 2 Satz 4 BayLplG in jedem Fall beachtlich ist, dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntgabe des Regionalplans schriftlich gegenüber dem Regionalen Planungsverband München (80336 München, Uhlandstraße 5) geltend gemacht wird; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Diese Änderung tritt am 1. August 2005 in Kraft.

München, 1. Juli 2005
Regierung von Oberbayern

Werner-Hans Böhm
Regierungspräsident

II.

Die Achtzehnte Änderung, Teil 1 des Regionalplans der Region München (14), wie sie vom Verbandsvorsitzenden des Regionalen Planungsverbandes München ausgefertigt worden ist, umfasst die folgende normative Vorgabe B II 6.3.4 in beschreibender Form und weiterhin die Karte 2v „Siedlung und Versorgung – Lärmschutzbereich für den Flughafen München" im Maßstab 1:50 000 (siehe Anlage).

Auf Grund des Art. 18 Abs. 1 und 7 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes – BayLplG – (BayRS 230-1-U) beschließt der Regionale Planungsverband München:

Der Regionalplan der Region München (14) (Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung vom 20. Januar 1987, GVBl S. 27, BayRS 230-1-7-U), zuletzt geändert durch die Siebzehnte Änderung vom 22. Februar 2005, OBABl 2005, S. 21, wird wie folgt geändert:

Achtzehnte Änderung, Teil 1 des Regionalplans München

Teil B Nachhaltige Entwicklung der raumbedeutsamen Fachbereiche

B II Siedlungswesen

B II 6 Fluglärmschutzbereiche zur Lenkung der Bauleitplanung

B II 6.3.4 Lärmschutzbereich des Flughafens München wird um folgenden Absatz ergänzt:

„In der Gemeinde Eitting in dem Gebiet:

– Am östlichen Ortsrand."

OBABl 2005, S. 129

Karte 2v
Siedlung und Versorgung

Lärmschutzbereich für den Flughafen München

Regionaler Planungsverband München
München, den 07.06.2005

Pointner
Landrat
Verbandsvorsitzender

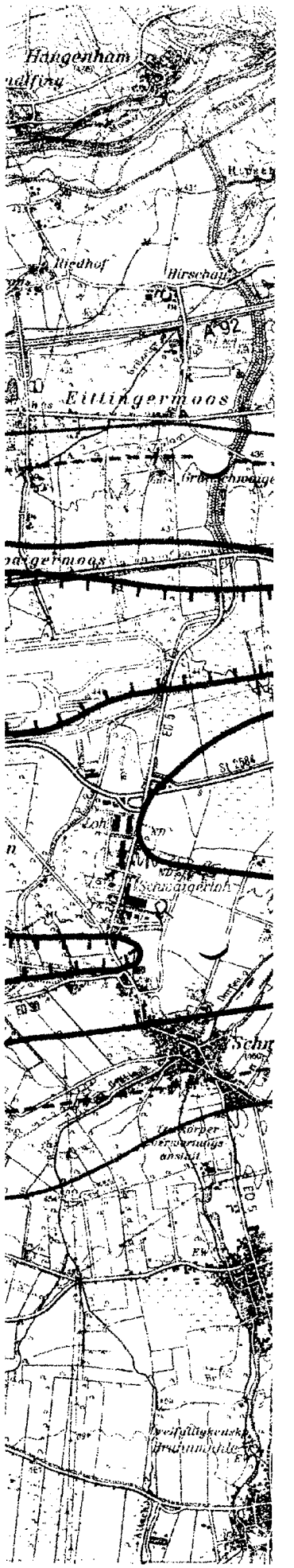

Ziele der Raumordnung und Landesplanung

a) Zeichnerisch verbindliche Darstellungen

Lärmschutzbereich gemäß Karte 2 Siedlung und Versorgung (Maßstab 1 : 100 000) vom 06.05.1985 / 02.02.1987

b) Zeichnerisch erläuternde Darstellungen verbaler Ziele

5 ● Gebiet, für das eine Abweichung von den Nutzungskriterien gemäß Ziel B II 6.3.4 ermöglicht werden soll

c) Nachrichtliche Übernahme staatlicher Planungsziele

Keine Darstellung

Lfd.Nr. Kurzbezeichnung gemäß Ziel B II 6.3.4

In der Gemeinde Eitting in dem Gebiet:

5 - Am östlichen Ortsrand

Maßstab 1 : 50 000

Kartengrundlage: Rasterdaten der Topographischen Karte 1 : 50 000 des Bayerischen Landesvermessungsamts Az.: Vm 1707B-2468

Bearbeiter: Der Regionsbeauftragte für die Region München
Kartographie: Regierung von Oberbayern
Herausgeber: Regionaler Planungsverband München

Regionalplan München

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Achtzehnte Änderung, Teil 2 des Regionalplans der Region München (14) „Ausnahmen von den Nutzungsbeschränkungen im Lärmschutzbereich des militärischen Flugplatzes Lechfeld in der Gemeinde Scheuring"

Bekanntmachung vom 1. Juli 2005

Anlage:

Karte 2o „Siedlung und Versorgung – Lärmschutzbereich für den militärischen Flugplatz Lechfeld" im Maßstab 1:50 000

I.

Auf Grund von Art. 19 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 11 Abs. 5 Satz 2 und mit Art. 34 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 27. Dezember 2004 (GVBl S. 521, BayRS 230-1-W) hat die Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde mit Bescheid vom 28. Februar 2005 die normativen Vorgaben der Achtzehnten Änderung, Teil 2 des Regionalplans der Region München für verbindlich erklärt. Diese normativen Vorgaben werden gemäß Art. 19 Abs. 1 Satz 2 BayLplG nachfolgend veröffentlicht.

Die Achtzehnte Änderung, Teil 2 des Regionalplans der Region München liegt gemäß Art. 15 Sätze 1 und 2 BayLplG ab dem Tag des In-Kraft-Tretens bei der Regierung von Oberbayern als höherer Landesplanungsbehörde (80538 München, Maximilianstraße 39, Zimmer 4329) während der für den Parteienverkehr festgelegten Zeiten zur Einsichtnahme aus. Darüber hinaus ist die Änderung in das Internet eingestellt (www.regierung.oberbayern.bayern.de; Stichwort: Regionalplan München (14)).

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie auf die Rechtsfolgen des Art. 20 Abs. 2 Sätze 1, 2 und 4 BayLplG wird hingewiesen. Demnach wird eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht nach Art. 20 Abs. 1 BayLplG unbeachtlich oder nach Art. 20 Abs. 2 Satz 4 BayLplG in jedem Fall beachtlich ist, dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntgabe des Regionalplans schriftlich gegenüber dem Regionalen Planungsverband München (80336 München, Uhlandstraße 5) geltend gemacht wird; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Diese Änderung tritt am 1. August 2005 in Kraft.

München, 1. Juli 2005
Regierung von Oberbayern

Werner-Hans Böhm
Regierungspräsident

II.

Die Achtzehnte Änderung, Teil 2 des Regionalplans der Region München (14), wie sie vom Verbandsvorsitzenden des Regionalen Planungsverbandes München ausgefertigt worden ist, umfasst die folgende normative Vorgabe B II 6.3.2 in beschreibender Form und weiterhin die Karte 2o „Siedlung und Versorgung – Lärmschutzbereich für den militärischen Flugplatz Lechfeld" im Maßstab 1:50 000 (siehe Anlage).

Auf Grund des Art. 18 Abs. 1 und 7 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes – BayLplG – (BayRS 230-1-U) beschließt der Regionale Planungsverband München:

Der Regionalplan der Region München (14) (Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung vom 20. Januar 1987, GVBl S. 27, BayRS 230-1-7-U), zuletzt geändert durch die Siebzehnte Änderung vom 22. Februar 2005, OBABl 2005, S. 21, wird wie folgt geändert:

Achtzehnte Änderung, Teil 2 des Regionalplans München

Teil B Nachhaltige Entwicklung der raumbedeutsamen Fachbereiche

B II Siedlungswesen

B II 6 Fluglärmschutzbereiche zur Lenkung der Bauleitplanung

B II 6.3.2 Lärmschutzbereich des militärischen Flugplatzes Lechfeld wird um folgendes Tiret ergänzt:

„– Am nordwestlichen Ortsrand."

OBABl 2005, S. 133

Karte 2o
Siedlung und Versorgung

Lärmschutzbereich für den militärischen Flugplatz Lechfeld

Regionaler Planungsverband München
München, den 07.06.2005

Pdintner
Landrat
Verbandsvorsitzender

Ziele der Raumordnung und Landesplanung

a) Zeichnerisch verbindliche Darstellungen

Lärmschutzbereich gemäß Karte 2 Siedlung und Versorgung (Maßstab 1 : 100 000) vom 18.02.1997

b) Zeichnerisch erläuternde Darstellungen verbaler Ziele

● 2 Gebiet, für das eine Abweichung von den Nutzungskriterien gemäß Ziel B II 6.3.2 ermöglicht werden soll

c) Nachrichtliche Übernahme staatlicher Planungsziele

Grenze der Region

Lfd.Nr. Kurzbezeichnung gemäß Ziel B II 6.3.2

In der Gemeinde Scheuring in den Gebieten:

1 - Am südwestlichen Ortsrand
2 - Am Friedhof
3 - Am Mühlbach
4 - Am nordwestlichen Ortsrand

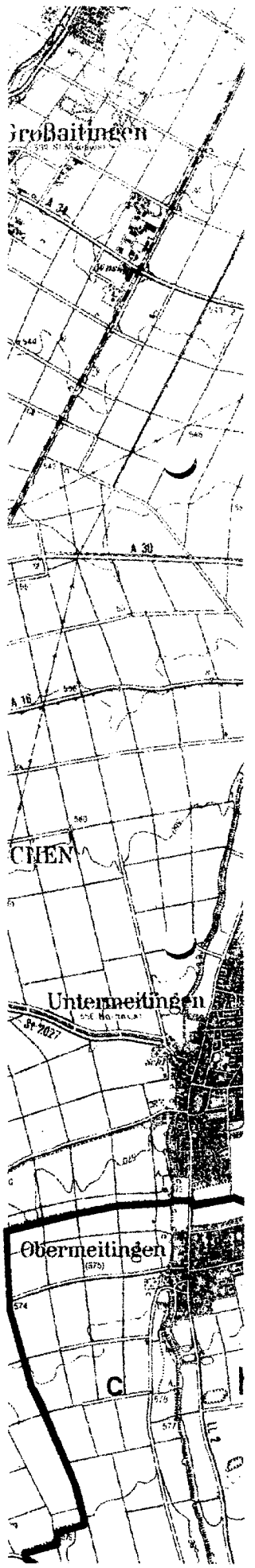

Maßstab 1 : 50 000

Kartengrundlage: Rasterdaten der Topographischen Karte 1 : 50 000
des Bayerischen Landesvermessungsamts
Az.: Vm 1707B-2466

Bearbeiter: Der Regionsbeauftragte für die Region München
Kartographie: Regierung von Oberbayern
Herausgeber: Regionaler Planungsverband München

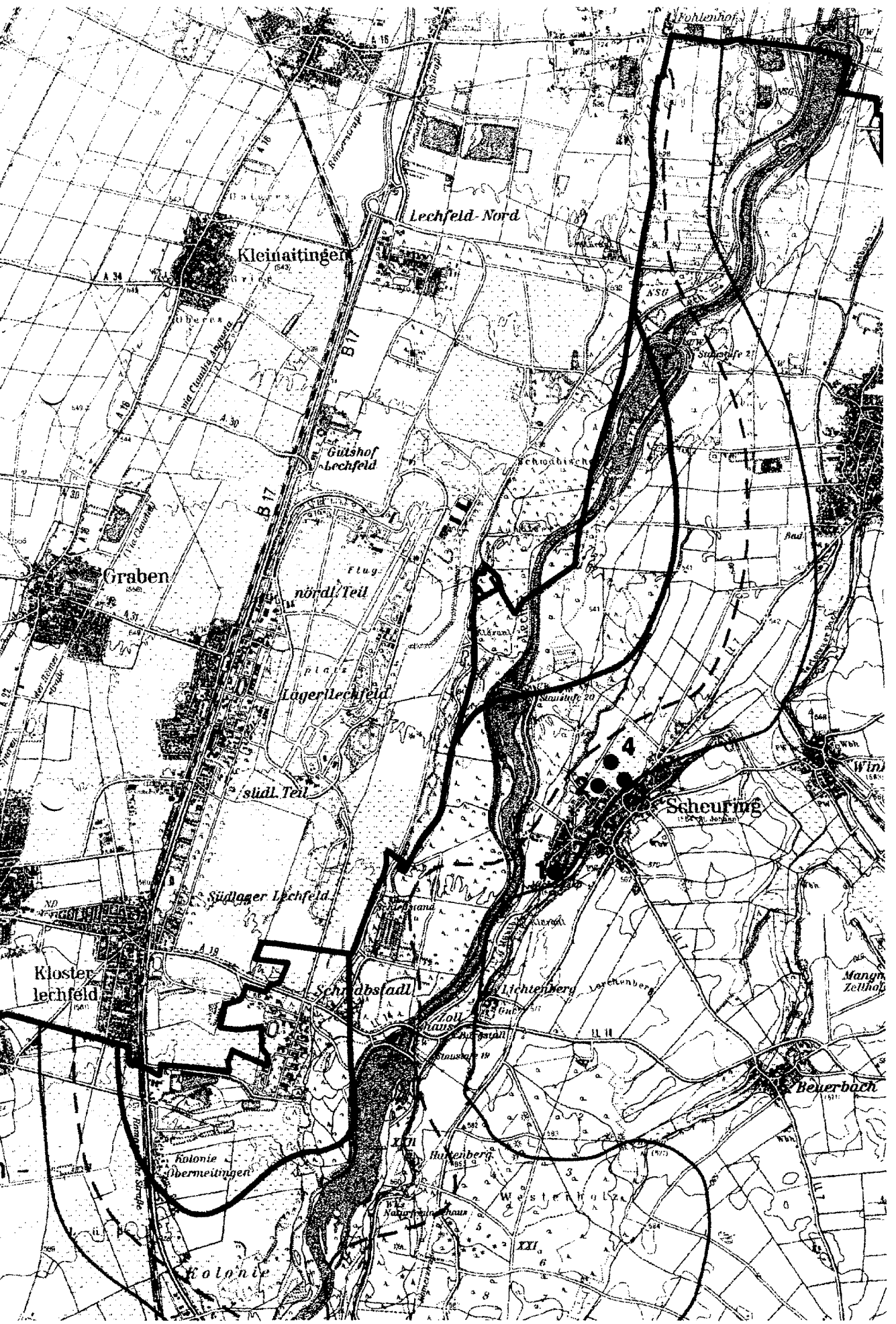
Fohlenhof
Lechfeld-Nord
Kleinaitingen
B17
Gutshof Lechfeld
Graben
nördl. Teil
Lagerlechfeld
südl. Teil
Scheuring
Südlager Lechfeld
Kloster lechfeld
Schrobstadl
Lichtenberg
Beuerbach
Kolonie Obermeitingen
Kolonie
4

PLANUNGSVERBAND REGION OBERLAND

Verbandssatzung des Planungsverbands Region Oberland

Vom 20. Mai 2005

Auf Grund von Art. 6 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Dezember 2004 (GVBl S. 521) erlässt der Regionale Planungsverband in der Region Oberland (17) folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

1. Abschnitt
Allgemeine Vorschriften

§ 1 Rechtsnatur, Name und Sitz des Verbandes
§ 2 Mitglieder des Verbands
§ 3 Aufgaben des Verbands

2. Abschnitt
Verfassung und Verwaltung

§ 4 Organe des Verbands
§ 5 Verbandsversammlung
§ 6 Aufgaben der Verbandsversammlung
§ 7 Sitzungen der Verbandsversammlung
§ 8 Beschlüsse und Wahlen
§ 9 Planungsausschuss
§ 10 Aufgaben des Planungsausschusses
§ 11 Sitzungen des Planungsausschusses
§ 12 Verbandsvorsitzender
§ 13 Aufgaben des Verbandsvorsitzenden
§ 14 Rechtsstellung und Entschädigung

3. Abschnitt
Verbandswirtschaft

§ 15 Anzuwendende Vorschriften
§ 16 Deckung des Finanzbedarfs
§ 17 Kassenverwaltung
§ 18 Örtliche und Überörtliche Prüfung

4. Abschnitt
Schlussvorschriften

§ 19 Aufsicht
§ 20 Öffentliche Bekanntmachungen
§ 21 Verweisung auf andere Rechtsvorschriften
§ 22 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

1. Abschnitt
Allgemeine Vorschriften

§ 1
Rechtsnatur, Name und Sitz des Verbandes

(1) Für die Region Oberland (17) besteht ein Regionaler Planungsverband als Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Der Verband führt den Namen Planungsverband Region Oberland.

(3) Er hat seinen Sitz am Dienstsitz des jeweiligen Verbandsvorsitzenden. Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte werden am jeweiligen Dienstsitz des Verbandsvorsitzenden geführt.

§ 2
Mitglieder des Verbands

(1) Mitglieder des Verbands sind alle Gemeinden, deren Gebiet in der Region liegt, sowie die Landkreise, deren Gebiet ganz oder teilweise zur Region gehört.

(2) Das Gebiet der Region bestimmt sich nach A II 4.1 in Verbindung mit Anhang 9 des Landesentwicklungsprogramms Bayern (Verordnung vom 12. März 2003 (GVBl S. 173)).

§ 3
Aufgaben des Verbands

(1) Der Verband ist Träger der Regionalplanung in seinem Verbandsbereich.

(2) Er hat insbesondere die Aufgabe,

1. über den Regionalplan sowie bei Bedarf über dessen Fortschreibung zu beschließen und dabei die Interessen der Verbandsmitglieder im Rahmen der Landesplanung abzustimmen;

2. an der Ausarbeitung und Aufstellung von Zielen der Raumordnung und Landesplanung durch Staatsbehörden mitzuwirken;

3. Stellungnahmen zu kommunalen Bauleitplänen, soweit diese von überörtlicher Bedeutsamkeit sind, sowie raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im Rahmen von Raumordnungsverfahren und anderen landesplanerischen Überprüfungen abzugeben;

4. nach Maßgabe von Art. 25 Abs. 3 BayLplG bei Konflikten zwischen Verbandsmitgliedern, die die Regionalplanung betreffen, auf eine einvernehmliche Lösung hinzuwirken. Das oder die betroffenen Mitglied(er) wenden sich in diesen Fällen an den Verbandsvorsitzenden, der über das weitere Vorgehen entscheidet.

(3) Der Verband hat dabei die vom Staat gesetzten Planungsziele zu beachten. Er hat die Grundsätze der Raumordnung gegeneinander und untereinander abzuwägen.

(4) Der Regionalplan ist mit den Regionalplänen benachbarter Regionen abzustimmen. Im Übrigen sind die Interessen benachbarter Gebiete sowie raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen außerhalb der Region im Regionalplan angemessen zu berücksichtigen. Die Abstimmung mit den Interessen sowie raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen benachbarter Gebiete außerhalb der Bundesrepublik Deutschland bleibt der Regelung durch zwischenstaatliche Vereinbarungen vorbehalten.

(5) Der Verband bedient sich zur Ausarbeitung und Fortschreibung des Regionalplans der zuständigen höheren Landesplanungsbehörde, die hierfür die erforderlichen Mittel zur Verfügung stellt.

2. Abschnitt
Verfassung und Verwaltung

§ 4
Organe des Verbands

Die Organe des Regionalen Planungsverbands sind

1. die Verbandsversammlung;

2. der Planungsausschuss;

3. der Verbandsvorsitzende.

§ 5
Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten. Jedes Verbandsmitglied entsendet einen Verbandsrat.

(2) Eine Gemeinde wird in der Verbandsversammlung durch den ersten Bürgermeister, ein Landkreis durch den Landrat kraft Amtes vertreten; im Fall der Verhinderung treten an ihre Stelle ihre Stellvertreter. Die Beschlussorgane der Verbandsmitglieder können mit Zustimmung der in Satz 1 genannten Personen auch andere Personen als Verbandsräte bestellen[1]. Diese müssen nicht Mitglieder der Beschlussorgane sein. Für

[1] (sonstige Mitglieder)

jeden nach Satz 2 bestellten Verbandsrat wird vom jeweiligen Verbandsmitglied für den Fall seiner Verhinderung ein Stellvertreter bestimmt.

(3) Für Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamtes; entsprechendes gilt für ihre Stellvertreter. Die übrigen Verbandsräte und ihre Stellvertreter werden, sofern sie Mitglieder der Beschlussorgane sind, für die Dauer der Wahlzeit der Beschlussorgane, andernfalls für sechs Jahre bestellt. Nach Ablauf der Amtszeit üben die bisherigen Verbandsräte und Stellvertreter ihre Tätigkeit bis zur Bestellung bzw. bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus. § 12 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt. Die Tätigkeit als Verbandsrat oder als Stellvertreter endet vorzeitig durch:

1. Verlust der Wählbarkeit;

2. Rücktritt aus wichtigem Grund;

3. Abberufung der nach Absatz 2 Satz 2 bestellten Verbandsräte bzw. deren Stellvertreter aus wichtigem Grund durch das Verbandsmitglied;

4. Ausscheiden aus der Körperschaft des entsendenden Verbandsmitglieds;

5. Erlöschen der Mitgliedschaft der entsendenden Gebietskörperschaft.

(4) Die wählbaren Bürger der Gemeinden und Landkreise, die Verbandsmitglieder sind, können die Übernahme oder die weitere Ausübung des Amts eines Verbandsrats nur aus wichtigen Gründen ablehnen. Als wichtiger Grund ist es insbesondere anzusehen, wenn der Verpflichtete durch sein Alter, seine Berufs- oder Familienverhältnisse, seinen Gesundheitszustand oder sonstige in seiner Person liegende Umstände an der Übernahme oder weiteren Ausübung des Amts verhindert ist. Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet die Gebietskörperschaft, die den Verbandsrat bestellt.

§ 6
Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung ist zuständig für

1. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter;

2. die Beschlussfassung über die Verbandssatzung;

3. die Beschlussfassung über Gesamtfortschreibungen des Regionalplans.

§ 7
Sitzungen der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist nach Bedarf einzuberufen. Sie ist einzuberufen, wenn Mitglieder, die gemeinsam mindestens ein Viertel der Stimmen des Verbands vertreten, es unter Angabe der Beratungsgegenstände schriftlich beantragen. Sie soll einberufen werden, wenn der Regionsbeauftragte es unter Angabe der Beratungsgegenstände schriftlich beantragt.

(2) Die Verbandsversammlung wird durch den Vorsitzenden schriftlich (auch per Telefax oder E-Mail) einberufen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort sowie die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens drei Wochen vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf drei Tage abkürzen.

(3) Zu den Sitzungen werden die oberste und die höhere Landesplanungsbehörde sowie der bei der höheren Landesplanungsbehörde bestellte Regionsbeauftragte eingeladen.

(4) Die Sitzungen werden durch den Verbandsvorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch einen seiner Stellvertreter geleitet. Die Stellvertreter vertreten den Vorsitzenden im Verhinderungsfall in ihrer Reihenfolge.

(5) Über die Sitzungen der Verbandsversammlung wird eine Niederschrift gefertigt, die vom Verbandsvorsitzenden und dem von ihm zu bestimmenden Schriftführer zu unterzeichnen ist.

(6) Zeitpunkt und Ort der Sitzung der Verbandsversammlung sind unter Angabe der Tagesordnung spätestens am fünften Tag vor der Sitzung öffentlich bekannt zu machen.

(7) Die Sitzungen sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechtigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden. Durch die Geschäftsordnung kann bestimmt werden, dass bestimmte Angelegenheiten grundsätzlich in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden.

(8) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind der Öffentlichkeit bekannt zu geben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

§ 8
Beschlüsse und Wahlen

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen wurden und mehr als die Hälfte der Stimmen aller Mitglieder durch stimmberechtigte Verbandsräte vertreten ist. Über Beratungsgegenstände, die nicht in der Einladung angegeben wurden, darf nur Beschluss gefasst werden, wenn alle Verbandsräte oder ihre Stellvertreter erschienen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.

(2) Mitglieder der Verbandsversammlung können an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihnen selbst, ihrem Ehegatten, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person mit Ausnahme des entsendenden Verbandsmitglieds einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann. Gleiches gilt, wenn ein Mitglied der Verbandsversammlung in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat. Absatz 2 gilt nicht für Wahlen.

(3) Ob die Voraussetzungen nach Absatz 2 vorliegen, entscheidet die Verbandsversammlung ohne Mitwirkung des Beteiligten.

(4) Die Mitwirkung eines wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Mitglieds hat die Ungültigkeit des Beschlusses nur zur Folge, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war.

(5) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der die Mehrheit der Stimmen vertretenden Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Einladung hinzuweisen.

(6) Stimmberechtigt sind nur die Verbandsräte oder deren Stellvertreter.

(7) Abstimmungen erfolgen nach der Einwohnerzahl der zur Region gehörenden Gebiete der Verbandsmitglieder mit der Maßgabe, dass jeder Verbandsrat für je angefangene 1000 Einwohner eine Stimme erhält. Dabei ist der zum Jahresschluss (alle zwei Jahre) fortgeschriebene Bevölkerungsstand (Wohnbevölkerung nach der amtlichen Statistik) mit Wirkung zum 1. Juli des folgenden Jahres für die Dauer von zwei Jahren zu Grunde zu legen. Die Einwohner kreisangehöriger Gemeinden werden der Gemeinde und dem Landkreis jeweils einmal zugerechnet; die Einwohner kreisfreier Städte und gemeindefreier Gebiete zählen doppelt. Kein Verbandsmitglied erhält mehr als 40 v. H. der Stimmen.

(8) Beschlüsse der Verbandsversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, wobei zusätzlich die Zustimmung von mindestens einem Viertel der anwesenden Verbandsräte erforderlich ist. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Verbandsrat oder Stellvertreter darf sich der Stimme enthalten. Es wird offen abgestimmt. Die Verbandsmitglieder können ihre Verbandsräte anweisen, wie sie in der Verbandsversammlung abzustimmen haben. Die Abstimmung entgegen der Weisung berührt die Gültigkeit des Beschlusses der Verbandsversammlung nicht.

(9) Für Wahlen gelten die Absätze 1, 5, 6, 7 und 8 Satz 1 entsprechend. Es wird geheim gewählt; es kann bei der Wahl des Verbandsvorsitzenden und dessen Stellvertreter offen abgestimmt werden, wenn für die Wahl des Verbandsvorsitzenden oder eines Vertreters des Verbandsvorsitzenden jeweils nur ein gültiger Wahlvorschlag vorliegt und kein anwesender Verbandsrat widerspricht. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen und die Zustimmung von mindestens einem Viertel der anwesenden Verbandsräte erhält. Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl ist derjenige gewählt, der die Mehrheit der anwesenden Verbandsräte auf sich vereinigt. Kommt auch hier keine Mehrheit zustande, entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächsthöhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt.

§ 9
Planungsausschuss

(1) Der Planungsausschuss setzt sich aus dem Verbandsvorsitzenden sowie aus insgesamt 18 Vertretern[2] der kreisangehörigen Gemeinden und der Landkreise entsprechend den Stimmenanteilen dieser Gruppe in der Verbandsversammlung zusammen (Landkreise: 8, Gemeinden: 10). Die Mitglieder des Planungsausschusses müssen nicht Verbandsräte sein.

(2) Die Vertreter der kreisangehörigen Gemeinden werden durch die von den kreisangehörigen Gemeinden entsandten Verbandsräte oder deren Stellvertreter für die Dauer der Wahlzeit der Beschlussorgane der Verbandsmitglieder bestellt. Dies gilt entsprechend für die Vertreter der Landkreise. Bei der Sitzverteilung innerhalb der zwei Gruppen sollen die Teilräume der Region (Landkreise) jeweils entsprechend ihrer Einwohnerzahl berücksichtigt werden.

(3) Für jedes Mitglied des Planungsausschusses ist ein Stellvertreter zu bestellen. Absatz 2 gilt entsprechend. Ist der Verbandsvorsitzende zugleich zum Mitglied des Planungsausschusses bestellt, so vertritt ihn während der Dauer seines Amtes als Verbandsvorsitzender im Ausschuss sein Stellvertreter.

(4) Die Tätigkeit eines Mitglieds des Planungsausschusses oder eines Stellvertreters im Planungsausschuss endet vorzeitig durch:

1. Rücktritt aus wichtigem Grund;

2. Abberufung aus wichtigem Grund;

3. Verlust des Amts als Verbandsrat in der Verbandsversammlung.

Die Abberufung erfolgt durch das für die Bestellung nach Absatz 2 zuständige Gremium mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

[2] siehe § 22 Abs. 3

(5) Für ein vorzeitig ausscheidendes Mitglied oder einen vorzeitig ausscheidenden Stellvertreter im Planungsausschuss wird für den Rest der Amtszeit gemäß Absatz 2 ein Nachfolger bestellt.

(6) § 5 Abs. 4 Satz 1 und Satz 2 gelten für die Mitglieder des Planungsausschusses entsprechend. Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet das für die Bestellung nach Absatz 2 zuständige Gremium.

§ 10
Aufgaben des Planungsausschusses

(1) Der Planungsausschuss ist zuständig für die Beschlussfassung über:

1. die Verfahrensschritte zur Ausarbeitung des Regionalplans,

2. Teilfortschreibungen des Regionalplans,

3. Stellungnahmen im Rahmen von Verfahren, an denen der Planungsverband beteiligt wird,

4. Angelegenheiten nach Art. 34 Abs. 2 Nrn. 3 bis 5 KommZG:

a) Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, die Nachtragshaushaltssatzung und die Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung (Art. 34 Abs. 2 Nr. 3 KommZG),

b) die Beschlussfassung über den Finanzplan (Art. 34 Abs. 2 Nr. 4 KommZG),

c) die Feststellung der Jahresrechnung oder des Jahresabschlusses und die Entlastung (Art. 34 Abs. 2 Nr. 5 KommZG),

5. die Zusammenarbeit mit den benachbarten Trägern der Regionalplanung.

(2) Der Planungsausschuss erledigt außerdem die sonstigen Aufgaben des Verbandes, soweit nicht nach dieser Satzung die Verbandsversammlung oder der Vorsitzende zuständig ist.

§ 11
Sitzungen des Planungsausschusses

(1) Der Planungsausschuss ist nach Bedarf einzuberufen. Er ist einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder es unter Angabe der Beratungsgegenstände schriftlich beantragt. Der Planungsausschuss soll einberufen werden, wenn der Regionsbeauftragte es unter Angabe der Beratungsgegenstände schriftlich beantragt.

(2) Der Planungsausschuss wird durch den Verbandsvorsitzenden schriftlich (auch per Telefax oder E-Mail) einberufen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort sowie die Beratungsgegenstände angeben und den Mitgliedern des Planungsausschusses spätestens drei Wochen vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf drei Tage abkürzen.

(3) Zu den Sitzungen des Planungsausschusses werden die oberste und die höhere Landesplanungsbehörde sowie der bei der höheren Landesplanungsbehörde bestellte Regionsbeauftragte eingeladen.

(4) Die Sitzungen werden durch den Verbandsvorsitzenden, im Fall seiner Verhinderung durch einen seiner Stellvertreter geleitet. Die Stellvertreter vertreten den Vorsitzenden im Verhinderungsfall in ihrer Reihenfolge.

(5) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder des Planungsausschusses ordnungsgemäß geladen sind und außer dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Über Beratungsgegenstände, die nicht in der Einladung angegeben wurden, darf nur Beschluss gefasst werden, wenn alle Ausschussmitglieder oder deren Stellver-

treter erschienen und mit der Beschlussfassung einverstanden sind. § 8 Abs. 5 gilt entsprechend.

(6) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Mitglied darf sich der Stimme enthalten. Es wird offen abgestimmt.

(7) Die Vorschriften über den Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung (§ 8 Abs. 2 bis 4), die Öffentlichkeit der Sitzungen der Verbandsversammlung (§ 7 Abs. 6 bis 8) und die Niederschrift (§ 7 Abs. 5) gelten für den Planungsausschuss entsprechend.

§ 12
Verbandsvorsitzender

(1) Der Verbandsvorsitzende und seine drei Stellvertreter werden gemäß § 6 Nr. 1 von der Verbandsversammlung nach Maßgabe von § 8 aus ihrer Mitte gewählt.

(2) Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter werden auf die Dauer von sechs Jahren, falls sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitglieds sind, höchstens bis zum Ablauf dieses Amtes gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neu gewählten Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter weiter aus.

(3) Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter dürfen keine Amtshandlungen vornehmen, die ihnen selbst, einem Angehörigen oder einer von ihnen vertretenen natürlichen oder juristischen Person, mit Ausnahme des Regionalen Planungsverbands, einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil verschaffen würden. Angehörige sind alle, zu deren Gunsten dem Verbandsvorsitzenden und seinen Stellvertretern wegen familienrechtlicher Beziehungen im Strafverfahren das Zeugnisverweigerungsrecht zusteht. Gesetzliche Vorschriften, nach denen sie von einzelnen Amtshandlungen ausgeschlossen sind, bleiben unberührt.

§ 13
Aufgaben des Verbandsvorsitzenden

(1) Der Verbandsvorsitzende führt den Vorsitz in der Verbandsversammlung und im Planungsausschuss und bereitet die Sitzungen vor.

(2) Er vollzieht die Beschlüsse des Planungsausschusses und der Verbandsversammlung.

(3) Er erledigt die laufenden Angelegenheiten, die für den Planungsverband keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen.

(4) Er vertritt den Planungsverband nach außen.

(5) Durch Beschluss können dem Verbandsvorsitzenden weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.

(6) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinen Stellvertretern sowie mit deren Zustimmung dem Geschäftsführer des Regionalen Planungsverbands übertragen. Mit der Wahrnehmung der laufenden Verwaltungsangelegenheiten kann der Verbandsvorsitzende den Geschäftsführer des Regionalen Planungsverbands sowie mit Zustimmung eines Verbandsmitglieds dessen Dienstkräfte betrauen.

§ 14
Rechtsstellung und Entschädigung

(1) Der Verbandsvorsitzende, seine Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung und des Planungsausschusses sind ehrenamtlich tätig.

(2) Der Verbandsvorsitzende und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung und des Planungsausschusses werden für die Teilnahme an Sitzungen und für sonstige mit ihrem Amt unmittelbar zusammenhängende Tätigkeiten nach Maßgabe der Absätze 3 bis 7 entschädigt. Für Stellvertreter gilt entsprechendes, sofern ein Vertretungsfall vorliegt.

(3) Verbandsräte, die kraft ihres Amts der Verbandsversammlung angehören, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung Ersatz ihrer Auslagen in Form einer pauschalisierten Reisekostenvergütung.

(4) Die sonstigen Mitglieder der Verbandsversammlung und die Mitglieder des Planungsausschusses erhalten Auslagenersatz, dessen Umfang sich nach Absatz 3 bestimmt.

(5) Bei Dienstfahrten außerhalb des Gebiets des Planungsverbands Region Oberland werden die Fahrtkosten nach Art. 6 BayRKG in der jeweils geltenden Fassung erstattet.

(6) Der Verbandsvorsitzende und sein erster Stellvertreter erhalten für ihre Tätigkeit eine pauschale Entschädigung. Die weiteren Stellvertreter erhalten eine anteilige pauschale Entschädigung entsprechend der Dauer der Stellvertretung.

(7) Die Höhe

1. der pauschalisierten Reisekostenvergütung nach Absatz 3,

2. des Auslagenersatzes nach Absatz 4 und

3. der Entschädigungen nach Absatz 6

wird durch Satzung bestimmt.

3. Abschnitt
Verbandswirtschaft

§ 15
Anzuwendende Vorschriften

Soweit nicht das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) oder diese Satzung etwas anderes bestimmen, gelten für die Verbandswirtschaft die Bestimmungen für Landkreise entsprechend.

§ 16
Deckung des Finanzbedarfs

(1) Der Regionale Planungsverband erhält den notwendigen Aufwand für die Ausarbeitung und Fortschreibung des Regionalplans vom Freistaat Bayern ersetzt. Das Nähere ist durch die Verordnung über die Kostenerstattung an regionale Planungsverbände – KostErstV – (BayRS 230-1-4-U), geändert durch Art. 1 § 6 des Gesetzes vom 26. Juli 1997 (GVBl S. 311), bestimmt.

(2) Soweit der Finanzbedarf des Verbands durch staatliche Zuweisungen nicht gedeckt ist, erhebt der Verband von den ihm angehörenden Landkreisen eine Umlage.

(3) Die Umlage wird je zur Hälfte nach der Einwohnerzahl und der Umlagekraft der Umlagepflichtigen bemessen. Die Vorschriften über die Ermittlung der Bezirksumlage (Art. 21 Abs. 3 FAG) gelten entsprechend.

§ 17
Kassenverwaltung

Die Kassengeschäfte des Regionalen Planungsverbands werden bei der Gebietskörperschaft des jeweiligen Verbandsvorsitzenden geführt.

§ 18
Örtliche und Überörtliche Prüfung

(1) Die Jahresrechnung des Regionalen Planungsverbands ist vom Rechnungsprüfungsausschuss zu prüfen, bevor sie dem Planungsausschuss zur Feststellung vorgelegt wird. Der Rech-

nungsprüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern des Planungsausschusses, die aus seiner Mitte für die Dauer der Wahlzeit bestellt werden.

(2) Für die überörtliche Prüfung gilt Art. 91 der Landkreisordnung.

4. Abschnitt
Schlussvorschriften

§ 19
Aufsicht

Der Regionale Planungsverband unterliegt der Aufsicht der Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde.

§ 20
Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen des Planungsverbands erfolgen im Oberbayerischen Amtsblatt.

(2) Für die öffentliche Auslegung, die Bekanntmachung und das In-Kraft-Treten des Regionalplans gelten die Bestimmungen des Bayerischen Landesplanungsgesetzes.

§ 21
Verweisung auf andere Rechtsvorschriften

Soweit diese Satzung oder das Bayerische Landesplanungsgesetz keine Regelung trifft, sind auf den Planungsverband die für Zweckverbände allgemein geltenden Vorschriften nach Maßgabe von Art. 5 Abs. 4 BayLplG anzuwenden.

§ 22
In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung im Oberbayerischen Amtsblatt in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Verbandssatzung des Planungsverbandes Region Oberland vom 17. Januar 2003 außer Kraft. § 22 Abs. 3 dieser Satzung verliert am 1. Mai 2008 seine Gültigkeit.

(3) § 9 Abs. 1 Satz 1 tritt am 1. Mai 2008 in Kraft. Bis dahin besteht der Planungsausschuss unverändert aus dem Verbandsvorsitzenden und 24 Vertretern der kreisangehörigen Gemeinden und der Landkreise (Landkreise 11, Gemeinden 13)[3].

Weilheim i. OB, 20. Mai 2005
Planungsverband Region Oberland

Luitpold Braun
Landrat, Verbandsvorsitzender OBABl 2005, S. 136

[3]Entspricht der bisherigen Verbandssatzung (vgl. auch Art. 34 Abs. 1 Satz 2 BayLplG).

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen, Literaturhinweise

Verlagsgruppe Hüthing Jehle Rehm GmbH, München

Schabel/Ley, **Öffentliche Auftragsvergabe im Binnenmarkt;** Erläuterungen und Materialien zur Ausschreibung, Angebotsprüfung und Vergabe nach VOB und VOL mit EG- Vorschriften – Leitfaden. 20. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Oktober 2004, 256 S., 43,80 €.

Birkner/Bachmayer/Kellner, **Bayerisches Haushaltsrecht;** Textausgabe mit Erläuterungen. 70. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Oktober 2004, 266 S., 71 €.

Weiß/Niedermaier u. a., **Bayerisches Beamtengesetz** mit beamtenrechtlichen Nebengesetzen und Vollzugsvorschriften; Kommentar. 130. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: September 2004, 344 S., 87,40 €. 131. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: November 2004, 344 S., 88 €.

Stegmüller/Schmalhofer/Bauer, **Beamtenversorgungsgesetz;** Kommentar mit Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften. 70. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: November 2004, 322 S., 82 €.

Keck/Puchta, **Bayerisches Laufbahnrecht** mit Kommentar zur Laufbahnverordnung. 27. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: November 2004, 200 S., 54 €.

Uttlinger/Breier/Kiefer u. a., **Bundes-Angestelltentarifvertrag – BAT,** Bund, Länder und Gemeinden; Grundkommentar. 183. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: November 2004, 328 S., 83,30 €. 184. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Januar 2005, 330 S., 83,80 €.

Uttlinger/Breier/Kiefer u. a., **Eingruppierung und Tätigkeitsmerkmale** für Angestellte im öffentlichen Dienst – Bund, Länder, Gemeinden; Kommentar. 78. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Januar 2005, 224 S., 56,90 €.

Scheuring/Steingen/Banse u. a., **Manteltarifvertrag für Arbeiterinnen und Arbeiter des Bundes und der Länder (MTArb) – Ausgabe Länder;** Kommentar. 147. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: November 2004, 296 S., 75,20 €.

Lange/Novak/Sander u. a., **Kindergeldrecht im öffentlichen Dienst;** Zahlung von Kindergeld an Angehörige des öffentlichen Dienstes nach dem Einkommensteuergesetz – Textausgabe; 58. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Oktober 2004, 254 S., 65 €. 59. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Januar 2005, 280 S., 72 €.

Kiefer/Langenbrinck, **Betriebliche Altersversorgung im öffentlichen Dienst;** Kommentar. 72. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Oktober 2004, 256 S., 65 €.

Mildenberger/Pühler u. a., **Beihilfevorschriften des Bundes und der Länder;** Kommentar. 107. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Oktober 2004, 278 S., 70,65 €.

OBABl 2005, S. 140

Oberbayerisches Amtsblatt. Herausgeber und Verlag: Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München. Gesamtherstellung: verlag kastner, Schloßhof 2–6, 85283 Wolnzach, Telefon 0 84 42 / 92 53-0, Fax 0 84 42 / 22 89. Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: verlag kastner, Schloßhof 2–6, 85283 Wolnzach. Bezugspreis: 67,– € jährlich einschließlich Porto, Verpackung und gesetzlicher Mehrwertsteuer. Preis der Einzelnummer 2,90 € zuzüglich Versandgebühr. Erscheinungsweise: vierzehntägig.
ISSN 0944-2316